STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Digitized by Google

Gesetz=
und
Statuten=Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Fünfzehnter Band:

Februar 1861 bis 4. December 1862.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main.

Verlag von J. G. Holtzwart.

1863.

Digitized by Google

Ger 6906.1.8

Harvard College Library
JUL 30 1917
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

Seite

Gesetz, Zusätze zum Expropriationsgesetze vom 11. November 1856, erlassen am 26. Februar 1861 1
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 2. März 1861.)

Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Hessen wegen Sistirung von Zeugen in Strafsachen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, verfügt am 5. März 1861 5
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 9. März 1861.)

Gesetz, Gebühren und Entschädigung der Zeugen in Strafsachen betreffend, erlassen den 5. März 1861 9
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 9. März 1861.)

Gesetz, die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt betreffend, erlassen am 15. März 1861. 11
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 21. März 1861.)

Gesetz, die Abänderung der §§ 168—172 der Medizinalordnung vom 29. Juli 1841 betreffend, erlassen am 24. Mai 1861 19
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 28. Mai 1861.)

Gesetz, die Einführung des Feldstrafgesetzes betreffend, erlassen den 24. Mai 1861. 21
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 1. Juni 1861.)

Anlage A, Feldstrafgesetz, erlassen den 24. Mai 1861 25
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 1. Juni 1861.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 betreffend, erlassen den 18. Juni 1861 . . 53
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 22. Juni 1861.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1861 betreffend, erlassen den 18. Juni 1861 . . 55
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 22. Juni 1861.)

Bekanntmachung, die mit dem Herzogthum Nassau wegen Sistirung von Zeugen in Strafsachen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, verfügt den 2. Juli 1861 57
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 4. Juli 1861.)

Gesetz, die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1861 betreffend, erlassen den 2. August 1861 . . 61
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 3. August 1861.)

Bekanntmachung, die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend, verfügt den 27. August 1861. 63
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 29. August 1861.)

Verordnung, betreffend: die Aufhebung des Hafen- und Werftgeldes, sowie des ärarialischen Antheils von 1/4 Kreuzer am Krahnengelde, erlassen den 13. September 1861 69
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 17. September 1861.)

Gesetz, die Hülfsvollstreckung in Ausstände der Schuldner betreffend, erlassen den 1. November 1861 . 71
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 5. November 1861.)

Gesetz, Nachtrag zu dem Gesetz über Zehnt-Ablösung vom 14. November 1848 und zum Nachtrag zu diesem Gesetz vom 23. Mai 1850, erlassen den 12. November 1861 73
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 14. November 1861.)

Gesetz, die Erhebung des Laternengeldes betreffend, erlassen den 26. November 1861 75
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 28. November 1861.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Aufhebung des Brunnengeldes betreffend, erlassen den 26. November 1861 77
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 28. November 1861.)

Gesetz, über das Fiskalat, erlassen den 3. December 1861 79
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 7. December 1861.)

Gesetz, die Gleichstellung der Handels- und Geschäftsbücher in Bezug auf deren Tauglichkeit zur Erwirkung von Arresten betreffend, erlassen den 20. December 1861 89
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 24. December 1861.)

Gesetz, die Ergänzung des Baustatuts, insbesondere die Anlegung von Kanälen und Senkgruben betreffend, erlassen den 3. Januar 1862 91
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 7. Januar 1862.)

Gesetz, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die Anlage einer Eisenbahn auf dem linken Mainufer nach Mainz betreffend, erlassen den 31. Januar 1862 95
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 4. Februar 1862.)

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1862 betreffend, erlassen den 28. April 1862 . . . 97
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 6. Mai 1862.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1862 betreffend, erlassen den 29. April 1862 . . 99
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 6. Mai 1862.)

Gesetz, zur Ergänzung und Erläuterung von Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, erlassen den 17. Juni 1862 101
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 19. Juni 1862.)

Gesetz, über Abänderungen und Zusätze zu dem am 27. März 1849 erlassenen Einführungs-Gesetze zu der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, erlassen den 17. Juni 1862 105
(Veröffentlicht im Amtsblatt den 19. Juni 1862.)

Digitized by Google

Seite

Gesetz in Betreff einer Abänderung des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts, erlassen am 17. Juni 1862 107

(Veröffentlicht im Amtsblatt den 19. Juni 1862.)

Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern in den Landgemeinden für die Jahre 1863, 1864 und 1865 betr., erlassen am 4. November 1862 109

(Veröffentlicht im Amtsblatt den 8. November 1862.)

Zusatz-Artikel zur Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 3. December 1833, erlassen am 29. November 1862 . . 111

(Veröffentlicht im Amtsblatt den 2. December 1862.)

Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, erlassen den 17. October 1862 113

(Veröffentlicht im Amtsblatt den 4. December 1862.)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, erlassen den 17. October 1862 121

(Veröffentlicht im Amtsblatt den 4. December 1862.)

Sachregister zum Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetz für hiesige freie Stadt. 421

Alphabethisches Sachregister des XV. Bandes. 491

Digitized by Google

Gesetz,

Zusätze zum Expropriationsgesetze vom 11. November 1856.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Febcugr 1861 wie folgt:

§. 1.

Dingliche Rechte und Realgerechtigkeiten, welche einem bestimmten Grundstücke (einer Liegenschaft) zustehen, können für sich allein und ohne daß es der Expropriation dieses Grundstücks selbst bedürfte, unter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum vom 11. November 1856 und der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Zusätze zu demselben, der zwangsweisen Entäußerung unterzogen werden.

Eben dasselbe ist auch hinsichtlich solcher dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten zulässig, welche weder einem bestimmten Grundstücke zustehen, noch auf einem solchen haften.

Digitized by Google

§. 2.

In dem nach §. 4 des Gesetzes vom 11. November 1856 aufzustellenden Verzeichnisse sind die zur Entäußerung kommenden dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten und die Namen der Berechtigten, soweit es thunlich ist, auf Grund der Lager-Flur-Transscriptions- und Hypothekenbücher aufzuführen.

§. 3.

Die Feststellung der für die zu entäußernden dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten zu gewährenden Entschädigung erfolgt, sowohl im Falle des §. 9 des Gesetzes vom 11 November 1856, als bei einer gemäß §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes beantragten selbstständigen Entäußerung solcher Rechte, nach gleichen Grundsätzen in der Weise, daß dem Berechtigten sein wirkliches, zur Zeit der Abtretung bestehendes Interesse vollständig ersetzt wird. Dabei kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

a. Bei der Entäußerung eines Nießbrauchsrechts ist der jährliche Reinertrag zu ermitteln. Dieser Reinertrag tritt als jährliche Geldrente an die Stelle des Nießbrauchs.

Zur Entrichtung dieser Geldrente an den Berechtigten ist, wenn das Nießbrauchsrecht zugleich mit der Liegenschaft, worauf dasselbe haftet, entäußert wird, der seitherige, von dem Entäußerer entschädigte Eigenthümer der abgetretenen Liegenschaft, im Falle der selbstständigen Entäußerung des Nießbrauchsrechts aber der Entäußerer verpflichtet.

Die Entschädigung für die Abtretung der mit einem Nießbrauchsrecht beschwerten Liegenschaft ist, ohne Rücksicht auf dieses Nießbrauchsrecht zu ermitteln und an den Eigenthümer zu bezahlen. —

Der zur Leistung der Geldrente Verpflichtete hat wegen deren Zahlung dem Berechtigten entsprechende Sicherheit mittelst Hinterlegung von baarem Gelde, oder Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt oder städtischen Obligationen zu leisten.

b. Kann bei der Entäußerung einer Grunddienstbarkeit dem Berechtigten nicht durch Bestellung einer anderweiten eben solchen Dienstbarkeit volle Entschädigung geleistet werden, so ist der Werth der Realservitut und zwar wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück herausstellt, zu vergüten.

c. Wird die Liegenschaft, zu deren Vortheil die Dienstbarkeit besteht, in Folge der Entäußerung zu ihrer bisherigen Bestimmung unbrauchbar oder ihr Ertrag wesentlich vermindert, so kann der Servitutberechtigte verlangen, daß die Expropriation zugleich auf die Übernahme seines Grundstücks ausgedehnt werde.

d. Wird die Aufhebung des Servitutenrechts nur für einen Theil der belasteten Liegenschaft in Anspruch genommen, so ist der Schaden, welcher für den Berechtigten bezüglich der im Servitutenverbande verbleibenden Gütertheile in Folge jener Aufhebung etwa entstehen sollte, mitzuvergüten.

e. Bei Lasten und Rechten, für welche eine gesetzliche Ablösungsnorm besteht, wird der hiernach für die Ablösung bestimmte Betrag, auch in Entäußerungsfällen bei Berechnung der Entschädigungssumme angenommen.

§. 4.

Die Entscheidung darüber, ob die in vorstehendem Paragraphen unter a, b, c, d, erwähnten thatsächlichen

Verhältnisse im einzelnen Falle vorliegen, gebührt den Geschwornen, welche die Entschädigung feststellen.

In dem Falle § 3 a haben die Geschwornen nicht nur die an die Stelle des Nießbrauchs tretende Geldrente, sondern auch die Größe der dafür zu leistenden Sicher- zu bestimmen.

§. 5.

Bei der Entäußerung von Dienstbarkeiten sind die in §. 37 des Gesetzes vom 11. November 1856 vorgesehenen Zinsen des ermittelten Entschädigungsbetrags nicht zuzuerkennen.

Wird die Entäußerung eines Nießbrauchsrechts erkannt, so treten die in dem Entäußerungserkenntnisse auszusprechenden, in §. 3 a vorgesehenen Leistungen des Entäußerers an die Stelle der die Zuerkennung des entäußerten Objects bedingenden Bezahlung.

Das Entäußerungserkenntniß bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung der Geldrente beginnt, sowie die Termine, in welchen diese zu bezahlen ist.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. Februar 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. März 1861.)

Bekanntmachung,

die mit dem Großherzogthum Hessen wegen Sistirung von Zeugen in Strafsachen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Von Hohem Senate ist die nachstehende Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten sich die ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen zur Vernehmung als Zeugen vor den Gerichten des anderen Staates in den bei diesen anhängigen Untersuchungen (mit Ausschluß der Untersuchungen wegen Abgabendefraudation und Uebertretung von Polizei- und Finanzgesetzen) gegenseitig zu sistiren. Außer bei der Hauptverhandlung soll jedoch die Sistirung nur in den Fällen eintreten, in welchen die Abhör des dem anderen Staate angehörenden Zeugen durch Ersuchen des einschlägigen dortigen Gerichts unthunlich erscheint, namentlich wenn eine Confrontation oder Recognition erforderlich ist.

Art. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladung der Zeugen

haben die requirirten Gerichtsbehörden ganz in derselben Weise vorzuschreiten, wie dies geschehen würde, wenn die Requisition von einer Gerichtsbehörde desselben Staates erfolgt wäre. Gegen Zeugen, welche der Ladung keine Folge leisten, haben dieselben daher die bei Vorladungen vor die inländischen Gerichte gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

Hinsichtlich der Gründe zur Verweigerung der Zeugnißablage und der Verhinderungsgründe am persönlichen Erscheinen, sind ebenwohl die in dem requirirten Staate hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 3.

Die contrahirenden Regierungen ertheilen einander die Zusicherung vollständigen sicheren Geleites für die als Zeugen geladenen Personen. Die Zeugenqualität des Vorgeladenen soll unter keinem Vorwande in eine andere umgewandelt, seine Freiheit soll nicht bedroht oder beengt und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur wegen solcher strafbaren Handlungen eintreten, deren sich der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise schuldig macht und welche nicht mittelst der Zeugnißablage selbst oder bei Gelegenheit derselben und zugleich in Beziehung auf dieselbe verübt werden, sowie wegen solcher Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechtes, welche der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise eingeht.

Strafbare Handlungen, welche von dem Zeugen mittelst der Zeugnißablage vor dem requirirenden Gerichte begangen werden, gelten als in demjenigen Staate verübt, dessen Gerichte um die Sistirung des Zeugen requirirt worden sind und werden nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

Art. 4.

Die Schadloshaltung der vorgeladenen Zeugen ist von den requirirenden Gerichten nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen oder, wenn die jenseitige Taxe höher ist, nach dieser festzusetzen. Dieselbe wird in der Regel erst nach geschehener Zeugnißablage vor der Rückkehr des Zeugen verabfolgt; ausnahmsweise kann jedoch der Letztere eine Vorauszahlung zur Bestreitung der nothwendigen Kosten der Hinreise zu dem Sitze des requirirenden Gerichtes alsdann verlangen, wenn derselbe durch ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß nachweiset, daß er ohne eine solche diese Kosten nicht würde bestreiten können.

Art. 5.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre vom ersten März dieses Jahres an gerechnet festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der Gesetzgebenden Versammlung vom 6. Juni 1860, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 5. März 1861.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1861.)

Digitized by Google

Geſetz,

Gebühren und Entſchädigung der Zeugen in Strafſachen betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. Juni 1860 wie folgt:

An die Stelle des Abſchnittes II des Artikels 12 des Geſetzes über die Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten vom 16. September 1856 treten folgende Beſtimmungen:

Gebühren der Zeugen:

1. für Zeitverſäumniß:
   a. für einen halben Tag oder weniger fl. — 30 kr.
   b. für jeden ganzen Tag . . . . „ 1 — „
2. für Reiſekoſten:
   a. für jede Wegſtunde Entfernung des Wohnortes des Zeugen von dem Orte der Gerichtsverhandlung, zu der er geladen iſt, einſchließlich

der Zehr- und Transportkosten . fl. — 12 kr.

b. desgleichen für jede Wegstunde der Rückreise . . . . . „ — 12 „

c. ist der Zeuge genöthigt, sich eines anderen Transportmittels als der Eisenbahn oder der Post zu bedienen und reicht in diesem Falle die Gebühr von 12 Kreuzern für die Wegstunde zu seiner Entschädigung nicht aus, so hat er Anspruch auf den Ersatz der ihm erwachsenden größeren Kosten;

3. für Zehrkosten für jeden Tag, den der Zeuge von seinem Wohnorte entfernt am Orte des Gerichtssitzes zubringen muß . . . . . „ 2 — „

Muß der Zeuge in den Fällen unter 2 und 3 außerhalb seines Wohnortes übernachten, so erhält er für jede Nacht eine weitere Vergütung von einem Gulden.

Werden Knaben unter 16 Jahren oder Mädchen unter 21 Jahren, welche als Zeugen vorgeladen sind, während der Reise oder des Aufenthalts am Orte der Gerichtsverhandlung von ihren gesetzlichen Vertretern oder in deren Auftrage von einer dritten Person begleitet, so werden sämmtliche Gebühren für die Dauer der Begleitung verdoppelt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 5. März 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1861.)

Gesetz,

über die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1860, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Stiftungs-Ordnung.

Art. 1.

Die Frankfurter Taubstummenerziehungsanstalt ist ein Gemeingut sämmtlicher, jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden und wird durch ein Pflegamt von drei Bürgern verwaltet.

Art. 2.

Der Senat hat das Oberaufsichtsrecht über diese Stiftung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständigen Bürger-Repräsentation. Die Oberaufsicht erstreckt sich sowohl auf die Verwaltung und das Rechnungs-

weſen, als auf die inneren Einrichtungen, inſoweit letztere nicht der Geſetzgebung angehören. Dem Pflegamte unmittelbar vorgeſetzt iſt die Stiftungs-Deputation.

Art. 3.

Die ſtändige Bürgerrepräſentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren Angeſtellten, die Pfleger und zeigt dieſe Wahlen dem Senate an, welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidliches Angelöbniß nach der Faſſung in Anlage 1 in Empfang nehmen läßt.

War Jemand Pfleger der Stiftung vor dem Eintritte in die Bürgerrepräſentation, ſo kann er im Pflegamte bleiben; die Mitglieder des Stadtrechnungs-Reviſionscollegs und der Conſulent der Bürgerrepräſentation können jedoch niemals Pfleger dieſer Stiftung ſeyn.

Dem Pflegamte ſteht es frei, bei Anzeige der Erledigung einer Pflegerſtelle an die ſtändige Bürgerrepräſentation zugleich Vorſchläge zu machen, ohne daß dieſe jedoch dadurch in der Wahl beſchränkt wird.

Ueber Geſuche um Entlaſſung von einer Pflegerſtelle hat die Bürgerrepräſentation zu entſcheiden. Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht abzutreten, unter der Beſchränkung jedoch, daß im Laufe eines Jahres nur Einer abtreten kann und hierbei das Amtsalter den Vorzug beſtimmt.

Art. 4.

Bei jedem Verkaufe von liegenden Gütern, auch wenn er in öffentlichem Ausgebot geſchieht, desgleichen bei jedem Ankaufe und Tauſch derſelben, bei Bauten die über 500 Gulden koſten, bei Geldaufnahmen, die nicht in demſelben Jahre zurückbezahlt werden können, iſt die Genehmigung des Senates und der ſtändigen Bürgerrepräſentation einzuholen. Zum Erwerb von liegenden Gütern,

welche in öffentlichen Versteigerungen feil geboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Die Bestimmung der Gehalte der Angestellten und die Ertheilung von außerordentlichen Vergütungen bedürfen der Genehmigung des Senates und der ständigen Bürger-Repräsentation.

Art. 5.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne, das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen sind, da von solchen nur der Stiftungsdeputation Anzeige zur Kenntnißnahme zu machen ist.

Zu allen Rechtsstreitigkeiten hat das Pflegamt die Ermächtigung der Stiftungsdeputation einzuholen, jedoch sind Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiskus, Klagen auf Zahlung von Insatzschuldforderungen, aus Pacht- und Mieth-Verträgen hierunter nicht begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der niedern Bediensteten ist dem Pflegamte überlassen, jedoch kann die Anstellung nur auf Wohlverhalten und vierteljährige Kündigung geschehen.

Art. 6.

Geldanlagen sind in der Regel auf Liegenschaften im Frankfurter Staatsgebiete und in Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt zu machen.

Die Stiftung darf nicht in ihren Grundstock eingreifen und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der Taubstummenerziehungsanstalt sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten, nur die Erträgnisse davon sind zu den Zwecken

der Stiftung zu verwenden und dürfen diesen aus keinem Grunde entzogen werden. Sollte bei besonderem Nothstande eine zeitweilige Aushülfe zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aus dem Grundstock geleistet werden müssen, was jedoch nur unter Beistimmung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation geschehen darf, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Einnahmen wieder zu ersetzen.

Vermächtnisse, Geschenke und Gottespfennige werden, wenn die Erblasser oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben, bis zum Betrag von Einhundert Gulden einschließlich zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherm Betrage aber dem Grundstocke einverleibt.

Von dem, was aus sämmtlichen Einkünften der Stiftung jährlich übrig bleibt, wird ein besonderer Reserve-Fond gebildet und über denselben besondere Rechnung geführt. Reicht die gewöhnliche Einnahme nicht aus, so muß dieser Fond ganz oder theilweise ohne Anfrage oder Ermächtigung verwendet werden.

Das Pflegamt hat in jedem Jahre dem Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation durch die Stiftungsdeputation eine Aufstellung des Vermögensstandes und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres mit Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen. Die Prüfung der Rechnungsbücher hat das Stadtrechnungs-Revisionscolleg jährlich zu bewirken und das Ergebniß sowohl der Stiftungsdeputation als der ständigen Bürgerrepräsentation mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungs-Ordnung.

Art. 7.

Zur Aufnahme in die Taubstummen-Erziehungs-Anstalt

sind die taubstummen Kinder der jeweiligen Frankfurter Staatsangehörigen berechtigt. Kinder von Nichtbürgern können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Raum gestattet.

Die höchste Zahl der Aufzunehmenden ist nach vernommenem Gutachten der obersten Schulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation jeweilig zu bestimmen.

Art. 8.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1) die aufzunehmenden taubgebornen oder taubgewordenen Kinder müssen in der Regel das vierte Lebensjahr zurückgelegt und das neunte noch nicht begonnen haben.
2) sie müssen die zum Unterrichte erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften haben;
3) es muß durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden außer dem Gebrechen der Taubheit gesund, d. h. frei von ansteckenden unheilbaren oder den Unterricht oft unterbrechenden und besonderer Pflege bedürfenden Körperübel sind;
4) die Aufzunehmenden müssen mit Erfolg geimpft seyn, wenn sie nicht etwa die natürlichen Blattern gehabt haben.

Art. 9.

Die Zöglinge der Anstalt müssen zum Zwecke ihrer Erziehung in derselben Wohnung und Verpflegung nehmen.

Art. 10.

Für die in der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt verpflegten Kinder, für welche die Kosten aus ihrem eigenen Vermögen getragen werden können, oder welche zu ihrem

Unterhalte verpflichtete und vermögende Verwandte haben, sind die Verpflegungskosten nach voraus mit dem Pflegamte vereinbarten Ansätzen und Bedingungen an dieses zu entrichten.

Die Stiftung ist verpflichtet, taubstumme Kinder frankfurtischer Staatsangehörigen, welche wenig oder kein Vermögen besitzen und welche keine zu ihrem Unterhalte verpflichtete und vermögende Verwandten haben, gegen einen je nach diesen Verhältnissen und je nach den Mitteln der Stiftung ermäßigten Kostenbeitrag aufzunehmen und gleich den übrigen Zöglingen zu verpflegen und zu unterrichten. Das Pflegamt hat die Wohlthätigkeitsstiftungen und Armenanstalten zur Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen.

Die Stiftungsdeputation kann jederzeit taubstumme Kinder unbemittelter frankfurtischer Staatsangehörigen in die Anstalt einweisen.

Art. 11.

So lange und in soweit die Stiftung kein hinlängliches eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht sein wird, werden die Bedürfnisse der Anstalt bestritten:

1) durch die nach Art. 10 zu entrichtenden Vergütungen;
2) durch einen jährlichen Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln.

Art. 12.

Bei der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt werden angestellt:

1) ein Oberlehrer;
2) die erforderlichen Hülfslehrer und eine Hülfslehrerin.

Die Anstellung derselben kann nur auf Bericht der Oberschulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — durch den Senat geschehen. Die Gehalte sind vom Senate und der ständigen Bürgerrepräsentation zu bestimmen.

Art. 13.

Der Oberlehrer hat in allen die Angelegenheiten der Stiftung betreffenden Gegenständen eine berathende Stimme im Pflegamte.

Art. 14.

Das Pflegamt kann die Oekonomie der Anstalt, ganz oder theilweise, dem jeweiligen Oberlehrer übertragen. Die solchenfalls über die gegenseitigen Leistungen abzuschließende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Senates und der ständigen Bürgerrepräsentation.

Art. 15.

Alle taubstummen Kinder sind, auch wenn der im Art. 14 vorgesehene Fall eingetreten ist, nur mit Genehmigung des Pflegamtes aufzunehmen.

Art. 16.

Das Pflegamt hat alljährlich der Oberschulbehörde — zur Zeit der gemischten Kirchen- und Schul-Commission — einen Bericht über die Anstalt vorzulegen.

Der Lehrplan bedarf der Genehmigung dieser Behörde, auch können ohne deren Genehmigung die bei der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge in Anwendung kommenden leitenden Grundsätze nicht abgeändert werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 15. März 1861.

Anlage 1.

Eidliches Angelöbniß der Pfleger.

Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pfleg-Amte der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt den wohlthätigen Zweck dieser Stiftung immer vor Augen zu haben und die mir obliegenden Pflichten durch gewissenhafte Besorgung der mir zugetheilten Geschäfte, ohne Nebenabsichten und allein zum wahren Wohl dieser Stiftung und deren Bestimmung, nach den für diese Stiftung bestehenden Vorschriften zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. März 1861.)

Gesetz,

die Abänderung der §§ 168—172 der Medicinalordnung vom 29. Juli 1841 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. laufenden Monats 1861 wie folgt:

§. 1.

Die §§. 168 bis 172 der Medicinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 sind aufgehoben und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Nur solche Personen dürfen hier in Säugammendienst treten, welche vor dem Dienstantritt bei vorgenommener Untersuchung vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 3.

Das Sanitätsamt hat die für die Vornahme dieser Untersuchung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für dieselbe festzusetzen.

Das Sanitätsamt wird von den getroffenen Anordnungen dem Polizei-Amt Kenntniß geben und sind von Letzterem zur Unterstützung derselben in Ausführung der Gesinde-Ordnung, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1861.)

Gesetz,

die Einführung des Feldstrafgesetzes betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1861 wie folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Juli 1861 tritt das in Anlage A. beigefügte Feldstrafgesetz vom 24. Mai 1861 in Kraft.

Art. 2.

Mit dem nämlichen Tage sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung von Feld-, Garten-, Baum- und Weidefrevel, namentlich das Mandat gegen Garten- und Felddiebe vom 2. August 1736, die Verordnung über Bestrafung der Felddiebe vom 22. April 1751 (Beyerbach, Samml. von Verordnungen, I. Theil, S. 25, 28), sowie die Feldfreveltaxe des Hanauer Nebenvergleichs von 1785 und die Verordnung vom 23. December 1817, das Stoppeln betreffend (Gesetz- und Statutensamml. Bd. II, S. 41), und diejenigen Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 18. Februar 1851 aufgehoben, welche sich auf solche Handlungen, die in dem anliegenden Gesetze als Feldfrevel bezeichnet sind, beziehen.

Hinsichtlich der Fischereifrevel bleibt Abschnitt III der Freveltaxe des Hanauer Nebenvergleichs bis auf Weiteres in Kraft.

Art. 3.

Der Art. 4, Absatz 9, des Polizeistrafgesetzes vom 16. September 1856 ist aufgehoben.

Art. 4.

Alle Feldfrevel und Polizeiübertretungen, welche in dem Feldstrafgesetze mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem 1. Juli 1861 begangen worden sind und von diesem Zeitpunkte an zur Aburtheilung kommen, werden, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem anliegenden Feldstrafgesetz beurtheilt, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Bestimmungen für den Angeschuldigten günstiger sind, in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Hinsichtlich der Vollziehung nicht beitreibbarer, bereits vor dem 1. Juli 1861 erkannter Feldrügestrafen, mag die Strafverbüßung bereits begonnen haben oder nicht, gelten die Bestimmungen des anliegenden Feldstrafgesetzes, falls nicht die früheren Bestimmungen dem Verurtheilten günstiger waren, in welchem Falle letztere maßgebend sind.

Art. 6.

Nicht aufgehoben sind:

1) das Kapitel 13 des Baustatuts vom 11. Januar 1809;
2) die Gesetze vom 11. Februar 1845 und 8. Juni 1847, die Anlegung von Steinbrüchen betreffend (Gesetz- und Statutensamml. Bd. VIII, S. 88 und 195);

3) das Gesetz vom 1. April 1851, den Wich, Einfriedigungen, Furchen und Nothwege betreffend;
4) der Artikel 5, Absatz 1, des Polizeistrafgesetzes vom 16. September 1856.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juni 1861.)

Anlage A.

Feldstrafgesetz.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1861 wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Entwendungen, Beschädigungen und sonstige Feldpolizei-Vergehen anwendbar, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Anlagen, Gärten und Hofräumen an Gegenständen der Landwirthschaft oder überhaupt an solchen Gegenständen und Orten verübt werden, die unter Feldschutz stehen, sowie ferner auf diejenigen der genannten Vergehen, welche an solchen Orten begangen werden, die dem Forstschutze anvertraut sind.

Art. 2.

Wenn ein entwendeter Gegenstand dem Beschädigten nicht zurückgegeben worden ist, so soll der Schuldige außer zur Strafe auf Antrag des Beschädigten auch zum Ersatze des Werthes des entwendeten Gegenstandes verurtheilt werden. Der entwendete Gegenstand ist dem Beschädigten nur auf sein Verlangen zurückzugeben.

Art. 3.

Ist durch die Entwendung noch ein besonderer Schaden zugefügt worden, welcher durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht vergütet wird, so soll der Schuldige auf Antrag des Beschädigten zum Ersatze auch dieses Schadens verurtheilt werden.

Auf Schadensersatz soll, soferne der Beschädigte darauf anträgt, auch dann erkannt werden, wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist.

Art. 4.

Keine Strafen finden statt:

1) gegen diejenigen Personen, welche zur Zeit der Begehung eines Feldfrevels des Gebrauchs der Vernunft beraubt waren, oder sich in einer ohne ihr Verschulden entstandenen völligen Sinnesverwirrung befanden;

2) gegen Kinder unter 14 Jahren; dieselben sind der häuslichen Züchtigung oder der Schulzüchtigung zu überlassen, bleiben jedoch ganz straflos, wenn sie nur auf Veranlassung oder unter Theilnahme oder Begünstigung ihrer Eltern, Vormünder oder Pflege-Eltern gefrevelt haben.

Art. 5.

Feldfrevel, welche erwiesener Maßen durch einen un-

vorhergesehenen, anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden sind, unterliegen keiner Bestrafung.

Zur Leistung des Werth- und Schadensersatzes bleibt der Thäter verpflichtet, und steht hierüber dem Rügegerichte, wenn es in der Hauptsache erkennt, das Urtheil zu.

Art 6.

Feldfrevel, welche unter Ehegatten, Ascendenten und Descendenten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter Geschwistern oder Verschwägerten gleichen Grades vorfallen, unterliegen einer Bestrafung nur dann, wenn das Haupt der Familie oder der Beschädigte dieses verlangt.

Art. 7.

Haben Feldfrevler bei Verübung von Feldfreveln Thätlichkeiten oder sonstige gesetzwidrige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen, oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Feldes verpflichtet sind, oder gegen den Feldeigenthümer verübt, so ist hierüber von dem sonst zuständigen Richter zu erkennen.

Dagegen kann unabhängig von diesem Vergehen oder Verbrechen über das eigentliche Feldvergehen von dem Rügegericht erkannt werden.

Art. 8.

Die auf Feldfrevel gesetzte Strafe trifft, so weit gegenwärtiges Gesetz nicht für einzelne Fälle besondere Ausnahmebestimmungen enthält, nur diejenige Person, welche den Frevel begangen hat (den physischen Urheber). Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Anstifter (Artikel 71—72), Complott (Artikel 74—82), Gehülfen (Artikel 83—86) und Begünstiger (Artikel 87—93) finden auf Feldfrevel keine Anwendung.

Art. 9.

Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevel zusammengewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach.

Art. 10.

Feldfrevel auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche einem Miteigenthümer desselben zur Last fallen, sollen eben so hoch bestraft werden, als wären sie von Jemanden, der nicht Miteigenthümer ist, begangen worden.

Insbesondere ist in solchen Fällen, in welchen der Werth des entwendeten Gegenstandes oder die Größe des Schadens bei Bestimmung der Strafe berücksichtigt wird, die Größe des Betrags der Strafe nach dem ganzen Werthe und nicht bloß nach demjenigen Theile desselben, der dem beschädigten Miteigenthümer zusteht, zu bestimmen.

Art. 11.

Für die wegen verübter Feldfrevel zuerkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten und den Ersatz des Werthes und Schadens müssen haften:

1) Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen;
2) Vormünder für ihre Mündel, wenn diese bei ihnen wohnen;
3) Diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese, wenn ihnen die Aufsicht über sie anvertraut oder wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile geschehen ist;

4) die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Taglöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheile oder in einer Dienstverrichtung geschehen ist; unter derselben Voraussetzung haften Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihnen lebenden großjährigen Kinder;

5) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidefreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen, oder die ganze Heerde darin angetroffen worden sein.

Diese Haftpflicht tritt jedoch in den Fällen 4 und 5 nur dann ein, wenn der Denunciant oder Beschädigte innerhalb vier Tagen nach Entdeckung des Thäters Demjenigen, welcher für denselben zu haften hat, oder dessen Angehörigen, oder in deren Abwesenheit der Ortspolizeibehörde die Anzeige davon gemacht hat. Muß eine Gemeinde haften, so ist die Anzeige in der Stadt dem Polizeiamt, Feldsection, und in den Landgemeinden dem Schultheißen zu machen.

Art. 12.

Der Versuch eines Feldfrevels unterliegt keiner Bestrafung.

Art. 13.

In so weit das gegenwärtige Gesetz die darin angedrohten Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, ist von dem Rügegerichte in denjenigen Fällen, in welchen weder Schärfungs- noch Minderungsgründe ein-

treten, als ordentliche Strafe eine Geldbuße zu erkennen, welche der Hälfte der angedrohten höchsten Strafe (des Maximums) entspricht.

Art. 14.

Bei Erkennung der ihrer Größe nach unbestimmten Geldstrafen sind folgende Umstände als Schärfungsgründe zu betrachten:

a) wenn die Handlung auf durch Zäune, Planken, Gräben oder Mauern gehörig eingefriedigten Grundstücken mittelst Einsteigens oder Einbrechens, oder in dem Publikum geöffneten Anlagen verübt wurde;

b) wenn der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, oder zu einer Zeit, während welcher der Aufenthalt in Feldern, Wiesen oder Weinbergen verboten ist, oder an einem Tage verübt wurde, an welchem die in der betreffenden Gemarkung vorgefallenen Feldfrevel vom Rügegericht abgeurtheilt werden;

c) wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichts oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen;

d) wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung des Feldschützen oder einer anderen auf den Feldschutz verpflichteten Person, mit Verübung der unerlaubten That fortgefahren hat;

e) wenn er innerhalb vierundzwanzig Stunden zweimal oder mehrmals eine Entwendung oder vorsätzliche Beschädigung begangen hat;

f) wenn er die entwendeten Gegenstände sämmtlich oder zum Theil verkauft oder sonst veräußert hat;

g) wenn er beim Betreten Namen oder Wohnort falsch angegeben oder verschwiegen hat;
h) wenn der entwendete Gegenstand zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, geeignet war;
i) wenn der bei der That betroffene Schuldige auf Anrufen des Feldschützen nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder sich der Pfändung mit Erfolg widersetzt hat.

Als Minderungsgrund ist der geringere Werth des entwendeten Gegenstandes und der geringere Betrag des gestifteten Schadens zu betrachten.

Art. 15.

In den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Geldstrafen ihrer Größe nach unbestimmt gelassen hat, muß wegen eines jeden der im Artikel 14 bezeichneten Schärfungsgründe die ordentliche Strafe um die Hälfte, jedoch im Ganzen nur bis zum doppelten Betrage der höchsten Strafe (Maximum) erhöht werden. Wegen des im Artikel 14 bezeichneten Minderungsgrundes kann die ordentliche Strafe bis zum geringsten Maße (Minimum) ermäßigt werden.

Art. 16.

Wenn bei einem Feldfrevel in den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz feste Strafen angedroht hat, einer oder mehrere der im Artikel 14 unter a—i angegebenen Umstände eintreten, so muß für jeden einzelnen derselben der verwirkten Strafe ein der Hälfte der angedrohten Strafe entsprechender Zusatz gemacht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn wegen einer solchen Concurrenz die Erhöhung mehr als das Dreifache der ohne Erhöhung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Dreifache derselben zugesetzt werden kann.

Art. 17.

Die Artikel 111 und 112 des Strafgesetzbuches (fortgesetzte Vergehen betreffend) sind auf Feldfrevel nicht anwendbar.

Art. 18.

Sind bei Anwendung einer nach diesem Gesetze zu erkennenden Strafe Schärfungs- oder Minderungsgründe in Betracht gekommen, so muß ihrer in dem Erkenntniß ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 19.

Bei der Berechnung der Strafen, des Werth- und Schadensersatzes werden Bruchtheile von Kreuzern zum Vortheile des Frevlers überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 20.

Wenn einem unbekannten Frevler Gegenstände abgepfändet worden sind und derselbe nicht zu ermitteln ist, so werden die gepfändeten Gegenstände, unbeschadet der Rechte Dritter, confiscirt.

Art. 21.

Der Wertherſatz, der Schadensersatz und die Herstellungskosten werden zugleich mit den Geldstrafen und den Kosten, und auf dieselbe Weise, wie diese, beigetrieben.

Art. 22.

Kann von einem Frevler der Gesammtbetrag der Geldstrafe, der Kosten und des Werth- und Schadensersatzes nicht vollständig, sondern nur zum Theil beigetrieben werden, so werden von dem beigetriebenen Gelde zuerst die Geldstrafe, dann die Kosten und zuletzt der Betrag des zu leistenden Werth- und Schadensersatzes, sowie der Herstellungskosten bezahlt, und zwar so, daß die vorgeordnete Klasse immer vollständig befriedigt sein muß, ehe die nachfolgende zur Befriedigung gelangen kann.

Art. 23.

Können die zuerkannten Geldstrafen und die Kosten nicht beigetrieben werden, so müssen sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gefängnißstrafe für Geldbußen und Kosten kann in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten.
2) Bleibt bei der Verwandlung in Gefängniß ein Rest des Geldbetrags übrig, für welchen weniger als zwölf Stunden Gefängniß anzusetzen wären, so wird der Rest zum Vortheile des Frevlers nicht berücksichtigt.
3) Das Minimum bei Verbüßungen durch Gefängniß wird auf zwölf Stunden festgesetzt.

Art. 24.

Bei solchen Feldfrevlern, welche notorisch unvermögend sind, die ihnen zuerkannte Geldstrafe nebst Kosten zu bezahlen, oder welche selbst erklären, daß sie Zahlung nicht zu leisten vermögen, muß zwar die Geldstrafe angesetzt werden, es ist aber dem Rügegericht gestattet, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit durch das Executions-Verfahren förmlich constatirt ist, sogleich die Verbüßung dieser Strafe nebst Kosten im Gefängniß verbüßen zu lassen.

Art. 25.

Den Frevlern bleibt vorbehalten, durch ganze oder theilweise Bezahlung der Geldstrafposten sich von der ganzen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Art. 26.

Leisten die nach Artikel 11, Absatz 1, 2 und 3, gegenwärtigen Gesetzes subsidiarisch haftbaren Eltern, Vormünder

und Pflege-Eltern innerhalb der anberaumten Zahlungsfrist die auferlegte Zahlung nicht, so werden, wenn die frevelnden Kinder noch nicht vierzehn Jahre alt sind, die den Eltern, Vormündern und Pflege-Eltern obliegenden Strafen und Kosten nach Anleitung des Artikels 23 dieses Gesetzes in Gefängnißstrafe für den Fall umgewandelt, daß die gedachten subsidiarisch haftbaren Personen nicht nachweisen können, daß die frevelnden Kinder ohne ihr Zuthun und gegen ihren Willen gehandelt haben. Dieser Nachweis ist wirkungslos, wenn die Eltern, Vormünder oder Pflege-Eltern die gefrevelten Gegenstände in ihrem Nutzen verwendet haben.

Art. 27.

Die Strafbarkeit der Feldfrevel erlischt durch Verjährung nach Ablauf von einem Jahre, von dem Tage der Entdeckung der That an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit von dem Feldfrevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden ist. Wenn eine Anzeige vor Ablauf dieser Zeit bei Gericht gemacht worden ist, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten gerichtlichen Actes an gerechnet, die Verjährungszeit abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Auf diejenigen strafbaren Handlungen, deren zwar in diesem Gesetze Erwähnung geschieht, welche jedoch nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von Feldentwendungen.

Art. 28.

1) Wer Gras oder Heu auf Wiesen oder in Grasgärten, Klee oder sonstige Futterkräuter, Stroh,

Streu, Laub oder Holz entwendet, wird für jede Last mit dreißig Kreuzern bis zwei Gulden;

2) wer Gesträuche und Zweige von Bäumen entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden;

3) wer Weintrauben oder sonstiges Obst, Most aus Bütten, Getreide, Blumen, Blumenstöcke, Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln, Kohl, Gurken, Melonen, Hülsenfrüchte, Reps, Mohn, Krapp, Tabak, Hanf, Flachs, Sämereien oder sonstige Früchte oder Garten- oder Felderzeugnisse, Gewächsgefäße — Scherben oder Kübel — (mit oder ohne Inhalt) entwendet, wird mit einem bis sechs Gulden;

4) wer Steine, Torf, Kies, Lehm oder andere Erde, oder Sand entwendet, wird mit fünfzehn Kreuzern bis drei Gulden;

5) wer schon gebrochene, aber noch nicht behauene Steine, gestochenen oder geformten Torf, Kies oder Lehm, die schon zur Abfahrt bereitet waren, Rasenplatten, Dung entwendet, wird mit dreißig Kreuzern bis vier Gulden — bestraft.

Beträgt die Quantität des Entwendeten in den Fällen No. 2 und 3 eine Last oder einen Waschkorb voll, oder mehr, — und in den Fällen No. 4 und 5 einen Wagen voll oder mehr, so muß für jede Last und jeden Korb oder Wagen voll, in so weit nicht die Bestimmung des Artikels 35 zur Anwendung kommt, die höchste Strafe (Maximum) erkannt werden.

Art. 29.

Wer preisgegebene Dinge, wie Brunnenkresse, Feldsalat, Nesseln, Morgeln, Brombeeren, Heidelbeeren, Erd-

beeren, Veilchen und dergleichen nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder auf ausgestellten Grundstücken sich unbefugt zueignet, wird mit einer Geldbuße von dreißig Kreuzern belegt. Die unbefugte Zueignung solcher Gegenstände in eingefriedigten Grundstücken oder gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Grundbesitzers wird als Entwendung nach No. 1 des Art. 28 bestraft.

Art. 30.

Die Entwendung von Bäumen, worunter auch Baum-Setzlinge begriffen sind, wird, in so weit nicht die Bestimmungen des Artikels 35 zur Anwendung kommen, mit einem bis sechs Gulden für jeden einzelnen entwendeten Baum bestraft.

Art. 31.

Wer Hopfenstangen, Wingertspfähle, Baumstützen, Bohnenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen, Pfähler oder Reißer entwendet, wird bestraft:

1) für jede ganze Traglast Reißer mit einem Gulden, für eine geringere Last mit dreißig bis fünfundvierzig Kreuzern;
2) für jede Hopfenstange und für jeden Plankenstock mit dreißig Kreuzern;
3) für jede Baumstange und für jede Wingertslatte mit zwanzig Kreuzern;
4) für jeden Wingertspfahl mit zehn Kreuzern;
5) für jede Bohnenstange oder sonstige zur Unterstützung der Gewächse dienende Stangen oder Pfähle mit sechs Kreuzern.

Beträgt die hiernach verwirkte Strafe weniger als dreißig Kreuzer, so ist eine Strafe von dreißig Kreuzern anzusetzen.

Art. 32.

Wer Wegweiser, Warnungspflöcke, Meßsignale entwendet, wird mit fünf Gulden bestraft, anstatt des Werth-Ersatzes (Artikel 2) aber zur Bezahlung der Herstellungs-Kosten verurtheilt.

Art. 33.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er die in den Artikeln 28 und 30 benannten Gegenstände in der Absicht, sie zu entwenden, von dem Boden oder Stamme durch Graben, Hauen oder auf andere Art getrennt, in allen anderen Fällen, wenn der Thäter in der bemerkten Absicht Besitz ergriffen hat.

Art. 34.

Wer aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen Obst, Weintrauben oder sonstige Garten- oder Felderzeugnisse zum unmittelbaren Genusse entwendet, wird mit einer Geldbuße von zwanzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzern bestraft.

Wurde jedoch die Entwendung mittelst Einsteigens oder Einbrechens in ein gehörig eingefriedigtes Grundstück verübt, so finden die Bestimmungen des Artikels 28, beziehungsweise Artikel 14 Anwendung.

Art. 35.

Beträgt in allen Fällen der Artikel 28, 30 und 34 der Werth des entwendeten Gegenstandes weniger, als die angedrohte geringste Strafe, so kann mit Rücksicht hierauf eine verhältnißmäßig geringere als die ordentliche Strafe (Artikel 13) bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch wegen etwaiger Schärfungsgründe der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 36.

Wer im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate

zwei Mal wegen einer der in den Artikeln 28 bis 32 vorgesehenen Feldentwendungen rechtskräftig verurtheilt worden ist, und sich einer solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Artikeln 28 bis 32 angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahres eine mehr als zweimalige rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden, so tritt, neben der in den Art. 28 bis 32 vorgesehenen Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen ein.

Art. 37.

Wer entwendete Feld- oder Gartenerzeugnisse, oder sonstige der in den Art. 28 bis 32 benannten Gegenstände, wissend, daß dieselben entwendet worden sind, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird eben so bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die im Art. 14 vorgeschriebenen Straferhöhungen im Allgemeinen auf ihn keine Anwendung und nur in Wiederholungsfällen (Art. 36) unterliegt derselbe, wenn er den Gegenstand ganz oder zum Theil verkauft oder veräußert hat, der im Art. 14, Lit. f, ausgedrückten Straf-Erhöhung.

Auf die Vergehen, worüber der gegenwärtige Artikel verfügt, findet der Art. 1 dieses Gesetzes, so viel den Ort betrifft, wo der entwendete Gegenstand in Empfang genommen worden ist, keine Anwendung.

Art. 38.

Als gemeine Diebstähle werden behandelt und bestraft:

1) Entwendungen an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder

zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen;

2) Entwendungen von Vieh auf der Weide, aus dem Pferche oder Triebe, von Schwemm- oder Floßholz, von Tuch von der Bleiche, von Bienenstöcken von dem Stande, von auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindlichen Acker- oder Garten-Geräthschaften, von kunstmäßig behauenen Steinen, von Obstbäumen, Bäumen auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, oder in Gartenanlagen, sowie in öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, ferner von Reben- oder Hopfenstöcken;

3) Entwendungen aus bewohnten oder unbewohnten Gebäuden, die sich in Gärten und Feldern befinden;

4) die Fälle, in welchen der Werth der entwendeten, in Art. 28 bis 32 bezeichneten Gegenstände die Summe von fünf Gulden übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Von Feldbeschädigungen und Weidefreveln.

Art. 39.

Wer die im Art. 28 bezeichneten Gegenstände, ohne die Absicht, sie zu entwenden, hinwegbringt, zerstört, abschneidet, ausrupft oder verdirbt, soll mit den im Art. 28 für die Entwendung solcher Gegenstände angedrohten Strafen belegt werden.

Wer Bäume, hinsichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 50 nicht zur Anwendung kommen, beschädigt,

ohne daß jedoch dieselben entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der Hälfte der im Art. 28 angedrohten Strafe belegt.

Art. 40.

Wer solche Bäume, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des Art. 50 nicht zur Anwendung kommen, abschneidet, ausgräbt, hinwegbringt (ohne die Absicht, sie zu entwenden), oder überhaupt auf eine solche Weise beschädigt, daß solche entweder absterben oder in ihrem Wachsthume bedeutend gestört werden, wird mit der im Art. 30 angedrohten Strafe für jeden beschädigten oder weggebrachten Baum bestraft.

Art. 41.

Wer vorsätzlich und unbefugt Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen des Grundeigenthums oder sonstiger Gerechtsame vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt oder vernichtet, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt.

War die Handlung aus Fahrlässigkeit geschehen, so ist solche als feldpolizeiliches Vergehen, neben der Verurtheilung in die Kosten der Herstellung, mit einem Gulden bei leichter und mit zwei Gulden bei grober Fahrlässigkeit zu bestrafen.

Art. 42.

Wer Dreiecksteine, Grenzsteine, Grenzbäume oder andere Grenzzeichen absichtlich beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit einem bis zehn Gulden bestraft werden.

Art. 43.

Wer unbefugt Wehrzeichen oder Warnungs- oder

sonstige zur Benachrichtigung des Publikums dienende Zeichen, Wegweiser, Ruhebänke, Hütten der Hüter, die zum Schutze der Bäume dienenden Bekleidungen, als Reißer, Stroh oder sonstige Materialien, Baumstützen, Wingertspfähle, Hopfenstangen oder sonstige als Stützen für Gewächse dienende Stangen oder Pfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen, Apparate zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, als Vogelräthschen, Maulwurfsschlingen ꝛc., zerstört, abreißt, hinwegnimmt (ohne die Absicht, sie zu entwenden) oder beschädigt, wer Feldwege, Wehr- oder Bewässerungs- und Entwässerungs-Gräben ganz oder zum Theile zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten und zum Ersatze des dadurch etwa entstandenen besonderen Schadens, mit dreißig Kreuzern bis fünf Gulden bestraft werden.

Art 44.

Wer unbefugt von fremden Grundstücken abpflügt oder abgräbt, oder sich davon auf sonstige Weise zueignet, soll, wenn es eine halbe Quadratfeldruthe oder weniger beträgt, mit zwei Gulden, beträgt es aber mehr, für jede weitere halbe Quadratfeldruthe mit einem Gulden bestraft werden. Es kann jedoch die Strafe für einen solchen Frevel durch Zusammenrechnen dieser zwei Gulden und ein Gulden nicht über vierzig Gulden steigen.

War das beschädigte fremde Grundstück bepflanzt oder eingesäet, so werden die bezeichneten Strafen verdoppelt; sie können jedoch auch in diesem Falle durch Zusammenrechnen nicht über achtzig Gulden steigen.

Art. 45.

Wer fremde Grundstücke durch unbefugtes Wenden oder Schleifen mit dem Pfluge, der Egge, Walze oder mit sonstigen Acker-Geräthschaften, oder hierbei mittelst

Uebertretens des Zugviehs, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen, Unkraut ꝛc., durch Anlegung von Wasserbehältern oder Wasserfurchen, durch unbefugtes Oeffnen von Schleußen, oder Anlegung von Abzugsgräben oder auf sonstige Weise bewerkstelligte Ableitung des Wassers auf fremden Grund und Boden oder von solchem weg, oder durch Hinderung oder Aenderung des Laufs der Bäche beschädigt, soll mit dreißig Kreuzern bis drei Gulden bestraft werden. Die nämliche Strafe ist gegen Diejenigen anzuwenden, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, die durch gehörig verkündigte Verordnungen der Feldpolizei-Behörde zum Zwecke der Abwendung von Beschädigungen angrenzender fremder Grundstücke bei dem Pflügen ertheilt worden sind. Die Strafe wird verdoppelt, wenn die betreffenden fremden Grundstücke bepflanzt oder eingesäet waren.

Art. 46.

Wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden Gebäude oder Hütten aufführt, wird allein dafür, außer der Verurtheilung zum Abbruche auf eigene Kosten, mit zehn Gulden bestraft.

Art. 47.

War die Beschädigung (Art. 39 bis 40, 42 bis 46) aus Rachsucht oder Bosheit zugefügt, oder unter besonders erschwerenden Umständen wiederholt (Art. 36) begangen, oder ein bedeutender Schaden dadurch zugefügt worden, so ist das Rügegericht ermächtigt, statt der angedrohten Geldbuße auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen.

Art. 48.

Beträgt der in Folge einer vorsätzlichen Beschädigung gestiftete Schaden weniger, als die angedrohte geringste Strafe (Minimum), so kann mit Rücksicht hierauf eine

verhältnißmäßig geringere als die ordentliche Strafe (Artikel 13) bis zur geringsten Strafe herab erkannt werden, welcher jedoch wegen etwaiger Schärfungsgründe der vorgeschriebene Zusatz gemacht wird.

Art. 49.

In so weit das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche Beschädigungen mit Strafe bedroht, ist, wenn eine Beschädigung aus Fahrlässigkeit begangen worden war:

a) bei leichter Fahrlässigkeit auf ein Viertheil, und
b) bei grober Fahrlässigkeit auf die Hälfte der ordentlichen Strafe (Art. 13) zu erkennen.

War jedoch die Beschädigung ganz unbedeutend und aus einem sehr geringen Grade der Fahrlässigkeit begangen worden, so kann das Rügegericht in allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz vorsätzliche oder aus Fahrlässigkeit begangene Beschädigungen mit Strafe bedroht, eine geringere als die angedrohte Strafe erkennen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemals eine geringere Strafe als fünfzehn Kreuzer angesetzt werden darf.

Art. 50.

Wer widerrechtlich vorsätzlich die Erzeugnisse oder Anpflanzungen eines ganzen Feldes, Ackers, Gartens oder eines größeren Theils derselben zerstört, Obstbäume, Propfreißer oder Bäume auf oder neben Chausseen, öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten-, sowie öffentlichen Anlagen oder Hofräumen, sowie Reben oder Hopfenstöcke zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich Vieh auf der Weide, in dem Pferche oder Trieb, Tuch auf der Bleiche, Bienenstöcke auf dem Stande, auf dem Felde oder in Gärten oder Hofräumen befindliche Acker- und Gartengeräthschaften, Gegenstände in oder an in Gärten oder Feldern befindlichen bewohnten oder unbewohn-

ten Gebäuden, Brücken, Geländer, Dämme, Schleußen, Kanäle, öffentliche Brunnen oder Wasserleitungen, öffentliche Denkmäler, Grabmäler oder Friedhöfe, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, im Freien aufgestellte Maschinen beschädigt oder zerstört, wird nach den sonstigen für diese Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

War eine der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt eine Polizeistrafe von sechs Gulden für die grobe und drei Gulden für die leichte Schuld ein.

Art. 51.

Wer in der Absicht, auf noch nicht abgeernteten Fruchtfluren, Torfmooren, in Baumstücken oder Obstgärten, oder an Vorräthen von auf dem Felde liegenden Felderzeugnissen einen Brand zu veranlassen, Feuer anlegt, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches beurtheilt, der Brand mag zum Ausbruche gekommen sein oder nicht.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand auf noch nicht abgeernteten Fruchtfluren oder Torfmooren veranlaßt hat, wird nach dem Artikel 418 des Strafgesetzbuchs bestraft. Wer aber aus Fahrlässigkeit einen Brand in Baumstücken, Obstgärten, an einzelnen Bäumen, Hecken und auf dem Felde liegenden Erzeugnissen veranlaßt, wird nach Vorschrift der Artikel 39, 40, 49 und der Schlußbestimmung des Artikels 50 dieses Gesetzes bestraft.

Art. 52.

Wer unbefugt über fremde noch nicht abgeerntete oder von ihren Produkten noch nicht entblößte Grundstücke, durch Gärten, Weinberge oder junge Baumpflanzungen fährt, soll mit einem Gulden und dreißig Kreuzern und

für jedes Stück angespanntes Vieh mit fünf und vierzig Kreuzern, — wer darüber reitet, mit einem Gulden und dreißig Kreuzern, und wer darüber geht, mit dreißig Kreuzern bestraft werden.

Die unbefugte Benützung verbotener Wege wird mit den von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach lokalen Bedürfnissen angedrohten Geldstrafen geahndet.

Art. 53.

Wer unbefugt auf fremden noch nicht abgeernteten oder von ihren Produkten noch nicht entblößten Grundstücken, in Gärten, jungen Baumpflanzungen, Weinbergen oder verbotenen Wegen Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, soll bestraft werden:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit einem Gulden;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit dreißig Kreuzern;
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit sechs Kreuzern.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl nicht über dreißig Gulden steigen.

Art. 54.

Wer unbefugt auf fremden, abgeernteten oder wüst liegenden Grundstücken, Feldwegen und Weiden, ohne Schaden zuzufügen, Vieh hütet, weidet, treibt oder gehen läßt, wird, auf Verlangen des Grundbesitzers:

1) für jedes Stück Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel und Ziegen mit zwanzig Kreuzern;
2) für jedes Stück Schaafvieh mit zehn Kreuzern, und
3) für jedes Stück Gänse, Enten, Hühner oder anderes Geflügel mit zwei Kreuzern bestraft.

Es kann jedoch durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl die Strafe nicht über zehn Gulden steigen.

Art. 55.

Hat sich von der Heerde einzelnes Vieh, dem Anscheine nach ohne Schuld des Hirten, verlaufen, so soll dieser nicht als Weidefrevler bestraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten selbst zugehörig, so treten, wenn er nicht seine Unschuld vollständig zu beweisen vermag, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen ein.

Art 56.

Wer zur Weide berechtigt ist oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehs auf Felder und Wiesen bestimmte Jahres- oder Tageszeit nicht einhält, unterliegt den in den Artikeln 53 und 54 angedrohten Strafen. Der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten oder Hüter in Wiesen, Feldern, Gärten oder Weinbergen angetroffen wird, wird, den Fall des Artikel 55 ausgenommen, allein deßhalb mit dreißig Kreuzern bestraft.

Diese letztere Bestimmung ist auf Grundstücke nicht anwendbar, welche so eingefriedigt sind, daß das betroffene Vieh den benachbarten Grundstücken keinen Schaden zufügen kann; eben so wenig auf solches Vieh, welches so angebunden ist, daß es die benachbarten Grundstücke nicht beschädigen kann.

Art. 57.

Wer in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 56, über das Einhalten der

zum Eintreiben des Viehes auf Felder ꝛc. ꝛc. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, die in seinem Besitze befindlichen, jedoch zwischen oder an Grundstücken anderer Besitzer liegenden Wiesen oder Felder mit seinem Vieh berührt, wird mit der Hälfte der in den Artikeln 53 und 54 angedrohten Strafen belegt.

Art. 58.

Die Vorschrift des ersten Absatzes des Artikels 56, über das Einhalten der zum Eintrieb. des Viehes in Felder ꝛc. ꝛc. bestimmten Jahres- oder Tageszeit, findet auf die Behütung der abgesondert liegenden Grundstücke einzelner Eigenthümer, in Bezug auf das Beweiden derselben durch den Besitzer, keine Anwendung.

Art. 59.

Wenn ein Viehbesitzer sein Vieh nicht mit der gemeinschaftlichen Heerde, sondern einzeln, auch nur an diejenige Orte, wo er zur Weide berechtigt ist, treibt, so wird er allein deßhalb mit einem Gulden bestraft.

Art. 60.

Die in dem Artikel 59 wegen Einzelnhütens angedrohten Strafen finden alsdann keine Anwendung, wenn das Einzelnhüten mit Rücksicht auf vorliegende besondere örtliche Verhältnisse von der Lokalpolizeibehörde, in Uebereinstimmung mit den betreffenden Grundbesitzern, gestattet worden ist.

Art. 61.

Wer im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate zwei Mal wegen eines der in den Artikeln 53, 54, 55 und 56, Absatz 1, vorgesehenen Hutfrevel rechtskräftig verurtheilt worden ist und sich eines solchen wiederholt schuldig macht, kann, neben den in den Artikeln 53, 54, 55 und 56, Absatz 1, angedrohten Geldstrafen, zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Hatte gegen den Frevler im Laufe des letzten Jahres eine mehr als zweimalige rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden, so kann Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen eintreten.

Vierter Abschnitt.

Feldpolizeiliche Vergehen und Frevel.

Art. 62.

Wer bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von noch nicht abgeernteten, leicht entzündbaren Fruchtfluren, von Torfmooren oder Vorräthen von auf dem Felde liegenden, leicht entzündbaren Felderzeugnissen, ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäfts dazu genöthigt hat, Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, allein dafür mit einem Gulden bestraft.

Ist ein solches Feuer verlassen worden, ehe es gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen allein deßhalb Strafe von einem Gulden.

Art. 63.

Wer unbefugt, ohne Schaden anzurichten, über fremde abgeerntete Grundstücke fährt oder reitet, soll auf Anzeige des Grundbesitzers mit einem Gulden, und wer gegen den ausdrücklichen Willen des Grundbesitzers darüber geht, mit fünfzehn Kreuzern bestraft werden.

Art. 64.

Diejenigen, welche ohne Hinzutreten eines der im Artikel 14 unter a, b und c angeführten Umstände auf den noch nicht völlig abgeernteten oder geleerten Feldern oder Wiesen, oder nach Eintritt der Nacht oder vor Tages-

anbruch eine Erntenachlese halten (stoppeln), werden mit einer Geldbuße von vierzig Kreuzern bestraft.

Die Nachlese von Früchten, Obst oder Trauben ist zu jeder Zeit in eingefriedigten Grundstücken untersagt und als Entwendung nach den einschlägigen Artikeln dieses Gesetzes zu bestrafen.

Die Nachlese von Obst und Trauben auch in nicht eingefriedigten Grundstücken ist zu jeder Zeit bei dreißig Kreuzern Strafe verboten.

Art. 65.

Wer auf einer zwischen seinem und dem Grundstücke eines Anderen liegenden Furche die Früchte vor ihrer Reife schneidet (furchelt), ohne daß der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks dieselbe Arbeit auf jener Furche gleichzeitig vornimmt, oder ohne daß er einen halben Tag vorher dem Eigenthümer des benachbarten Grundstücks von seiner Absicht Nachricht gegeben hat, soll, wenn auch kein Schaden für den Angränzer dadurch entstanden, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 66.

Wer unbefugt und ohne sonstigen Schaden anzurichten, auf fremdem ausgestelltem Felde oder in offenen Weinbergen oder eingefriedigten Grundstücken, graset oder Unkraut ausrupft, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn zur Wegnahme des Grases oder Unkrautes eine Sense, Sichel oder ein anderes Schneidewerkzeug gebraucht worden war.

Art. 67.

Wer Steine oder andere harte Körper, Unkraut oder Unrath auf fremde Grundstücke wirft, ohne Schaden zuzufügen, wird mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 68.

Wer vorsätzlich das Wasser in den auf dem Felde befindlichen Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wasserbehälter verunreinigt, soll mit zwei Gulden bestraft werden.

Art. 69.

Wer unbefugt, ohne jedoch fremden Grundstücken Schaden zuzufügen, aus Bewässerungsgräben, Entwässerungsgräben ꝛc. das Wasser auf seine Grundstücke leitet, oder es ab- oder zustellt, verfällt in eine Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzern.

Art. 70.

Wer unbefugt auf Feldwege Schutt ausleert oder jene durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen ꝛc. versperrt, ohne sie zu beschädigen, wird mit einem Gulden bestraft und ist zur Zahlung der Kosten der Wegschaffung zu verurtheilen. Mit gleicher Strafe wird das Schleifen von Eggen und Pflügen, sowie das Tragen nicht abgeschlagener Sensen auf den Wegen belegt.

Art. 71.

Diejenigen, welche im Frühjahre oder Herbste zur Saatzeit oder während der Zeit der Reife der Hülsenfrüchte und des Rebses oder des Rapses ihre Tauben ausfliegen lassen, werden, falls ein derartiges Verbot unter Angabe des Anfangs und Endes der betreffenden Zeit von der Lokalbehörde erlassen worden ist, mit einem Gulden in jedem einzelnen Falle bestraft.

Art. 72.

Diejenigen, welche den Aufforderungen der Lokalpolizei-Behörden zur Säuberung der Bäume, Sträuche, Hecken von den Raupennestern nicht Folge leisten, verfallen in eine Strafe von dreißig Kreuzern bis zu drei Gulden.

Jede Zuwiderhandlung gegen das lokalpolizeiliche Gebot der Säuberung der Weinberge von Rebstichlern wird mit dreißig Kreuzern bestraft.

Auch haben die Straffälligen die Kosten zu tragen, welche durch die etwa nöthig werdende, von der Lokalpolizei-Behörde anzuordnende Säuberung der Bäume ꝛc. von Raupennestern oder der Weinberge von Rebstichlern entstehen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Art. 73.

Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856.

Art. 74.

Den: Gerichte ist es gestattet, die auf den Feldschutz vereidigten Personen als Zeugen oder Schätzer statt besonderer Vereidigung auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu verweisen.

Art. 75.

Alle Anzeiggebühren sind unzulässig.

Art. 76.

In allen durch den Artikel 11 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen ist die Klage und das Verfahren auch gegen die subsidiarisch Verpflichteten zu richten.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 24. Mai 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juni 1861.)

Digitized by Google

Gesetz,

den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni l. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1861 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

A.	Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	150,500. — kr.
B.	Regierungs-, Polizei- und Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen	„	324,900. — „
	Transport . . .	fl.	475,400. — kr.

	Transport . . .	fl. 475,400. —	kr.
C.	Accise und Consumtionsabgaben .	„ 423 600. —	„
D.	Handelsabgaben und Staatstele-graph	„ 586,050. —	„
E.	Stadtbeleuchtungs- und Chaussee-Einnahmen	„ 44,000. —	„
F.	Dorfschaften	„ 12,734. 44	„
G.	Verschiedene Einnahmen	„ 8,500. —	„
		fl. 1,550,284. 44	kr.

II. Dienst der Schuldentilgungskasse.

A.	Reinertrag der Eisenbahnen .	fl. 400,000. —	kr.	
B.	Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Lotterie . . .	„ 460,000. —	„	
C.	Zinsen von Activ-capitalien, Antrittsgelder, Erlös von verkauften Gütern .	„ 35,000. —	„	fl. 895,000. — „
	III. Dienst der Pfandamtskasse.			„ 8,900. — „
				fl. 2,454,184. 44 kr.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Juni 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Juni 1861.)

Gesetz,

den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni l. J. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1861 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse.

A. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl.	142,345.	7 kr.
B. Justizbehörden	„	135,776.	33 „
C. Verwaltungsämter	„	420,164.	33 „
Transport . . .	fl.	698,286.	13 kr.

Transport . . .	fl.	698,286. 13	kr.
D. Militair und Polizei	„	522,145. 42	„
E. Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	113,927. 9	„
F. Armenwesen und Unterstützungen	„	61,277. 20	„
G. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	„	25,892. —	„
H. Pensionen, Sustentationen und ewige Rente	„	122,414. 22	„
	fl.	1,543,942. 46	kr.
II. Dienst der Schuldentilgungskasse	„	579,592. 30	„
III. Dienst der Pfandamtskasse	„	8,739. 54	„
	fl.	2,132,275. 10	kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1861 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1861 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Theil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahmeüberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamtes zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 18. Juni 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Juni 1861.)

Bekanntmachung,

die mit dem Herzogthum Naſſau wegen Siſtirung von Zeugen in Strafſachen abgeſchloſſene Uebereinkunft betreffend.

Von Hohem Senat iſt die nachſtehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Naſſauiſchen Staatsregierung abgeſchloſſen worden:

Art. 1.

Die beiden contrahirenden Regierungen verpflichten ſich, die ihrer Jurisdiction unterworfenen Perſonen zur Vernehmung als Zeugen vor den Gerichten des anderen Staates in den bei dieſen anhängigen Unterſuchungen (mit Ausſchluß der Unterſuchungen wegen Abgabendefraudation und Uebertretung von Polizei- und Finanzgeſetzen) gegenſeitig zu ſiſtiren. Außer bei der Hauptverhandlung ſoll jedoch die Siſtirung nur in den Fällen eintreten, in welchen die Abhör des dem anderen Staate angehörenden Zeugen durch Erſuchen des einſchlägigen dortigen Gerichts unthunlich erſcheint, namentlich wenn eine Confrontation oder Recognition erforderlich iſt.

Art. 2.

Hinſichtlich des Verfahrens bei Vorladung der Zeugen haben die requirirten Gerichtsbehörden

ganz in derselben Weise vorzuschreiten, wie dies geschehen würde, wenn die Requisition von einer Gerichtsbehörde desselben Staates erfolgt wäre. Gegen Zeugen, welche der Ladung keine Folge leisten, haben dieselben daher die bei Vorladungen vor die inländischen Gerichte gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzuwenden.

Hinsichtlich der Gründe zur Verweigerung der Zeugnißablage und der Verhinderungsgründe am persönlichen Erscheinen sind ebenwohl die in dem requirirten Staate hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Art. 3.

Die contrahirenden Regierungen ertheilen einander die Zusicherung vollständigen sicheren Geleites für die als Zeugen geladenen Personen. Die Zeugenqualität des Vorgeladenen soll unter keinem Vorwande in eine andere umgewandelt, seine Freiheit soll nicht bedroht oder beengt und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur wegen solcher strafbaren Handlungen eintreten, deren sich der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise schuldig macht und welche nicht mittelst der Zeugnißablage selbst oder bei Gelegenheit derselben und zugleich in Beziehung auf dieselbe verübt werden, sowie wegen solcher Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechtes, welche der Zeuge auf der behufs der Zeugnißablage unternommenen Reise eingeht.

Strafbare Handlungen, welche von dem Zeugen mittelst der Zeugnißablage vor dem requirirenden Gerichte begangen werden, gelten als in demjenigen Staate verübt, dessen Gerichte um die

Sistirung des Zeugen requirirt worden sind und werden nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

Art. 4.

Die Schadloshaltung der vorgeladenen Zeugen ist von den requirirenden Gerichten nach den bei ihnen geltenden Bestimmungen oder, wenn die jenseitige Taxe höher ist, nach dieser festzusetzen. Dieselbe wird in der Regel erst nach geschehener Zeugnißablage vor der Rückkehr des Zeugen verabfolgt; ausnahmsweise kann jedoch der Letztere eine Vorauszahlung zur Bestreitung der nothwendigen Kosten der Hinreise zu dem Sitze des requirirenden Gerichtes alsdann verlangen, wenn derselbe durch ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß nachweiset, daß er ohne eine solche diese Kosten nicht würde bestreiten können.

Art. 5.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. Juli dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der andern Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 11. April 1861, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1861.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Juli 1861.)

Digitized by Google

Geſetz,

die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1861 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 19. Juli 1861 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1861 iſt nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem ſeitherigen vor Erlaß des Geſetzes vom 11. April 1854 beſtandenen Ausſchlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 2. Auguſt 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Auguſt 1861.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend.

Die nachfolgende unter dem 16. Mai l. J. zwischen den Regierungen von Baden, Bayern, Frankfurt, Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen und Nassau zu München abgeschlossene Uebereinkunft wird, in Auftrag Hohen Senats, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. September l. J. in Kraft tritt, und daß Ausnahmesätze, welche bei einzelnen Mainzollstätten für Mehl, Gries und Grütze aller Art, so wie für Kleesaamen bisher bestanden haben, nicht mehr zur Erhebung kommen, vielmehr diese Artikel lediglich den in der nachstehenden Uebereinkunft verabredeten Zollsätzen unterliegen, daß dagegen die Mainzölle von Bau- und Nutzholz unverändert bleiben.

Frankfurt a. M., den 27. August 1861.

Stadt-Kanzlei.

Uebereinkunft,

die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend.

1.

Die bisherigen Mainzölle der ganzen und Viertelsgebühr werden bei der Berg- und Thalfahrt auf nachstehende Sätze ermäßigt:

In Wertheim	2	Pfennige pr. Zollcentner
„ Steinheim	1/2	„ „ „
„ Hanau	3/4	„ „ „
„ Frankfurt	1/2	„ „ „
„ Höchst	5/4	„ „ „
im Ganzen	5	Pfennige pr. Zollcentner.

2.

Von den in der Beilage unter I verzeichneten Gegenständen wird nur erhoben:

In Wertheim	8/20	Pfennige pr. Zollcentner
„ Steinheim	2/20	„ „ „
„ Hanau	3/20	„ „ „
„ Frankfurt	2/20	„ „ „
„ Höchst	5/20	„ „ „
im Ganzen	1	Pfennig pr. Zollcentner.

3.

Die in der Beilage unter II verzeichneten Gegenstände sind vom Mainzoll gänzlich befreit.

4.

Befrachtete Schiffe von 600 Zoll-Centner Ladungsfähigkeit und darüber unterliegen ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, soferne diese 300 Zoll-Centner und darüber beträgt, einer Schiffs- (Recognitions-) Gebühr nach folgenden Sätzen:

Bei einer Ladungsfähigkeit	in Wertheim.		in Steinheim.		in Hanau		in Frankfurt.		in Höchst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von 600 Ctnr. u. unter 1000 Ctnr.	—	24	—	8	—	10	—	6	—	15
„ 1000 „ „ „ 1500 „	—	48	—	20	—	20	—	12	—	30
„ 1500 „ „ „ 2000 „	1	12	—	30	—	30	—	18	—	45
„ 2000 „ „ „ 2500 „	1	36	—	40	—	40	—	24	1	—
„ 2500 Centner und darüber	2	—	—	50	—	50	—	30	1	15

Von Dampfschiffen wird die Schiffsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung lediglich nach der Ladungsfähigkeit erhoben.

I. Ausnahmsklasse.

(bisherige $^1/_{20}$' Gebühr.)

Nr. 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerierequisiten, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Eicheln (gedörrte und gebrannte).
„ 9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz.
„ 10. Erdharz (Bergharz).
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere).
„ 12. Feldspath (roher, unverpackter).
„ 13. Flechsen und Füße von Thieren.
„ 14. Flußspath und Derbyspath (Witherit), unverpackt.
„ 15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 16. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 17. Gyps (gebrannter).
„ 18. Glasgallen.
„ 19. Häringe.
„ 20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
„ 21. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 22. Kleie.
„ 23. Krapp und Garancine.
„ 24. Leien (Schiefersteine).
„ 25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).

Nr. 26. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 27. Mergelschiefer (bituminöser).
„ 28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 29. Muschelschaalen (gemahlen).
„ 30. Papierspäne (Abfälle).
„ 31. Quader, rauhe, und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.
„ 32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 33. Rohr für Tüncher.
„ 34. Runkelrüben (getrocknete).
„ 35. Sägemehl.
„ 36. Säcke (alte).
„ 37. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 38. Salzabgang.
„ 39. Salzlauge.
„ 40. Salzwasser.
„ 41. Seegras, Waldhaare.
„ 42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiak-Fabriken.
„ 43. Schwerspath (unverpackter).
„ 44. Seifenfluß.
„ 45. Steinernes Geschirr.
„ 46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel.
„ 47. Torf, Torfkohlen.
„ 48. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
„ 49. Traß (gemahlener).
„ 50 Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

III. Ausnahmsklasse.

(Mainzollfrei).

Nr. 1. Bäume, junge, und Rebenſetzlinge.
„ 2. Birken- und Reiſigbeſen.
„ 3. Bierhefe (flüſſige).
„ 4. Branntweinſpülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fäſſern, Kübeln, Kiſten oder Töpfen verpackt iſt.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Aſche, Abfälle von Fabriken, Stallmiſt, Düngerſalz, Gyps, Kalkaſche, Mergel u. ſ. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Maſt.
„ 8. Eier.
„ 9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. ſ. w., auch ungefärbter Schreib- und Streuſand.
„ 10. Erde (ſchwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem.
„ 11. Faſchinen zum Waſſerbau, auch Weidenſetzlinge.
„ 12. Fiſche (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthſchaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Eſparſette, Heu u. ſ. w.
„ 15. Gartengewächſe (friſche, ſowohl ausländiſche, einſchließlich der Gewächſe für Treibhäuſer, als einheimiſche), als: Blumen, Gemüſe u. ſ. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterſchied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen friſche Runkelrüben und Cichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasſcherben.
„ 18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen.

Nr. 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.

„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.

„ 21. Milch.

„ 22. Moos.

„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.

„ 24. Schilf.

„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche).

„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.

„ 27. Schlacken von Erz.

„ 28. Thiere (lebende).

„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.

„ 30. Waschleisen.

„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. August 1861.)

Verordnung,

betreffend:

die Aufhebung des Hafen- und Werftgeldes, sowie des aerarialiſchen Antheils von 1/4 kr. am Krahnengeld.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. September 1861 wie folgt:

§ 1.

Das Hafen- und Werftgeld, ſowie der aerarialiſche Antheil von 1/4 kr. pr. Zentner des Krahnengeldes iſt aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 13. September 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. September 1861.)

Digitized by Google

Gesetz,

die Hülfsvollstreckung in Ausstände der Schuldner betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October 1861 wie folgt:

Die Bestimmung

> § 14 Tit. 45 Thl. I der Stadt-Reformation, daß Ausstände eines Schuldners im Wege der Hülfsvollstreckung erst dann angegriffen werden dürfen, wenn der Schuldner weder bewegliche noch unbewegliche Güter hat,

ist aufgehoben.

Dem Gläubiger ist gestattet, Ausstände seines Schuldners auch vor dessen beweglichen und unbeweglichen Gütern im Wege der Hülfsvollstreckung anzugreifen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 1. November 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. November 1861.)

Digitized by Google

Gesetz,

Nachtrag zu dem Gesetz über Zehnt-Ablösung vom 14. November 1848 und zum Nachtrag zu diesem Gesetz vom 23. Mai 1850.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. October l. J. wie folgt:

Art. 1.

Sobald ein Grundstück in den Stadt- oder Landgemarkungen, dessen Flächengehalt einen halben Morgen nicht übersteigt, aus irgend einem Rechtstitel an einen Dritten übergeht, ist der Rest des auf demselben haftenden Zehntablösungs-Betrags sofort an den Zehntberechtigten zu bezahlen.

Art. 2.

Bei Theilung eines Grundstücks ist ohne Rücksicht auf die Größe des Flächengehaltes der Rest des auf dem ganzen Grundstück haftenden Zehntablösungs-Betrages

von den das Grundstück unter sich Theilenden nach ihrem Eigenthumsantheil zu zahlen.

Art. 3.

Die Transscription solcher Grundstücke darf erst nach erfolgtem Nachweis über die an den Zehntberechtigten geleistete Zahlung des Restablösungs-Betrages geschehen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 12. November 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1861.)

Geſetz,

die Erhebung des Laternengeldes betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. Auguſt 1861 wie folgt:

§. 1.

Vom erſten Januar 1862 an tritt das Geſetz vom 11. April 1854, die Erhebung des Laternengeldes betreffend, außer Kraft und es wird von gleichem Tage an das Laternengeld mittelſt eines Zuſchlags auf die Wohn- und Miethſteuer im Betrag von ein Procent des betreffenden Wohn- und Miethwerths erhoben.

§. 2.

Die Wohn- und Miethſteuer-Commiſſion hat jenen Zuſchlag zugleich mit der Wohn- und Miethſteuer, jedoch unter getrennter Berechnung zu erheben und an die Rechneikaſſe abzuliefern.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz, welches zunächst nur für die Stadt innerhalb der Thore Geltung hat, findet auch Anwendung auf diejenigen Straßen und Plätze vor den Thoren, deren Beleuchtung auf öffentliche Kosten angeordnet werden wird. Der Zeitpunkt zur Herstellung einer solchen Beleuchtung wird durch den Senat bestimmt.

§. 4.

Bei der durch das Gesetz vom 11. April 1854 ausgesprochenen Aufhebung der Laternengeld-Abgabe als Grundlast hat es sein Verbleiben.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 26. November 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1861.)

Geſetz,

die Aufhebung des Brunnengeldes betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. Auguſt 1861 wie folgt:

Vom 1. Januar 1862 an tritt das Geſetz vom 29. December 1831, die Erhebung des Brunnengeldes betreffend, außer Kraft.

Ebenſo ſind die bisher beſtandenen Brunnen-Rollen in der Stadt auf der linken Mainſeite aufgehoben und können, vom 1. Januar 1862 anfangend, nach denſelben keine Einkaſſirungen mehr ſtattfinden.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 26. November 1861.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. November 1861.)

Digitized by Google

Gesetz,

über das Fiskalat.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October l. J. wie folgt:

§ 1.

Die Instruction für den Fiskal und die ihr angefügte Taxordnung vom 8. September 1826, sowie die Abänderung der Instruction vom 30. October 1860 sind aufgehoben.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Das Fiskalat besteht aus dem Fiskal und dem Fiskaladjuncten. Sie bilden eine einzige Behörde für die in Art. 34 der Constitutionsergänzungsacte dem Fiskal zugewiesenen Geschäfte.

§ 3.

Der Fiskal ist Vorstand des Fiskalats; dem Fiskal steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankömmt, ausschließlich zu; ebenso die Vertheilung der Geschäfte.

§ 4.

Dem Fiskalat sind die nöthigen Expedienten, Amtsdiener und Aushülfepedellen beigegeben.

§ 5.

Der Wirkungskreis des Fiskalats ist auf die Stadt und deren Gemarkung beschränkt. Die Executionen, Subhastationen, Versiegelungen und Vorschläge für Bevormunden in dem Landgebiete liegen wie seither dem Landjustizamt ob.

II. Executionen.

§ 6.

Das Fiskalat hat alle Aufträge der Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der Hülfe in deren Erkenntnissen und Beschlüssen nach Maßgabe derselben und der Gesetze förderlichst auszuführen.

§ 7.

Es ist dem Fiskal gestattet, Auspfändungen und Exmissionen auch von den Amtsdienern und Aushülfepedellen vornehmen zu lassen. Umfangreiche oder schwierige Auspfändungen und Exmissionen hat er jedoch nach der ihm anheimgegebenen pflichtmäßigen Beurtheilung des betreffenden Falles selbst zu vollziehen oder durch seinen Adjuncten vollziehen zu lassen.

§ 8.

Das Fiskalat hat über die gepfändeten Sachen bei der Pfändung selbst oder spätestens zwei Tage nachher

dem Schuldner oder Denjenigen, welchen für ihn behändigt werden darf, Urkunde zu ertheilen, worin die gepfändeten Sachen genau bezeichnet sind, bei Meidung der Nichtigkeit der Pfändung.

Für abwesende und nicht vertretene Schuldner ist diese Urkunde an der Amtstafel anzuheften.

§ 9.

Sind seit Erlassung eines gerichtlichen Vollstreckungsauftrages fünf Jahre verstrichen, ohne daß der Berechtigte dieserhalb bei dem Fiskalat angerufen hat, oder sind seit der letzten desfallsigen Amtshandlung des Fiskalats fünf Jahre verstrichen, so erlischt der Vollstreckungsauftrag, unbeschadet des Rechtes, beim Gericht um Erneuerung nachzusuchen.

Nach Ablauf der nämlichen Frist erlischt auch das richterliche Pfandrecht auf Fahrnisse und Ausstände, wenn nicht der Pfandgläubiger innerhalb der fünf Jahre auf dessen Fortbestand angetragen hat.

Für alle vor Verkündung dieses Gesetzes bereits ertheilten Vollstreckungsaufträge und erworbenen Pfandrechte an Fahrnisse und Ausstände beginnt der Lauf der fünfjährigen Erlöschungsfrist am Tage der Verkündung.

III. Subhastationen.

§ 10.

Das Fiskalat hat alle Zwangsversteigerungen von Liegenschaften zu vollziehen.

IV. Versiegelungen.

§ 11.

Das Fiskalat hat die Sterbprotokolle unentgeltlich zu unterzeichnen und hierbei zu prüfen, ob ein Versiegelungsfall vorliege, die Versiegelung selbst aber in den dazu geeigneten Fällen (§ 12) alsbald zu bewirken.

§ 12.

Die Verſiegelung erfolgt in allen Sterbfällen, namentlich auch in Sterbfällen von nicht exterritorialen Fremden, ausgenommen:

1) wenn nur großjährigen, nicht unter Pflegſchaft ſtehenden, im hieſigen Staat wohnenden und anweſenden Descendenten die Erbſchaft angefallen iſt;
2) wenn ein großjähriger, dahier wohnender und anweſender Ehegatte überlebt und nicht aus ſonſtigen Gründen, namentlich wegen Vorhandenſeins von minderjährigen Kindern aus früheren Ehen zu verſiegeln iſt;
3) wenn ein bei ſeinen beiden Eltern oder einem derſelben noch unabgeſondert lebendes Hauskind bei denſelben verſtirbt.

§ 13.

I. In allen Verſiegelungsfällen, ſelbſt wenn eine Verſiegelung nicht vorgenommen werden konnte, berichtet das Fiskalat an das zuſtändige Gericht.

II. Außerdem erſtattet das Fiskalat Bericht:

1) wenn ein Ehegatte überlebt und die Kinder aus früherer Ehe ſämmtlich großjährig, dahier wohnhaft, anweſend und nicht unter Pflegſchaft, jedoch aus der letzten Ehe noch minderjährige Kinder vorhanden ſind;
2) wenn ein noch unabgeſondertes Hauskind teſtamentsmündig bei ſeinen Eltern oder einem derſelben verſtirbt;
3) wenn unter den zur geſetzlichen Erbfolge berufenen Perſonen ſolche ſind, welche als einer Pflegſchaft bedürftig bezeichnet werden;
4) wenn ein Zweifel über die Nothwendigkeit der Verſiegelung obwaltet.

§ 14.

Hat der Verstorbene letztwillig die Versiegelung verboten, so kann das zuständige Gericht deren Unterlassung, Einstellung oder Aufhebung verfügen.

§ 15.

Der Versiegelungsbericht soll angeben:

1) des Erblassers nächste Intestaterben;
2) ob derselbe letztwillig verfügt habe;
3) ob er Immobilien hinterlassen habe;
4) Diejenigen, welche Erklärungen abgegeben haben oder bei der Versiegelung zugegen waren;
5) die Bezeichnung der versiegelten Lokale, Behälter u. s. w., sowie der versiegelten und in amtlichen Verwahr genommenen Sachen;
6) die summarische Beschreibung der nicht unter Siegel gelegten Sachen;
7) die Zahl der in amtlichen Verwahr genommenen Schlüssel.

§ 16.

Stellen sich der Versiegelung Hindernisse entgegen, so hat das Fiskalat zu berichten, kann jedoch bei Gefahr im Verzuge selbst vorläufige Verfügungen treffen.

§ 17.

Das Fiskalat ist berechtigt, nach Gestalt des einzelnen Falles, für die Ueberwachung des Nachlasses, sowie die Fortführung eines Geschäftes vorläufige geeignete Verfügung zu treffen, und verpflichtet in einem solchen Fall den bestellten Pfleger durch Handschlag an Eidesstatt auf die getreuliche Besorgung der übertragenen Geschäfte.

§ 18.

Das Fiskalat ist befugt, nach Gestalt des einzelnen Falls, den Anwesenden einen Handschlag an Eides Statt darüber abzunehmen:

daß sie nichts von dem Nachlasse verschwiegen und bei Seite gebracht, auch nicht gesehen haben noch wissen, daß etwas auf Seite gebracht worden sei.

§ 19.

Bei dem Ableben eines Notars sind dessen Notariatsprotokolle und Siegel zu erheben und dem Stadtgericht II zu überreichen.

§ 20.

Bei Sterbfällen von Falliten, deren Vermögen sich bereits unter gerichtlicher Obhut befindet, sind die freien Vermögensgegenstände zu versiegeln.

§ 21.

Dem Fiskalate steht das Recht zu, nach Gestalt des einzelnen Falles, Nachlaßgegenstände in amtlichen Verwahr zu nehmen. Größere Werthsachen sind am nächsten Depositionstage beim Rechnei-Amte zu hinterlegen, der Legschein aber dem zuständigen Gerichte zu überreichen.

§ 22.

Die Entsiegelung der Nachlässe von Seiten des Fiskalats geschieht auf Verfügung des zuständigen Gerichtes.

V. Geisteskranke.

§ 23.

Die Berichte der Irren-Anstalt über Aufnahme von Geisteskranken sind dem Fiskalate zur Unterzeichnung vorzulegen. Dasselbe hat jedenfalls über die Familien-Verhältnisse an das Stadt-Gericht II zu berichten, auch nach Analogie des § 12 oben zu versiegeln.

VI. Vormundschaften

§ 24.

So oft dahier heimathberechtigte Minderjährige verwaisen, oder Bürgerswittwen, welche minderjährige Kinder

haben, zur anderen Ehe schreiten, oder sonst Minderjährige nach gerichtlichem Ermessen Vormünder bedürfen, hat das Fiskalat dem Stadtgericht II tüchtige hiesige Staatsangehörige zu Vormündern vorzuschlagen, nach deren erfolgter Bestätigung ihre Verpflichtung zu betreiben, und, falls einer derselben abgeht, für dessen Ersetzung zu sorgen. Das Fiskalat hat hierbei stets auf den Grad der Verwandtschaft zu achten und darauf Bedacht zu nehmen, daß Vormünder von beiden Banden, auch bei Ersatzfällen in der Regel von derjenigen Seite, zu welcher der Abgegangene gehörte und in der Regel die nächsten vor den entfernteren Anverwandten in Vorschlag gebracht werden, bei gänzlichem Mangel von Verwandten aber andere taugliche Männer vorzuschlagen.

§ 25.

Verwaisen nicht dahier heimathberechtigte Minderjährige, so hat das Fiskalat in dem Versiegelungs-Berichte wegen deren Bevormundung durch die Heimathsbehörde Vormerkung zu machen.

§ 26.

Stirbt eine in weiterer Ehe gestandene Frau, welche minderjährige Kinder früherer Ehe hinterläßt, so hat das Fiskalat den Sterbfall der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen.

VII. Taxordnung für das Fiskalat.

Es werden entrichtet:

I. **Executionen:**

a.	in Sachen unter fl. 25 . . .	— fl.	36 kr.
b.	„ „ von fl. 25 bis fl. 300	1 „	20 „
c.	„ „ „ fl. 300 bis fl. 1000	2 „	— „
d.	„ „ „ fl. 1000 bis fl. 2800		
	von jedem fl. 100 weiter 10 kr.		

e. in Sachen von fl. 2800 und höher	5 fl.	— kr.
f. für das Abholen von Gegenständen zum Verkaufe oder zum Einstellen im Vergantungshause 36 kr. bis	2 „	— „
g. für Aussetzung aus einem Hause oder einer Wohnung	1 „	30 „

II. **Vormundschaften:**

für den Vorschlag jeden Vormundes	— „	30 „

III. **Insatzklagen:**

a. **in Stadtgerichts-Sachen:**

1) für Einsicht der Acten. . .	1 „	— „
2) für Abfassung der Feilbietung	1 „	— „
3) für Anschlagen der Feilbietung	— „	36 „
4) für Abnahme der Feilbietung	— „	36 „
5) für den Verkauf sammt Protokoll	2 „	— „

b. **in Stadtamts-Sachen:**
hier ist die Hälfte der Stadtgerichts-Taxen zu berechnen.

IV. **Obsignationen:**

a. **in Stadtgerichts-Sachen:**

1) von jedem Siegel . . . . es sind höchstens 8 Siegel zu berechnen.	— „	30 „
2) für die Verzeichnung der Fahrnißgegenstände an Stelle der Obsignation fl. 1 bis . . .	3 „	— „
3) für eine Resignation . . .	1 „	— „

b. **in Stadtamts-Sachen:**
hier ist die Hälfte der Stadtgerichts-Taxen zu berechnen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für Berichterstattungen:	
a. an das Appellations- und Stadt-Gericht, sowie an die Verwaltungsbehörden fl. 1. 30 kr. bis	5 fl. — kr.
b. an das Stadtamt 45 kr. bis.	1 „ 30 „
2) für Schreiben an die Behörden, Aemter, Gesellschaften u. s. w. . .	— „ 30 „
NB. Die städtischen Verwaltungsbehörden und Aemter selbst haben jedoch für solche Berichte und Schreiben nichts zu vergüten.	
3) für Bescheinigung an den Acten:	
a. einfache	— „ 30 „
b. aus mehreren Acten zusammengestellte fl. 1 bis	2 „ — „
4) für Deposition von Gegenständen bei dem Rechneiamte:	
a. in Stadtgerichts-Sachen . .	1 „ — „
b. in Stadtamts-Sachen . . .	— „ 30 „
5) für Ueberreichung einer letztwilligen Verfügung:	
a. bei dem Stadtgerichte . . .	1 „ — „
b. bei dem Stadtamte	— „ 30 „
6) für Beglaubigung einer Urkunde .	— „ 30 „
7) für **Abschriften:**	
a. der ganze Bogen	— „ 12 „
b. der gebrochene Bogen . . .	— „ 8 „
8) für eine Citation, Commination, Insinuation, Ausrichtung und sonstiger Gang:	
a. in der Stadt und Sachsenhausen	— „ 6 „

b. vor der Stadt . . . . . — fl. 12 kr.
c. auf die entfernteren Höfe u. ſ. w. — „ 24 „

VI. Weitere Gebühren als die oben aufgeführten dürfen von dem Fiskale nicht erhoben und verrechnet werden.

VII. Jede Gebühr fällt weg bei notoriſcher oder einigermaßen beſcheinigter Armuth.

VIII. Aus dieſer Tax-Rolle, deren Minderung oder Abänderung ausdrücklich vorbehalten bleibt, ſoll keinem Beamten ein Anſpruch auf die darin vorkommenden Anſätze oder auf deßfallſige Entſchädigung erwachſen können, unbeſchadet jedoch etwaiger bereits erworbener Rechte der dermalen im Amte ſtehenden Beamten.

IX. Die Gebühren ſind von den Antragſtellern vorzulegen.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 3. December 1861.

(Publicirt im Amtsblatt am 7. December 1861.)

Gesetz,

die Gleichstellung der Handels- und Geschäftsbücher in Bezug auf deren Tauglichkeit zur Erwirkung von Arresten betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1861 wie folgt:

§ 1.

Der Artikel 50 der provisorischen Proceß-Ordnung vom 30. December 1819 ist aufgehoben.

§ 2.

Zur Bescheinigung einer Forderung, wegen welcher Personal- oder Real-Arrest impetrirt werden will, genügt unter den in Theil I Titel 31, §§ 12 und 13 hiesiger Stadtreformation bestimmten Voraussetzungen ein Auszug aus dem Handels- oder Geschäftsbuche.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 20. December 1861.

(Publicirt im Amtsblatt am 24. December 1861.)

Digitized by Google

Geſetz

zur Ergänzung des Bauſtatuts, insbeſondere die Anlegung von Kanälen und Senkgruben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. Oktober 1861 wie folgt:

I. Einläufe in die ſtädtiſchen Kanäle.

Art. 1.

Das Waſſer aus den an eine Straße gränzenden und bebauten Liegenſchaften muß unter dem Fußweg durch Seitenkanäle in den ſtädtiſchen Kanal abgeleitet werden:

1) in Straßen, in welchen ein ſtädtiſcher Kanal neu angelegt wird,
2) bei Neubauten, oder bei Verlegung bereits beſtehender Waſſerabläufe in Straßen, welche mit einem ſtädtiſchen Kanal verſehen ſind.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen.

Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal wird auf öffentliche Kosten ausgeführt.

Art. 2.

Das Regenwasser, welches von den Dächern auf die Straße abgeführt wird, ist in Fällen des Art. 1, sowie in dem Falle, wenn der Fußweg neu hergestellt wird, so ferne es die Höhe des Fußwegs zuläßt, unter demselben auf Kosten des Hauseigenthümers und nach Anordnung der Baubehörde in die Straßenrinne abzuleiten.

Art. 3.

Der Hauseigenthümer hat die Seitenkanäle und Abläufe auf seine Kosten und erforderlichen Falles nach Vorschrift der Baubehörde zu unterhalten.

Art. 4.

Die Seitenkanäle müssen gleichzeitig mit der Anlage eines neuen städtischen Kanals ausgeführt werden (Art. 1). Auch die Abläufe des Regenwassers sind gleichzeitig mit einer solchen Anlage, oder mit der Anlage eines neuen Fußweges herzustellen (Art. 2).

Die Behörde hat den Hauseigenthümern eine Frist zur Ausführung dieser Anlagen anzuberaumen.

Wer diese Frist nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fl. 25.

Auch ist die Baubehörde berechtigt, die Seitenkanäle, beziehungsweise die Abläufe für das Regenwasser, auf die Gefahr und für die alleinigen Kosten der betreffenden Hauseigenthümer ausführen zu lassen.

Art. 5.

Der Senat kann in den Fällen von der Anlage eines Seitenkanals entbinden, wo wegen der tiefen Lage einer Liegenschaft die Einmündung eines Seitenkanals in den städtischen Kanal nicht ausführbar ist.

III. Senkgruben.

Art. 6.

Wer in Liegenschaften, welche an eine mit einem städtischen Kanal versehene Straße angränzen, eine Senkgrube anlegt, wird mit einer Geldbuße bis zu fl. 100 bestraft.

Der Eigenthümer hat die Senkgrube innerhalb einer von der Baubehörde zu bestimmenden Frist zu beseitigen, bei Vermeidung, daß solches durch die Baubehörde auf seine Gefahr und Kosten geschehen soll.

Art. 7.

Bereits bestehende Senkgruben müssen entfernt werden:

1) in Liegenschaften, welche an Straßen gränzen, in welchen ein städtischer Kanal angelegt wird
2) in Liegenschaften, welche an eine mit einem städtischen Kanal versehene Straße gränzen.

Die betreffenden Eigenthümer haben in diesem Falle unter dem Fußweg Seitenkanäle anzulegen und das Wasser durch dieselben in den städtischen Kanal abzuleiten.

Art. 8.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen. Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal wird auf öffentliche Kosten ausgeführt.

Art. 9.

Die Senkgruben sind von den Eigenthümern im Falle des Art. 7 unter 1 gleichzeitig mit der Anlage des städtischen Kanals und in dem Falle des Art. 7 unter 2, in jeder einzelnen Straße gleichzeitig, in einer von der Baubehörde anzuberaumenden Frist zu beseitigen. Innerhalb derselben Frist sind auch die in Art. 7 vorgeschriebenen Seitenkanäle anzulegen.

Art. 10.

Wer dieſe Friſten (Art. 9) nicht einhält, wird in eine Geldbuße bis zu fl. 100 verurtheilt.

Auch iſt die Baubehörde berechtigt, auf Gefahr und alleinige Koſten des Eigenthümers die Senkgrube zu beſeitigen und das Waſſer in den ſtädtiſchen Kanal abzuleiten.

Art. 11.

Der Senat kann in den Fällen von der Beſeitigung einer Senkgrube entbinden, wo wegen der tiefen Lage einer Liegenſchaft die Ableitung des Waſſers in den ſtädtiſchen Kanal nicht ausführbar iſt.

IIII. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 12.

Die von der Baubehörde verwendeten, den Eigenthümern zur Laſt fallenden Koſten (Art. 4, 6, 10), ſind, im Falle ſie nicht gütlich bezahlt werden, auf Antrag der Baubehörde, durch den Fiskal beizutreiben.

Art. 13.

In Concursfällen werden die von der Baubehörde verwendeten, den Eigenthümern zur Laſt fallenden Koſten (Art. 4, 6, 10), in die dritte Klaſſe, Abſchnitt A. III. des Geſetzes vom 10 Januar 1837 locirt.

Art. 14

Mit dem Tag der Verkündigung dieſes Geſetzes tritt Abſchnitt II. des Geſetzes vom 2. Auguſt 1853, die Ergänzung des Bauſtatuts betreffend, (Geſ.= u. Stat=Samml. Bd. XI. S. 314) außer Kraft.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 3. Januar 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1862).

Gesetz,

die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die Anlage einer Eisenbahn auf dem linken Mainufer nach Mainz betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Januar 1862 wie folgt:

Die Vorschriften der Gesetze vom 11. November 1856 und 26. Februar 1861 über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum, von dinglichen Rechten und Realgerechtigkeiten sind Kraft des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar auf die Entäußerungen, welche zur Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt über Gustavsburg nach Mainz und zur Herstellung der Verbindung dieser Eisenbahn mit den anderen Eisenbahnen erforderlich werden.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 31. Januar 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1862.)

Digitized by Google

Geſetz,

den Voranſchlag der Einnahmen für das Jahr 1862 betr.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 4. April 1862 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranſchlag der Einnahme für das Jahr 1862 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Anſätzen genehmigt:

I. Dienſt der Rechneikaſſe.

A, Gefälle von ſtädtiſchem Grundeigenthum	fl.	166,500 —	kr.
B, Regierungs-Polizei-Jurisdictionsgefälle, Strafen, Stempel, Conceſſionen und Admodiationen . .	„	361,400 —	„
C, Accis und Conſumtionsabgaben .	„	459,050 —	„
D, Handelsabgaben u. Staatstelegraph	„	574,900 —	„
E, Stadtbeleuchtungs- und Chauſſeeeinnahme	„	44,000 —	„
F, Dorfſchaften	„	12,734. 44	„
G, Verſchiedene Einnahmen. . . .	„	8,000 —	„
Transport . .	fl.	626584. 44	kr.

Transport . .	fl	1626584. 44 kr.
H, Städtiſche Verbindungs- u. Hafen-bahn	„	14,000 — „
J, Waſſerleitung	„	7,500 — „
	fl.	1,648,084. 44 kr

III. Dienſt der Schulden-tilgungskaſſe.

A, Reinertrag der Eiſenbahnen . .	fl.	400,000 — kr.
B, Einkommen-, Wohn- und Miethſteuer, Lotterie . . .	„	490,000 — „
C, Zinſen von Activca-pitalien, Antritts-gelder, Erlös von verkauften Gütern	„	30,000 — „
	fl.	920,000 — kr.
III. Dienſt der Pfandamtskaſſe	„	8,400 — „
	fl.	2,576,484. 44 kr.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 29. April 1862.

(Publicirt im Amtsblatt am 6. Mai 1862.)

Gesetz,

den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1862 betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. April 1862 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1862 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

II. Dienst der Rechneikasse.

A, Obere Staatsbehörden u. Canzleien	fl.	151,365.	7 kr.
B, Justizbehörden.	„	138,915.	45 „
C, Verwaltungsämter	„	512,097.	3 „
D, Militär und Polizei	„	520,749.	16 „
E, Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	118,492.	37 „
F, Armenwesen und Unterstützungen	„	57,89-.	20 „
G, Unvorhergesehene Ausgaben . .	„	10,000.	— „
H, Pensionen und ewige Rente . .	„	137,224.	10 „
	„	1,646,742.	18 „
III. Dienst der Schuldentilgungskasse . . .	„	568,463.	13 „
IIII. Dienst der Pfandamtskasse	„	8,441.	24 „
	fl.	2,223,646.	55 kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1862 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungskasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1862 sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zur Tilgung der öffentlichen Schuld zu verwenden.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältnisse die einzelnen Anlehen an dieser Tilgung Theil nehmen sollen.

Art. 4.

Die bei dem Pfand-Amt am Jahresschlusse etwa sich ergebenden Einnahmeüberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfand-Amtes zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 29. April 1862.

(Publicirt im Amtsblatt am 6. Mai 1862.)

Geſetz

zur Ergänzung und Erläuterung von Beſtimmungen der allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. Mai 1862 wie folgt:

Die allgemeine Deutſche Wechſel-Ordnung erhält die nachfolgenden Abänderungen und Zuſätze:

§. 1.

Dem erſten Abſatze des Art. 2 wird folgender Zuſatz beigefügt:

„Dem Wechſelgläubiger iſt geſtattet, neben der Execution gegen die Perſon ſeines Schuldners gleichzeitig die Execution in deſſen Vermögen zu ſuchen.“

§. 2.

Der dritte Abſatz des Art. 2 erhält folgende Faſſung:

„Den Landesgeſetzen bleibt vorbehalten, die Vollſtreckung des Wechſelarreſtes auch noch auszuſchließen“:

a) gegen die Mitglieder der Ständeverſammlungen während der Dauer der letzteren,
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und ſonſtige Militärbeamte, ſo lange ſie ſich im activen Dienſte befinden,
c) gegen Civilſtaatsdiener im activen Dienſte,
d) gegen ordinirte Geiſtliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannſchaft, ſo wie alle übrigen auf dem Schiffe angeſtellten Perſonen, wenn das Seeſchiff zum Abgehen fertig (ſegelfertig) iſt,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zu Güterabtretung zugelaſſen worden iſt, wegen der früher entſtandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarreſt wenigſtens ein Jahr hindurch vollſtreckt worden iſt, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arreſt beantragt hat, ſofern derſelbe nicht nachweiſt, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen.

§. 3.

In Art. 4 No. 4 wird nach den Worten:
„die Zahlungszeit kann“ eingeſchaltet:
„für die geſammte Geldſumme nur eine und dieſelbe ſein, und“

§. 4.

Der Art. 7 erhält folgenden Zuſatz:
„das in einem Wechſel enthaltene Zinsverſprechen gilt als nicht geſchrieben.“

§. 5.

Dem ersten Absatze des Art. 18 wird als Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

§. 6.

Am Schlusse des Art. 29 wird hinzugefügt:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den No. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

§. 7.

Der Art. 30 erhält folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

§. 8.

Dem Art. 99 wird als Zusatz beigefügt:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 17. Juni 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1862.)

Digitized by Google

Geſetz

über Abänderungen und Zuſätze zu dem am 27. März 1849 erlaſſenen Einführungs-Geſetze zu der allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung.

Wir Bürgermeiſter und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 16. Mai 1862 wie folgt:

Das am 27. März 1849 erlaſſene Einführungsgeſetz zu der allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung wird in nachſtehender Weiſe abgeändert und vervollſtändigt:

§. 1.

Der §. 3 des Einführungsgeſetzes zu der allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung vom 27. März 1849 iſt aufgehoben, und wird durch nachfolgende Beſtimmungen erſetzt:

Zu den in dem Artikel 2 der allgemeinen Deutſchen Wechſel-Ordnung unter 1, 2 und 3 erwähnten Beſchränkungen des Wechſelarreſtes kommt noch folgende:

Der Wechſelarreſt iſt nicht zuläſſig gegen die bei dem hieſigen Linienmilitär in wirklichem Dienſte ſtehenden Militärperſonen.

Auch finden bei dem Wechſelarreſt die Vorſchriften der §. §. 2 und 3, 4, No. 3, 5, 6 und 7 des Geſetzes vom 31. October 1848 über die perſönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und des §. 7 des Geſetzes zum Schutze der perſönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

§. 2.

Die Entlaſſung des Verhafteten aus dem Wechſel-Arreſte muß von Rechtswegen geſchehen, wenn der Schuldarreſt ein Jahr hindurch vollſtreckt worden iſt. Der aus dieſer Urſache entlaſſene Schuldner kann auf Grund des nämlichen Wechſelbeſcheides nur dann wieder verhaftet werden wenn der Gläubiger nachweiſt, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote ſtehen.

§. 3.

Der Artikel 99 der Proceßordnung vom 30. December 1819 iſt aufgehoben.

Verzugs-Zinſen in Wechſelſachen ſind vom Tage des Proteſtes, oder, wenn kein Proteſt erhoben worden iſt, vom Tage der geſchehenen Vorladung mit Sechs vom Hundert für's Jahr zu berechnen.

Beſchloſſen in Unſerer Rathsverſammlung am 17. Juni 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1862.)

Gesetz

in Betreff einer Abänderung des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 16. Mai 1862 wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Eingang und der Satz 1 des §. 4 des Gesetzes vom 31. October 1848 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„die Entlassung des Verhafteten hat von Rechtswegen zu geschehen:

1) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist."

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 17. Juni 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1862).

Digitized by Google

Zusatz-Artikel

zur

Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 3. December 1833.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. October 1862 wie folgt:

> Die Bestimmungen des Art. 2 unter 1 der Verwaltungs-Ordnung für die Irren- und Epileptischen-Anstalt vom 3. December 1833 finden fortan auch auf die dahier verbürgerten oder heimathberechtigten Israeliten und auf die verbürgerten oder heimathberechtigten Angehörigen der Frankfurter Landgemeinden Anwendung.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 29. November 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. December 1862).

Digitized by Google

Einführungsgesetz

zum

allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Juni und 10. October 1862 wie folgt:

Art. 1.

Das in der Anlage A enthaltene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1863 in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Von dem genannten Tage an sind alle mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 3.

Bis zur Einführung des Handelsgerichtes wird das Handelsregister bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichts durch die Wechselnotare, welche für diesen Zweck eine Abtheilung des Secretariates bilden, geführt.

Art. 4.

Das Handelsregister liegt an den Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in dem Geschäftszimmer des Wechselnotariats zur Einsicht offen.

Daselbst sind in den nämlichen Stunden die zum Behufe der Eintragung in das Handelsregister vorgeschriebenen Anmeldungen zu machen.

Art. 5.

Die Prüfung der Anmeldungen und die darauf erforderliche Verfügung ist, bis zur Einführung des Handelsgerichtes der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes übertragen und in deren Auftrag werden die Eintragungen in das Handelsregister durch die Wechsel-Notare bekannt gemacht.

Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Stadtgerichts entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Appellationsgericht.

Die Nothfristen und das Verfahren in zweiter Instanz bestimmen sich nach der Civilproceßordnung.

Art. 6.

Das Gesetz vom 20. October 1825 (Gesetz- und Statuten-Samml. Bd. IV, S. 33—35) tritt mit dem 1. Januar 1863 außer Kraft.

Art. 7.

Diejenigen bereits bestehenden Firmen, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. October 1825 nachgekommen sind, dürfen auch nach Verkündigung

des gegenwärtigen Gesetzes, so lange als nicht in der Person des Inhabers oder eines der Gesellschafter eine Veränderung eintritt, selbst dann beibehalten werden, wenn sie nach den Art. 16, 17 und 18 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs unstatthaft sein würden.

Art. 8.

Die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, welche Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister vorschreiben, sind auf die bereits vor dem 1. Januar 1863 errichteten und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gemäß angemeldeten Handlungen offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften nicht anwendbar.

Das Gleiche gilt von den bereits vor dem 1. Januar 1863 ertheilten Prokuren; jedoch ist der Art. 43 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auch auf die vor dem 1. Januar 1863 ertheilten und bis zu diesem Tage nicht abgelaufenen oder nicht widerrufenen Procuren anzuwenden.

Art. 9.

Für eine jede Veränderung, welche an dem oder nach dem 1. Januar 1863 bezüglich einer schon vor diesem Tage errichteten Handlung oder Handlungsgesellschaft oder ertheilten Procura eintreten wird, sind die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Art. 10.

Die am 1. Januar 1863 bestehenden Handlungen, offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften, deren Inhaber den Vorschriften des Gesetzes vom 20. October 1825 nicht nachgekommen sind, unterliegen rücksichtlich der Anmeldungen und der Eintragungen in das Handelsregister unbedingt den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Art. 11.

Alle bereits vor dem 1. Januar 1863 errichteten Actiengesellschaften sind bei Meidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, spätestens bis zum 1. März 1863 die durch die Art. 210 und 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, für die Errichtung von Actiengesellschaften und die durch den Art. 228 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, so wie durch den Art. 12 dieses Einführungsgesetzes rücksichtlich der Vorstände, Bevollmächtigten und Beamten der Actiengesellschaften vorgeschriebenen Einträge in das Handelsregister und die Veröffentlichungen dieser Einträge bei dem Wechselnotariate zu beantragen.

Der Eintrag ist zu vollziehen und die Veröffentlichung zu verfügen, wenn bei Errichtung dieser Actiengesellschaften den Rechtserfordernissen Genüge geleistet worden ist, welche zur Zeit der Gründung Geltung hatten.

Art. 12.

Die Vorschriften des Art. 228 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs sind auch rücksichtlich der im Art. 234 erwähnten Bevollmächtigten und Beamten der Actiengesellschaften zu befolgen.

Art. 13.

Die Erkennung der Ordnungsstrafen ist bis zur Einsetzung eines Handelsgerichts der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes übertragen.

Diese Ordnungsstrafen bestehen in Geldbußen von 10 bis 200 Gulden. Eine Umwandlung dieser Geldbußen in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Ueber Beschwerden gegen die Strafverfügungen des Stadtgerichts entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Appellationsgericht.

Die Nothfristen und das Verfahren in zweiter Instanz bestimmen sich nach der Civilproceßordnung.

Art. 14.

Alle Behörden und Beamten, so wie die Wechselnotare sind verpflichtet, die bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen gegen die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche bei Ordnungsstrafe vorgeschriebenen Bestimmungen der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes anzuzeigen.

Art. 15.

Die Bestimmungen der Art. 313—316 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs kommen unter sonst gleichen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn der Gläubiger oder der Schuldner nicht Kaufmann ist, oder wenn keiner von beiden Kaufmann ist, so wie auch dann, wenn die Rechtsgeschäfte, wegen deren der eine Contrahent Schuldner des andern geworden ist, nicht zu den Handelsgeschäften im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs gehören; endlich auch dann, wenn die zu retinirenden Gegenstände nicht auf Grund von Handelsgeschäften in die Hände des Gläubigers gelangt sind.

Art. 16.

Statt der Vorschriften des Art. 69 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs kommen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten der Handelsmakler auch nach dem 1. Januar 1863 vorerst noch zur Anwendung.

Art. 17.

Die Behörde, durch welche das Tagebuch der Handelsmakler nach Art. 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beglaubigt und bei welcher dasselbe nach Art. 75 niedergelegt wird, ist das Rechnei- und Renten-Amt.

Art. 18.

Wird gegen einen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft der Concurs erkannt, so steht den Privatgläubigern des Gesellschafters vor allen Gläubigern der Handelsgesellschaft ein Vorzugsrecht an dessen Privatvermögen zu. Die Gläubiger der Handelsgesellschaft können nur nach vollständiger Befriedigung der Privatgläubiger Anspruch auf das Privatvermögen des Handelsgesellschafters machen.

Wird über das Vermögen einer offenen oder Commanditgesellschaft der Concurs erkannt, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu eröffnen.

Art. 19.

Die Verwaltungsbehörde, welcher im Falle des Art. 240 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs die Auflösung einer Aktiengesellschaft zusteht, ist das Rechnei- und Renten-Amt.

Art. 20.

Bis zur Einsetzung des Handelsgerichts bestimmt die erste Abtheilung des Stadtgerichts, wo, der Vorschrift des Art. 246 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs gemäß, die Handelsbücher einer aufgelösten Actiengesellschaft niederzulegen sind.

Art. 21.

Steht einer Handelsgesellschaft das Eigenthum einer Liegenschaft, oder ein anderes in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer solchen, oder eine in diese Bücher einzutragende Gerechtigkeit zu, so ist der Eintrag auf die Firma zu machen.

Es ist lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurtheilen, wer über eine auf die Firma einer Handelsgesellschaft ein-

getragene Liegenschaft oder Gerechtigkeit, oder über ein sonstiges einer Handelsgesellschaft zugeschriebenes dingliches Recht zu verfügen berechtigt sei.

Art. 22.

Hat in einem Falle, für welchen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eine kürzere Verjährungsfrist, als die bisher gesetzlich angeordnete vorschreibt, am 1. Januar 1863 die Verjährung bereits begonnen, so kommt gleichwohl die in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch bestimmte Verjährungsfrist zur Anwendung, und ist diese Frist vom 1. Januar 1863 zu berechnen.

Würde jedoch die Verjährung nach den bisherigen Gesetzen schon früher vollendet sein, so behält es bei diesen sein Bewenden.

Art. 23.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 24.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien werden mit Geldstrafen bis zu 200 Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie

1) vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschafts-Vertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Capitals der Commanditisten (Art. 177) machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist (Art. 175, 176).

Gleiche Strafe trifft

3) die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, wenn sie der Vorschrift des Absatzes 3

des Art. 240 zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Diese Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Die kraft dieses Artikels zu verhängenden Strafen werden von dem Zuchtpolizeigericht erkannt.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 17. October 1862.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. December 1862.)

Allgemeines deutſches Handels-Geſetzbuch.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

In Handelsſachen kommen, inſoweit dieſes Geſetzbuch keine Beſtimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Art. 2.

An den Beſtimmungen der deutſchen Wechſel-Ordnung wird durch dieſes Geſetzbuch nichts geändert.

Art. 3.

Wo dieſes Geſetzbuch von dem Handelsgerichte ſpricht, tritt in Ermangelung eines beſonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an deſſen Stelle.

Erſtes Buch.

Vom Handelsſtande.

Erſter Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4.

Als Kaufmann im Sinne dieſes Geſetzbuchs iſt anzuſehen, wer gewerbemäßig Handelsgeſchäfte betreibt.

Art. 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Beſtimmungen gelten in gleicher Weiſe in Betreff der Handelsgeſellſchaften, insbeſondere auch der Aktiengeſellſchaften, bei welchen der Gegenſtand des Unternehmens in Handelsgeſchäften beſteht.

Dieſelben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeſchadet der für ſie beſtehenden Verordnungen.

Art. 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeſchäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieſelbe kann ſich in Betreff ihrer Handelsgeſchäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob ſie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinſchaft mit Anderen, ob ſie dasſelbe in eigener Perſon oder durch einen Prokuriſten betreibt.

Art. 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau ſein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wiſſen und ohne Einſpruch desſelben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Art. 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höcker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Art. 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden eine Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Art. 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Art. 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art. 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Art. 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

Art. 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handels-Gehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt, (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Principal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselbe gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deßhalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Art. 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Principals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Art. 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienst-Verhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

Art. 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Art. 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Art. 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;

2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;

3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;

5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;

6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Art. 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schluß-

noten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei

Art. 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Art. 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art. 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern

Art. 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Senſarie) zu fordern, ſobald das Geſchäft geſchloſſen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm ſeiner Verpflichtung wegen Zuſtellung der Schlußnoten Genüge geſchehen iſt, unbeſchadet anderweiter Beſtimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Iſt das Geſchäft nicht zum Abſchluſſe gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, ſo kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derſelben entſcheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83.

Iſt unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen ſoll, ſo iſt dieſelbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84.

Ueber die Anſtellung der Handelsmäkler und über die Beſtrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu beſtimmen, bleibt den Landesgeſetzen überlaſſen.

Den Landesgeſetzen bleibt vorbehalten, die Vorſchriften dieſes Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfniſſe zu ergänzen; es kann insbeſondere den Handelsmäklern das ausſchließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeſchäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgeſetzen oder in örtlichen Verordnungen der in dieſem Titel den Handelsmäklern zugewieſene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugniſſen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeſchränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Art. 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86 Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungs-Befugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 88.

Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86 bis 88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Art. 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung, oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Art. 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegen-

heiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in andern Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestim-

mungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125 Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftführung nachgewiesen wird.

Art. 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf

Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter Köpfen nach vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Art. 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesell-

schafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86 Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Art. 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was

der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 121.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Art. 122.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Art. 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Art. 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Ausein-

anderſetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Beſtimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere iſt dann als aus der Geſellſchaft ausgeſchieden zu betrachten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Liquidation der Geſellſchaft.

Art. 133.

Nach Auflöſung der Geſellſchaft außer dem Fall des Konkurſes derſelben erfolgt die Liquidation, ſofern dieſe nicht durch einſtimmigen Beſchluß der Geſellſchafter oder durch den Geſellſchaftsvertrag einzelnen Geſellſchaftern oder andern Perſonen übertragen iſt, durch die ſämmtlichen bisherigen Geſellſchafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Iſt einer der Geſellſchafter geſtorben, ſo haben deſſen Rechtsnachfolger einen gemeinſchaftlichen Vertreter zu beſtellen.

Auf den Antrag eines Geſellſchafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem ſolchen Falle Perſonen zu Liquidatoren ernennen oder als ſolche beiordnen, welche nicht zu den Geſellſchaftern gehören.

Art. 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geſchieht durch einſtimmigen Beſchluß aller Geſellſchafter; ſie kann auch auf den Antrag eines Geſellſchafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Art. 135.

Die Liquidatoren ſind von den Geſellſchaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregiſter anzumelden; ſie haben ihre Unterſchrift perſönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen.

Art. 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Art. 143

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Art. 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechts-

verhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die

Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Art. 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsge-

werbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschafsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. 151.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnortes der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151 Ziffer 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen andern Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Art. 156.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

Art. 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. 159.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 160.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 161.

Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe, nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Art. 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für

die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 164.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und in soweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden

Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 168.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 171.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174.

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnun bgenügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche

nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind,

dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Art. 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der

Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Art. 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in

das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art 123 Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201, 202).

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haf-

tende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung

erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungs-Urkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungs-Urkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregiſter im Namen der Geſellſchaft gehandelt worden iſt, ſo haften die Handelnden perſönlich und ſolidariſch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in deſſen Bezirk die Aktiengeſellſchaft eine Zweigniederlaſſung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregiſter angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210 Abſ. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorſtandes zur Befolgung dieſer Vorſchriften von Amtswegen durch Ordnungsſtrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Aktiengeſellſchaft als ſolche hat ſelbſtſtändig ihre Rechten und Pflichten; ſie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundſtücken erwerben; ſie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsſtand iſt bei dem Gericht, in deſſen Bezirk ſie ihren Sitz hat.

Art. 214.

Jeder Beſchluß der Generalverſammlung, welcher die Fortſetzung der Geſellſchaft oder eine Abänderung der Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages zum Gegenſtande hat, bedarf zu ſeiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, ſowie der ſtaatlichen Genehmigung.

Ein ſolcher Beſchluß und die Genehmigungsurkunde müſſen in gleicher Weiſe wie der urſprüngliche Vertrag in das Handelsregiſter eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beſchluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derſelbe bei dem Handelsgericht, in deſſen Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat, in das Handelsregiſter eingetragen iſt.

Art. 215.

Die Abänderung des Gegenſtandes der Unternehmung

der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Art. 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch

der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Art. 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art 209, Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag

bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären,

deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 238

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand

unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;

3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);

4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209 Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrif entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziff. 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des ſtillen Geſellſchafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder ſonſtiger Aufklärungen nebſt Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254.

Iſt über die Höhe der Betheiligung des ſtillen Geſellſchafters an Gewinn und Verluſt nichts vereinbart, ſo wird dieſelbe nach richterlichem Ermeſſen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverſtändigen feſtgeſtellt.

Art. 255.

Am Schluſſe eines jeden Geſchäftsjahres wird der Gewinn und Verluſt berechnet und dem ſtillen Geſellſchafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der ſtille Geſellſchafter nimmt an dem Verluſt nur bis zum Betrage ſeiner eingezahlten oder rückſtändigen Einlage Antheil. Er iſt nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen ſpäterer Verluſte zurückzuzahlen; jedoch wird, ſo lange ſeine urſprüngliche Einlage durch Verluſt vermindert iſt, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verluſtes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem ſtillen Geſellſchafter nicht erhoben wird, vermehrt deſſen Einlage nicht, ſofern nicht ein Anderes vereinbart iſt.

Art. 256.

Aus den Geſchäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber deſſelben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257.

Der Name eines ſtillen Geſellſchafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten ſein; im entgegengeſetzten Falle haftet der ſtille Geſellſchafter den Gläubigern der Geſellſchaft perſönlich und ſolidariſch.

Art. 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, ſo iſt der ſtille Geſellſchafter befugt, wegen ſeiner

Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Art. 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesell-

schafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Art. 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage

von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263.

Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Geld berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Art. 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Art. 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4) die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Art. 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Art. 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Art. 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Art. 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Art. 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen

Art. 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284.

Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Art. 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung

handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

Art. 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein anderes bestimmt ist.

Art. 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur in sofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Art. 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus.

Art. 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung

verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302.

Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossamente übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegen-

ständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Art. 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Art. 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird.
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffent-

lichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Art. 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Art. 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316.

Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur in soweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Art. 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Art. 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit

des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Art. 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem laufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mitgerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Art. 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Art. 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltag zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der

Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324 Abs. 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen,

wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Rechte der Fall sein würde.

Art. 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

Art. 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels

nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittlung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der

laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

Art. 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert

werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer, sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechtes des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358.

In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Art. 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so

kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem andern Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360.

Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Komittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. 361.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Art. 362.

Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Art. 363.

Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Art. 364.

Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

Art. 365.

Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der

Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Art. 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Art. 369.

Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gibt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis, und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

Art. 370.

Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371.

Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Art. 372.

Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373.

Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Art. 374.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375.

Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute

bezahlt zu machen; er hat dieſes Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmaſſe des Kommittenten.

Art. 376.

Bei der Kommiſſion zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechſeln und Werthpapieren, welche einen Börſenpreis oder Marktpreis haben, iſt der Kommiſſionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes beſtimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen ſoll, ſelbſt als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt iſt, als Käufer für ſich zu behalten.

In dieſem Falle iſt die Pflicht des Kommiſſionärs, Rechenſchaft über die Abſchließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beſchränkt, daß bei dem berechneten Preiſe der Börſenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten iſt. Er iſt zu der gewöhnlichen Proviſion berechtigt und kann die bei Kommiſſionsgeſchäften ſonſt regelmäßig vorkommenden Unkoſten berechnen.

Macht der Kommiſſionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Perſon als Käufer oder Verkäufer namhaft, ſo iſt der Kommittent befugt, den Kommiſſionär ſelbſt als Käufer oder Verkäufer in Anſpruch zu nehmen.

Art. 377.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommiſſionär eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Abſendung abgegeben iſt, ſo kann ſich der Kommiſſionär der Befugniß, ſelbſt als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 378.

Die Beſtimmungen dieſes Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, deſſen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommiſſionsgeſchäften beſteht, ein einzelnes Handelsgeſchäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers ſchließt.

Vierter Titel.

Von dem Spedition sgeschäfte.

Art. 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Art. 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Art. 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Art. 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die

Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betrugs oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Art. 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Art. 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Art. 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

Art. 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramt-

lichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Art. 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verluſt oder Beſchädigung des Guts Erſatz geleiſtet werden muß, ſo iſt der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verluſtes iſt der gemeine Handelswerth zu erſetzen, welchen Gut derſelben Art und Beſchaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verluſtes an Zöllen und Unkoſten erſpart iſt.

Im Falle der Beſchädigung iſt der Unterſchied zwiſchen dem Verkaufswerth des Guts im beſchädigten Zuſtande und dem gemeinen Handelswerth zu erſetzen, welchen das Gut ohne dieſe Beſchädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkoſten, ſoweit ſie in Folge der Beſchädigung erſpart ſind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, ſo iſt der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweiſe nachgewieſen wird, ſo hat er den vollen Schaden zu erſetzen.

Art. 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verſäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entſtanden iſt, ſofern er nicht beweiſt, daß er die Verſpätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398.

Iſt für den Fall verſpäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verluſt der Fracht oder ſonſt eine Conventionalſtrafe bedungen, ſo kann im Zweifel außerdem

auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

Art. 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

Art. 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Art. 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief

bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Orte der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Art. 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

Art. 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Art. 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der

Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Art. 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Art. 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;

3) den Namen des Absenders;

4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;

5) den Ort der Ablieferung;

6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;

7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Art. 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend

Art. 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423.

Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400,

401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder

mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) In Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden;

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden

der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Art. 427.

Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, (Art. 408 Abs. 2) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen

gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein, weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden, oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erſter Titel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt beſtimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zuſteht, iſt ein Schiffsregiſter zu führen.

Das Schiffsregiſter iſt öffentlich; die Einſicht desſelben iſt während der gewöhnlichen Dienſtſtunden einem Jeden geſtattet.

Art. 433.

Die Eintragung in das Schiffsregiſter darf erſt geſchehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewieſen iſt.

Vor der Eintragung in das Schiffsregiſter, darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Art. 434.

Die Landesgeſetze beſtimmen die Erforderniſſe, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig iſt.

Sie beſtimmen die Behörden, welche das Schiffsregiſter zu führen haben.

Sie beſtimmen, ob und unter welchen Vorausſetzungen die Eintragung in das Schiffsregiſter für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Conſulatsurkunde erſetzt werden kann.

Art. 435.

Die Eintragung in das Schiffsregiſter muß enthalten:

1) die Thatſachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;

2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;

3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Art. 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen, und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Art. 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Art. 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Art. 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Ueber-

gabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Art. 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Art. 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Art. 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffpart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Art. 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Art. 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werthes.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat, oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Art. 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Art. 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Art. 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter

den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Art. 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Art. 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Art. 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Art. 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Art. 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;

2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines

von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;

3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Art. 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungs-Hafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Art. 454.

Die übrigen Fälle, in welchem der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Art. 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Art. 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Art. 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Art. 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung ent-

ſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beſchluß iſt vorhanden, wenn der Perſon oder den Perſonen, welche für den Beſchluß geſtimmt haben, zuſammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einſtimmigkeit ſämmtlicher Mitrheder iſt erforderlich zu Beſchlüſſen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Beſtimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd ſind.

Art. 459.

Durch Beſchluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korreſpondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) beſtellt werden. Zur Beſtellung eines Korreſpondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, iſt ein einſtimmiger Beſchluß erforderlich.

Die Beſtellung des Korreſpondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeſchadet der Rechte auf Entſchädigung aus beſtehenden Verträgen.

Art. 460.

Im Verhältniß zu Dritten iſt der Korreſpondentrheder kraft ſeiner Beſtellung befugt, alle Geſchäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geſchäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit ſich bringt.

Dieſe Befugniß erſtreckt ſich insbeſondere auf die Ausrüſtung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Verſicherung der Fracht, der Ausrüſtungskoſten und der Havereigelder, ſowie auf die mit dem gewöhnlichen Geſchäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korreſpondentrheder iſt in demſelben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er iſt befugt, den Schiffer anzuſtellen und zu entlaſſen; der Schiffer hat ſich nur an deſſen Anweiſungen und nicht auch an die etwaigen Anweiſungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Art. 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrhebers kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Art. 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich erner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Art. 460

mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Art. 464.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Art. 465.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Art. 466.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Art. 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den

Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Art. 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgibt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kund geben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Art. 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten. Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mit-

rheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Art. 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Art. 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Art. 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder ſtirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung ſeines Vermögens rechtlich unfähig wird, ſo hat dies die Auflöſung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausſchließung eines Mitrheders findet nicht ſtatt.

Art. 473.

Die Auflöſung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beſchloſſen werden. Der Beſchluß, das Schiff zu veräußern, ſteht dem Beſchluß der Auflöſung gleich.

Iſt die Auflöſung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beſchloſſen, ſo muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geſchehen, wenn das Schiff zu einer Reiſe nicht verfrachtet iſt und in dem Heimathshafen oder in einem inländiſchen Hafen ſich befindet. Iſt jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) kondemnirt, ſo kann der Verkauf desſelben, auch wenn es verfrachtet iſt, und ſelbſt im Ausland erfolgen. Soll von den vorſtehenden Beſtimmungen abgewichen werden, ſo iſt die Zuſtimmung aller Mitrheder erforderlich.

Art. 474.

Die Mitrheder als ſolche haften Dritten, wenn ihre perſönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Iſt eine Schiffspart veräußert, ſo haften für die in der Zeit zwiſchen der Veräußerung und der im Art. 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten perſönlichen Verbindlichkeiten rückſichtlich dieſer Schiffspart ſowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Art. 475.

Die Mitrheder als ſolche können wegen eines jeden Anſpruchs ohne Unterſchied, ob dieſer von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben iſt, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Art. 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Art. 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Art. 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffscapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der

Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Art. 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Art. 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Art. 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Art. 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Deßgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegscontrebande seien.

Art. 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Art. 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

Art. 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Art. 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art. 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Art. 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Art. 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Art. 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Art. 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hievon anzugeben.

Art. 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zu Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Art. 494.

Die in Gemäßheit der Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

Art. 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannsschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Art. 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Art. 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Be-

dürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Art. 498.

Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452 Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Art. 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Art. 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhalt-

ung dieſer Beſchränkungen nur dann entgegenſetzen, wenn er beweiſt, daß dieſelben dem Dritten bekannt waren.

Art. 501.

Hat der Schiffer ohne beſonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorſchüſſe geleiſtet oder ſich perſönlich verpflichtet, ſo ſtehen ihm gegen den Rheder wegen des Erſatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu

Art. 502.

Durch ein Rechtsgeſchäft, welches der Schiffer in ſeiner Eigenſchaft als Führer des Schiffs, ſei es mit, ſei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb ſeiner geſetzlichen Befugniſſe geſchloſſen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer ſelbſt wird dem Dritten durch das Rechtsgeſchäft nicht verpflichtet, es ſei denn, daß er eine Gewährleiſtung für die Erfüllung übernommen oder ſeine Befugniſſe überſchritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Art. 503.

Auch dem Rheder gegenüber ſind für den Umfang der Befugniſſe des Schiffers die vorſtehenden Artikel maßgebend, ſo weit der Rheder dieſe Befugniſſe nicht beſchränkt hat.

Außerdem iſt der Schiffer verpflichtet, von dem Zuſtande des Schiffs, den Begebniſſen der Reiſen, den von ihm geſchloſſenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozeſſen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reiſe zu ändern oder einzuſtellen ſich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anſchaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzuſuchen, ſofern die Umſtände es geſtatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anſchaffungen, ſelbſt wenn er ſie mit den ihm zur Verfügung ſtehenden

Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Art. 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Art. 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen

Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

Art. 506.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Art. 507.

Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Art. 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Art. 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines andern Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681 Abs. 2)

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Art. 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757 Ziff. 7) angesehen.

Art. 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507—509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

Art. 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507—509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Art. 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Art. 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Art. 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art. 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen

Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Art. 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516—518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Art. 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen, oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen sich befindet. Er hat

in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Art. 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Art. 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete

Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdieß auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls, von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Art. 525.

Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichnenden Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rhebers so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Art. 528.

Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Art. 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Art. 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Art. 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Art. 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Art. 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Art. 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Art. 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und in wie weit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Art. 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls, oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines andern deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angedornet ist.

Art. 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Art. 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Art. 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Art. 453.

Art. 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen, und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Art. 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer;

in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziff. 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen, als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Art. 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußggelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Art. 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer, (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

Art. 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig gemacht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

Art. 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Art. 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

Art. 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird

der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Art. 552.

Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

Art. 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem andern Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Art. 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Art. 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Art. 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Art. 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Art. 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Art. 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Art. 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet, nicht zu entdecken waren.

Art. 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Art. 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Art. 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Art. 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet, oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Ver-

ſchulden zur Laſt fällt, nicht blos dem Verfrachter, ſondern auch allen übrigen im erſten Abſatz des Art. 479 bezeichneten Perſonen für den durch ſein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird ſeine Verantwortlichkeit den übrigen Perſonen gegenüber nicht ausgeſchloſſen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, ſo iſt der Schiffer befugt, dieſelben an's Land zu ſetzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Art. 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wiſſen des Schiffers Güter an Bord bringt, iſt nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Erſatz des daraus entſtehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer iſt befugt, ſolche Güter wieder an's Land zu ſetzen oder, wenn ſie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, ſo muß dafür die höchſte am Abladungsort zur Abladungszeit für ſolche Reiſen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Art. 566.

Der Verfrachter iſt nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieſer Beſtimmung zuwider, ſo iſt er für jeden Schaden verantwortlich, in Anſehung deſſen er nicht beweiſt, daß derſelbe auch dann entſtanden und dem Befrachter zur Laſt gefallen ſein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reiſe erfolgen, findet dieſer Artikel keine Anwendung.

Art. 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Art. 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Art. 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Art. 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Art. 572.

Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Art. 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Art. 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Art. 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend,

so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Art. 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Art. 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Art. 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Art. 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Art. 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Art. 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

Art. 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Art. 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

Art. 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

Art. 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

1) der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) in den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

Art. 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

Art. 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Art. 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Art. 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Art. 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Art. 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Art. 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Art. 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

Art. 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

Art. 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Art. 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598 Ziffer 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Art. 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter ver-

weigert oder über dieſelbe auf die im Art. 595 vorgeſchriebene Anzeige ſich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln iſt.

Art. 603.

Inſoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löſchzeit ohne Verſchulden des Schiffers überſchritten wird, hat der Verfrachter Anſpruch auf Liegegeld (Art. 595) unbeſchadet des Rechts, für dieſe Zeit, ſoweit ſie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit iſt, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 604.

Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein beſtimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet iſt.

Art. 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieſelben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen Iſt der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, ſo muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weiſe geſchehen.

In Anſehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorſchriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeſchriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weiſe zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Friſt, binnen welcher das Schiff würde entlöſcht worden ſein, überſchritten iſt, hat der Verfrachter Anſpruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeſchadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines beſtimmt be-

zeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595—603 maaßgebend.

Art. 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verlust oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Art. 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Art. 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Art. 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden

nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Art. 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

Art. 612.

Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises oder, falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an die Stelle des Bestimmungsortes der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Art. 613.

Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Art. 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Art. 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Art. 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Art. 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Dieſe Beſtimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein beſtimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet iſt. Sofern in einem ſolchen Falle das Frachtgeld in Bauſch und Bogen bedungen iſt, berechtigt der Verluſt eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Art. 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung iſt die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verluſt in Folge ihrer natürlichen Beſchaffenheit (Art. 607) eingetreten iſt, ſowie für Thiere, welche unterwegs geſtorben ſind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu erſetzen iſt, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden ſind, wird durch die Vorſchriften über die große Haverei beſtimmt.

Art. 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen ſind, iſt die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen ſind, iſt die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Art. 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen iſt, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entſcheiden ſoll.

Art. 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, ſofern ſie nicht ausbedungen ſind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkoſten der Schifffahrt als Lootſengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseiſungskoſten und dergleichen fallen

in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Art. 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in

den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Art. 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Art. 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Art. 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Art. 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen

aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Art. 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593—626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Art. 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

oder

2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen:

oder

3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell be-

zeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziff. 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise

das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,

der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,

der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,

die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,

durch eine andere Verfügung von hoher Hand, das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rück-

tritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegte Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Art. 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630 Ziffer 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht)

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Art. 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Art. 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffes für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504—506). Der Schiffer ist

demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines andern Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei-, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Art. 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

Art. 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt

ſtattfindet, auf die Beſeitigung des Hinderniſſes drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäiſchen oder in einem nicht europäiſchen Hafen ſich befindet.

Die Friſt wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß geſetzt worden iſt, mit dem Schiffe zuerſt einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts ſich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reiſe iſt der Befrachter Diſtanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Iſt das Schiff in Folge des Hinderniſſes in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, ſo wird bei Berechnung der Diſtanzfracht der dem Beſtimmungshafen nächſte Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feſtſtellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer iſt auch in den Fällen dieſes Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflöſung des Frachtvertrags für das Beſte der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504—506 und 634 zu ſorgen.

Art. 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reiſe in dem Abladungshafen oder nach Antritt derſelben in einem Zwiſchen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereigniſſe liegen bleiben, ſo werden die Koſten des Aufenthalts, auch wenn die Erforderniſſe der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundſätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächſt der Vertrag aufgehoben oder vollſtändig erfüllt wird. Zu den Koſten des Aufenthalts werden

alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziffer 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Art. 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Art. 581 und 582). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen

sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

Art. 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631—638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

Art. 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615), und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Art. 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus

dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Art. 642

Die Art. 630—641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

Art. 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630—642 mit folgenden Abweichungen;

1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.

3) Im Falle des Artikels 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.

4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

Art. 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangsscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalte sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Art. 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;

8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare;

Art. 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Art. 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

Art. 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legi-

timirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Art. 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines andern Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Art. 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art. 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der

Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte, „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maaßgebend.

Art. 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Art. 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Art. 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur in soweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Art. 657

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Art. 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Art. 659.

Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Art. 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Art. 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, solange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deßhalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art. 662.

Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

Art. 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten

Konnoſſementen hat es bei den Vorſchriften der Art. 478, 479 und 502 ſein Bewenden

Art. 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, inſoweit deſſen Ausführung zu den Dienſtobliegenheiten des Schiffers gehört und von dieſem übernommen iſt, insbeſondere durch Annahme der Güter und Ausſtellung des Konnoſſements, nicht der Unterverfrachter, ſondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anſpruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeſchränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beſchränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorſtehende Beſtimmung nicht berührt.

Sechſter Titel.

Von dem Frachtgeſchäft zur Beförderung von Reiſenden.

Art. 665.

Iſt der Reiſende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, ſo iſt derſelbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Art. 666.

Der Reiſende iſt verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweiſungen des Schiffers zu befolgen.

Art. 667.

Der Reiſende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reiſe ſich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reiſe antritt oder fortſetzt, ohne auf ihn zu warten.

Art. 668.

Wenn der Reiſende vor dem Antritt der Reiſe den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder ſtirbt oder

durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird, oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Art. 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630 Ziff. 1).

Art. 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Art. 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maaßgebend.

Art. 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht

abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Art. 673.

Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Art 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

Art. 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Art. 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Art. 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestallt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Art. 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Art. 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Art. 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehensgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich

halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Art. 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Art. 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Art. 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen,

so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Art. 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe.
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers;

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Art. 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief sofern nicht das Gegentheil vereinbaret ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren

Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

Art. 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Art. 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplar ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Art. 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Art. 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Art. 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Art. 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Art. 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Art. 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

Art. 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkührlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkührlich abgewichen oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Art. 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Art. 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen

die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung im guten Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Art. 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Art. 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689—698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Art. 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Art. 701.

Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Art. 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaß-

regeln ferner verursachten Schäden, ingleichem die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Art. 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

Art. 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Art. 451, 452.

Art. 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Art. 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besondere

Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Art. 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Art. 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht Statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn

das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet

oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Art. 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;

2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen geprangt worden ist.

Art. 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insoferne keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);
2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft gibt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

Art. 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Art. 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Art. 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708 Ziffer 7).

Art. 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Art. 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

Art. 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

Art. 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen seyn würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

Art. 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

Art. 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Art. 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708 Ziff. 2) befunden haben;
2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

Art. 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Art. 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Art. 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2) des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffes eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Art. 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Art. 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;

2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;

3) die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Havarei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, so weit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 726.

Wenn nach dem Havareifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher

auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren

Art. 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Art. 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art. 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Art. 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Art. 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Art. 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Art. 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Art. 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil der-

ſelben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, ſo iſt der Verluſt, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen ſeiner Erſatzanſprüche aus Schiff und Fracht gar nicht, oder nicht vollſtändig befriedigt werden kann, (Art. 509, 510, 613), von ſämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundſätzen der großen Havarei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verluſtes iſt in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Abſatzes des Art. 613, die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen dieſe Vergütung beſtimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720).

Art. 735.

Ueber die außerdem nach den Grundſätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Koſten beſtimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen ſtehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abſchnitt.

Schaden durch Zuſammenſtoß von Schiffen.

Art. 736.

Wenn zwei Schiffe zuſammenſtoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein oder Schiff und Ladung beſchädigt werden oder ganz verloren gehen, ſo iſt, falls eine Perſon der Beſatzung des einen Schiffs durch ihr Verſchulden den Zuſammenſtoß herbeigeführt hat, der Rheder dieſes Schiffs nach Maaßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zuſammenſtoß dem andern Schiff und deſſen Ladung zugefügten Schaden zu erſetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Art. 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Art. 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Art. 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Art. 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so

haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem andern der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Art. 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Art. 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Art. 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Art. 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Art. 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745 Abs. 2.) verbliebene Werth derselben.

Art. 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Art. 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werths erhöht werden.

Art. 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Art. 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge-, oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Art. 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem andern Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des andern Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Art. 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Art. 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung

Art. 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Art. 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Art. 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieſelben können beſtimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desſelben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entſcheiden ſei.

Die Beſtimmungen der Landesgeſetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorſchriften dieſes Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Art. 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Koſten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu dieſen gehören auch die Koſten der Vertheilung des Kaufgelds, ſowie die etwaigen Koſten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und ſeines Zubehörs ſeit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder ſeit der derſelben vorausgegangenen Beſchlagnahme;
2) die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Koſten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und ſeines Zubehörs ſeit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollſtreckung verkauft iſt;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbeſondere die Tonnen-, Leuchtfeuer- Quarantäne- und Hafengelder;
4) die aus den Dienſt- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbeſatzung.
5) die Lootſengelder, ſowie die Bergungs-, Hülfs- Loskaufs-, und Reklamekoſten;

6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;

7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungrn aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffekten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452 Ziff. 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452 Ziff. 2);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 u. 452 Ziffer

3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Art. 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Art. 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Art. 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Art. 761.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

Art. 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681).

Art. 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Art. 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Art. 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

Art. 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

Art. 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Art. 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Art. 769.

Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Art. 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757 Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757 Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Art. 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderung zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Art. 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind, (Art. 771) werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) Die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757 Ziff. 3);

2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 4):

3) die Lootsengelder sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Art. 757 Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757 Ziffer 7);

4) Die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziff. 8);
5) die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

Art. 773.

Von den unter Ziff. 1, 2, 4, und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757 Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Art. 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Ceſſion der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, ſo lange die Fracht noch ausſteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers ſind, auch dem Ceſſionar gegenüber geltend gemacht werden.

Inſoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, perſönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denſelben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der geſetzlichen Rangordnung ſich ergibt.

Dieſelbe perſönliche Haftung des Rheders tritt ein in Anſehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für ſeine Rechnung abgeladen ſind.

Art. 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derſelben zuſtand, verwendet, ſo iſt er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur inſoweit verantwortlich, als erwieſen wird, daß er dieſelben wiſſentlich verkürzt hat.

Art. 776.

Inſoweit der Rheder in dem im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags ſämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weiſe perſönlich, wie den Gläubigern einer Reiſe im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reiſe (Art. 760) in See ſendet, ohne daß das Intereſſe des Schiffsgläubigers es geboten hat, ſo wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich perſönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger ſich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der

Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

Art. 779.

Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit andern Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Art. 780.

Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767 Ziffer 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Art. 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Art. 504 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767 Ziffer 2 und wenn derjenige für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Art. 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;

die Fracht;

die Ueberfahrtsgelder;

die Güter;

die Bodmereigelder;

die Havereigelder;

andere Forderungen, zu deren Deckung, Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;

der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);

die zu verdienende Provision;

die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung.)

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Art. 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art. 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird, (für Rechnung „wenn es angeht"). Ergibt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wenn es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wenn es angeht“ genommen ist.

Art. 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Art. 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Art. 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsver-

trag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Art. 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

Art. 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Art. 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

Art. 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;

2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit

hafte, als der Versicherte sich an dem früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;

3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Art. 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

Art. 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Art. 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theil-

weisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Art. 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Art. 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Art. 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versicher. werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Art. 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

Art. 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Art. 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und

zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Art. 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Art. 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Art. 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

Art. 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Art. 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778 und im zweiten Absatz des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Art. 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

Art. 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Art. 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Art. 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Art. 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Art. 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Art. 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810—814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Art. 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art. 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Art. 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechende Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Art. 819.

Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Art. 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Art. 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Art. 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden; widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Art. 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Art. 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Art. 825

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Art. 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

Art. 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Art. 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziff. 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würden.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine

Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Art. 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Art. 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Art. 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort,

auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Art. 833.

Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

Art. 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Art. 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungs-

zeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Art. 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

Art. 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig auf-

gewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;

4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Art. 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem andern Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Art. 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Art. 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer

dieſelbe wegen Nichtübereinſtimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Verſicherten nicht anfechten, es ſei denn, daß der Verſicherte durch mangelhafte Wahrnehmung ſeiner Rechte die Benachtheiligung verſchuldet hat.

Dem Verſicherten liegt jedoch ob, die Anſprüche gegen die zu ſeinem Nachtheil Begünſtigten dem Verſicherer abzutreten.

Dagegen iſt der Verſicherer befugt, in allen Fällen die Diſpache dem Verſicherten gegenüber inſoweit anzufechten, als ein von dem Verſicherten ſelbſt erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Diſpache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden iſt.

Art. 842.

Wegen eines von dem Verſicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundſätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Verſicherer, wenn die Einleitung des, die Feſtſtellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens ſtattgefunden hat, in Anſehung der Beiträge, welche dem Verſicherten zu entrichten ſind, nur inſoweit, als der Verſicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, ſofern er dieſen füglich betreten konnte, nich erhalten hat.

Art. 843.

Iſt die Einleitung des Verfahrens ohne Verſchulden des Verſicherten unterblieben, ſo kann derſelbe den Verſicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Verſicherungsvertrags unmittelbar in Anſpruch nehmen.

Art. 844.

Der Verſicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Verſicherungsſumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den spätern Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Art. 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der

versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Art. 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Art. 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Art. 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Art. 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziff. 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

Art. 850.

Die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Art. 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Art. 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbeläſtigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest“ abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbeläſtigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Art. 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbeläſtigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr“ abgeschlossen ist —, so

endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Art. 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdieß hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Art. 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung,

welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziff. 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Art. 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall“ abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Art. 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den

Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:

2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Art. 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Art. 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Art. 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Art. 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt

von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Art 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

Art. 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Art. 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind oder wenn dafür nach Maaßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

Art. 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist;
   a. in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder
   b. in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c. in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

Art. 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;

2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs. neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als dre Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Art. 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Art. 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 Ziff. 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865 Ziff. 2) der Un-

fall in einem europäiſchen Hafen oder in einem europäiſchen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländiſchen, ſchwarzen oder azowſchen Meeres ſich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfriſt neun Monate.

Die Abandonfriſt beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Friſten.

Bei der Rückverſicherung beginnt die Abandonfriſt mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückverſicherten von dem Verſicherten der Abandon erklärt worden iſt.

Art. 869.

Nach Ablauf der Abandonfriſt iſt der Abandon unſtatthaft, unbeſchadet des Rechts des Verſicherten, nach Maaßgabe der ſonſtigen Grundſätze Vergütung eines Schadens in Anſpruch zu nehmen.

Iſt im Falle der Verſchollenheit des Schiffs die Abandonfriſt verſäumt, ſo kann der Verſicherte zwar den Erſatz eines Totalſchadens fordern; er muß jedoch, wenn die verſicherte Sache wieder zum Vorſchein kommt, und ſich dabei ergibt, daß ein Totalverluſt nicht vorliegt, auf Verlangen des Verſicherers gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Verſicherungsſumme nach Art. 863 ihm zuſtehenden Rechte die Verſicherungsſumme erſtatten und mit dem Erſatz eines etwa erlittenen Partialſchadens ſich begnügen.

Art. 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu ſein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen verſicherten Gegenſtand ſich erſtrecken, ſoweit dieſer zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgeſetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth verſichert war, ſo iſt der Verſicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des verſicherten Gegenſtands zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung iſt unwiderruflich.

Art. 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Art. 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Art. 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheit sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen ver-

lassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Art. 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Art. 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Art. 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu fermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last allen.

Art. 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Art. 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Art. 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths,

den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Bruttowerth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Art. 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Procente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

Art. 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838 bis 842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Art. 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Art. 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Art. 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Art. 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876 bis 884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Art. 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Art. 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Art. 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Art. 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweis des Intereſſe:
   bei der Verſicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Verſicherung von Gütern die Fakturen und Konnoſſemente, inſofern nach Inhalt derſelben der Verſicherte zur Verfügung über die Güter befugt erſcheint;
   bei der Verſicherung der Fracht die Chartepartien und Konnoſſemente;
2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnoſſemente;
3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494) in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Priſengerichts, in Verſchollenheitsfällen glaubhafte Beſcheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlaſſen hat, und über die Nichtankunft desſelben im Beſtimmungshafen während der Verſchollenheitsfriſt;
4) zum Nachweis des Schadens und deſſen Umfangs die den Geſetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entſprechenden Beſichtigungs-, Abſchätzungs- und Verſteigerungsurkunden ſowie die Koſtenanſchläge der Sachverſtändigen, ferner die quittirten .Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleiſtete Zahlungen; in Anſehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art 876, 877) genügen jedoch die Beſichtigungs- und Abſchätzungsurkunden ſowie die Koſtenanſchläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß ſich gründen, gehörig ausgeſchieden ſind, und wenn zugleich, ſoweit es ausführbar war, ſolche Sachverſtändige zugezogen worden ſind, welche ent-

weder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Art. 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insoferne nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Art. 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Art. 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Art. 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Art. 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Art. 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er, dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Art. 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch

die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzu treten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Art. 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Art. 898.

Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,

2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zu Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Art. 289.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

Art. 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Art. 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen

Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Art. 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Art. 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Art. 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehende Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

Art. 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Art. 906.

Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Art. 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Art. 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 4) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziff. 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;

3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat.

4) in Anſehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden iſt.

Art. 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebſt allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und ſonſtigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskoſten haftenden Forderungen, ſowie alle perſönlichen Anſprüche gegen den Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Anſehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert ſind, in Anſehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten iſt.

Art. 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Verſicherers und des Verſicherten aus dem Verſicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahres, in welchem die verſicherte Reiſe beendigt iſt, und bei der Verſicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verſicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verſchollen iſt, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verſchollenheitsfriſt endet.

Art. 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906 bis 910 verjährt iſt, kann auch im Wege der Kompenſation oder ſonſt als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn ſie zur Zeit der Entſtehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Digitized by Google

Sachregister

zum

Handelsgesetzbuche

und dem

Einführungsgesetze zu demselben

für hiesige freie Stadt.

Die Zahlen bedeuten die Artikel des Handelsgesetzbuchs. Diejenigen Zahlen, welchen „d. E. G." beigedruckt ist, beziehen sich auf die Artikel des Einführungsgesetzes.

Abandon 854, 865—875.

Abfassung schriftliche, der Verträge 85, 150, 174, 208, 214, 250, 266, 309—311, 317, 440, 558, 683, 788.

Abgangshafen 505, 631, 636, 642.

Ablader direkte Haftung des Schiffers gegenüber demselben 479. Verrechnung der von ihm gezahlten Kaplaken, Primage ꝛc. 513. Verantwortlichkeit desselben in Folge unrichtiger Bezeichnung der verladenen Güter, der Verladung von Kriegskontrebande ꝛc. 564. Zustimmung zur Verladung auf Deck 567. Sein Verlangen nach Konnossementsduplikaten 646. Spätere Anweisungen

desſelben nach Aushändigung des Konnoſſements 661. Deſſen Verſchulden 825.

Abladung, Abladungsort, Abladungszeit, ſiehe: Frachtgeſchäft zur Beförderung von Gütern.

Abnahme der Güter beim Kauf 343, 346, 351. Bei dem Frachtgeſchäfte 407, 408, 602, 605, 629.

Abſchlagszahlungen an der Heuer der Mannſchaft 536, des Verſicherers 897, 898.

Abſchließung von Handelsgeſchäften 69, 272, 317—323.

Abſchluß der laufenden Rechnung zwiſchen Kaufleuten 291, des Vermögens eines Kaufmanns 29—33, von Verſicherungsverträgen 785—789.

Abſchrift (Abdruck) der Handelsbriefe 28, 33, der Eintragungen in das Handelsregiſter 12, des Konnoſſements 644.

Abſender 392—394, 402, 413, 414, 415, 416, 422, 424.

Abſonderungsrecht der Privatgläubiger der Handelsgeſellſchafter 18 d. E. G.

Abtretung von Forderungen 299, 368, der Rechte aus dem Ueberfahrtsvertrag 665, der Rechte aus dem Verſicherungsvertrage und aus Verſicherungspolizen 302—305, 808, 809, 826, 841, 896, 904, 905.

Abweſende Vertragsabſchluß unter ihnen 69, 319—321.

Abzug an der Fracht 398, 399.

Acceptation von Anweiſungen 300—305, eines Antrags auf Abſchluß eines Handelsgeſchäfts 318, 319.

Aenderung der Firma 25.

Aktien, deren Ankauf als Handelsgeſchäft 67, 271; ſiehe auch: Aktiengeſellſchaft und Kommanditgeſellſchaft auf Aktien.

Aktiengeſellſchaften, deren Begriff 207, deren rechtliche Eigenſchaft als Kaufmann 5, deren Firma 18, 209, 210, 229, deren Aktien und Aktienantheile und die Einrichtung dieſer 207, 209, 210. Aktienzeichnung 208, 222, 223, 249. Inhaberaktien 207, 209, 210, 222. Aktien auf Namen 207, 209, 210, 221, 223. Errichtung der Ge-

sellschaft 208, 211, 249. Gesellschaftsvertrag 208—210, 214, 215, 222. Staatsgenehmigung 208—210, 214, 242, 247—249. Bilanz der Gesellschaft 209, 217, 224, 225, 239, 240, 249. Gewinn und Verlust 209, 216, 217, 224, 225. Grundkapital 209, 210, 237, 240, 248, 249. Vorstand der Gesellschaft 209, 210, 212, 226, 227—241, 243—245, 248. 24 d. E. G. Beschränkung seiner Befugnisse 231. Bevollmächtigte und Beamten der Gesellschaft 209, 234, 235. Generalversammlung 209, 214, 224, 225, 231, 236—240, 248, 249. Stimmrecht der Aktionäre 209, 224. Voraussetzungen gültiger Beschlußfassung 209, 214, 215, 242, 249. Bekanntmachungen der Gesellschaft 209, 210, 212, 214, 221, 229, 243, 247. Eintragungen in das Handelsregister 210—214, 228, 233, 243, 244, 247, 249.

Folgen der Vornahme von Handlungen vor Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 211. Vermögensrechte der Gesellschaft, insbesondere in Ansehung von Grundstücken und der Prozeßführung (Handlungsfonds) 213. Gerichtsstand 213. Beschlüsse über Fortsetzung der Gesellschaft oder Abänderung des Gesellschaftsvertrags 214, 215, 249. Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft 215, 247, 249. Rechtsverhältniß der Aktionäre unter einander 216—226, deren Rechte an das Gesellschaftsvermögen, Zahlung und Rückforderung der Einlage ꝛc. 216, 219, 220—223, 249. Reservekapital 217 Zinsen und Dividenden 217, 241. Haftung der Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft 207, 217—219, 222, 223, 249. Interimsscheine und Promessen 222. Uebertragung von Aktien 222, 223. Rechte der Aktionäre bezüglich der Geschäftsführung, Aufsichtsrath, Einsicht der Bücher, Bilanz, Stimmberechtigung ꝛc. 209, 224, 225, 226. Geschäftsführung der Gesellschaft 224—226, 227—241. Aufsichtsrath 225, 226. Buchführung

239, 246. Rechnungsabhör 239. Einsicht der Bücher durch die Verwaltungsbehörde 240, 242. Auflösung der Gesellschaft 240, 242—248, 249. Ueberschuldung und Konkurs 240—243. Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, sich zu melden 244—247. Liquidation 244. Vermögenstheilung 245, 248, 249. Einträge der Vorstände, Bevollmächtigten und Beamten derselben in das Handelsregister 11, 12 d. E. G.

Allgemeines bürgerliches Recht 1, 260, 288, 309, 312, 345, 439, 894.

Allgemeine Feiertage 329, 330, 574, 598.

Amortisation von Anweisungen, Verpflichtungsscheinen und sonstigen Ordrepapieren 305.

Amt 276.

Anastasiana lex 299.

Anerbieten zum Verkauf 337.

Anerkennung von Rechnungen 294.

Anfechtung von Verträgen wegen Verletzung über die Hälfte 286.

Angestellte Personen auf den Seeschiffen 445, 554.

Ankauf von Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapieren als Handelsgeschäft 271.

Anmusterung der Schiffsmannschaft 495, 530, 531, 532,

Annahme der Güter 80, 339, 343, 346, 347, 349, 365. 380, 406, 407, 408, 428, 615, 698, 728, 755; der Schlußnote 73, 77.

Annahmeerklärung auf Anweisungen 300, 303, 305; eines Antrags auf Abschließung eines Handelsgeschäfts 318, 319—323.

Anschaffung von Waaren, beweglichen Sachen, Werthpapieren ꝛc. als Handelsgeschäft 271; außergewöhnliche A. des Schiffers 503.

Anstalten zum Transport von Personen und Gütern 272, 421; zur Aufbewahrung von Gütern 302—305.

Anſtellung von Handlungsgehülfen durch den Prokuriſten 42, der Handelsmäkler 68, 84, des Schiffers durch den Korreſpondentrheder 460, 463.

Anträge in Handelsſachen 297, auf Abſchluß von Handelsgeſchäften 318—323. Antrag zum Kauf 337, auf Abſchluß eines Frachtgeſchäfts 422. A. auf Aufmachung der Diſpache 730. A. der Parteien wegen Feſtſetzung des Bergelohns 747.

Anweiſungen der Kaufleute 300, 301—305, des Abſenders von Gütern und des Befrachters 402, 416, 661, des Empfängers von Gütern 404, 593, des Rheders an den Schiffer 479, 498, 505, 696, 733, 754, des Korreſpondentrheders 460, der Ladungsbetheiligten 504.

Appellationsgericht als zweite und letzte Inſtanz bei Beſchwerden über Verfügungen des Stadtgerichts 5, 13 d. E. G.

Arreſtobjekt 119, 120, 169.

Arrha 285.

Aſſekuranzpolizen, deren Indoſſirung 302—305, deren Ceſſion 896, 904, 905; ſiehe auch: Verſicherung gegen die Gefahren der Seeſchifffahrt.

Aſſignationen der Kaufleute, 300, 301—305.

Aufbewahrung der Handelsbücher, des Inventars und der Handelsbriefe 28, 30, 33, 145, 246, der Belege zu den Büchern des Korreſpondentrheders 465, der Waarenproben durch den Mäkler 80, von Gütern 323, 348, 380, 387.

Aufbringung und **Anhaltung** des Schiffs 453, 504, 542, 630, 631, 636—643, 670, 708, 735, 824, 844, 865, 898.

Aufkündigung, ſiehe: Kündigung.

Aufſichtsrath der Aktiengeſellſchaft 225, 226, 231, der Kommandit-Aktiengeſellſchaft 175, 177, 185—187, 191—195, 204.

Aufträge in Handelsſachen 67, 297, 323, 360, 361, 362, 376, 377, 786, 787.
Aufwärter auf Seeſchiffen 445, 554.
Ausbeſſerung des Schiffs, ſiehe Reparatur.
Auseiſungskoſten 622.
Ausfuhrverbot 517, 543, 564, 631, 636—643, 674, 735.
Auslagen der Kaufleute 290, des Kommiſſionärs 371, 374, des Spediteurs 381, 382, des Frachtführers 409, des Schiffers 501, der Geſellſchafter 93.
Ausland, deſſen Geſetze 482.
Auslegung der Handelsgeſchäfte 278, 279.
Auslieferungsproviſion 371.
Auslieferungsſcheine, deren Indoſſirung 302—305.
Ausrichtung von Aufträgen in Handelsſachen 323.
Ausrüſtung des Schiffs durch den Korreſpondentreheder 460, 463, 467, durch den Schiffer 480, 496, 560, 760. Ausrüſtung eines fremden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt 477. Verſicherung der Koſten der Ausrüſtung 800, 804, 825.
Ausſchließliches Recht der Mäkler zur Vermittelung von Handelsgeſchäften 84.
Auswanderungsweſen 679.
Auszüge aus den Mäklerbüchern 74, 79.
Azow'ſches Meer 447, 865.
Baares Geld ſiehe: Geld.
Ballaſt 481, 579, 623, 642, 827.
Banken, öffentliche 5, 312.
Bankiergeſchäfte 272.
Bauſch und **Bogen** 519, 546, 617, 618.
Beamte der Aktiengeſellſchaft 209, 234, 235.
Beanſtandung erkaufter Waaren 348, 349, 350, der Güter durch den Kommiſſionär 365, der Güter durch den Empfänger 407, 428, 609—611.

Bearbeitung von beweglichen Sachen als Handelsgeschäft 271, 272.

Befrachter, direkte Haftung des Schiffers gegenüber demselben 479; siehe sonst: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.

Befrachtung von Schiffen 67; siehe: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.

Beginn des kaufmännischen Geschäftsbetriebs 29, der rechtlichen Wirksamkeit der Handelsgesellschaften 110, 163, 178, 211; siehe auch: Verjährung, Lade-, Löschzeit, Abandonfrist, Verschollenheitsfrist ꝛc.

Beglaubigte Auszüge aus Mäklerbüchern 74.

Begleitete Güter 424.

Begleitpapiere der Frachtgüter 393, 480, 564, 592, 888.

Bekanntmachung der Eintragungen ins Handelsregister 13, 14, 25, 46, 87, 115, 129, 135, 151, 155, 156, 171, 176, 198, 210, 214. Bekanntmachung der Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengef. 175, 198, 209, 210, 214, 221, 233, 243, 245, 247. Bekanntmachung der stillen Gesellschaft 260.

Beladung des Schiffs und Kosten derselben 561, 562 flg. 674.

Belege zu den Handelsbüchern 33, 145, 246, zur Rechnung einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften 270, zu den Büchern des Korrespondentrheders 465, zu den Schadensberechnungen in Assekuranzsachen 888—890.

Bemannung des Schiffs 480, 496, 825.

Bergung, Beihülfe der Schiffsmannschaft 542, die hierbei aufgewendeten Lootsengelder und sonstigen Nebenkosten der Seeschifffahrt 622. Frachtzahlung für geborgene Güter 632, 633. Beitragspflicht geborgener Güter zur großen Haverei 722. Begriff der Bergung, Bergelohn 742. Vertrag über die Größe des letzteren 743, dessen

Feststellung 744—749. Vertheilung des Bergelohns unter mehrere Berger 750. Vertheilung unter die Schiffsbesatzung, wenn sie ein Schiff birgt 751. Ausschließung von dem Anspruch auf Bergelohn 752. Bergungskosten 753. Pfandrecht der Berger 753, 757. Auslieferung von Gütern, auf denen Bergelohn haftet 616, 634, 640, 754. Persönliche Verpflichtung zur Bezahlung des Bergelohns 754. Verjährung der Ansprüche auf Bergelohn 906—911. Ergänzung des Titels von der Bergung durch die Landesgesetze, Bestimmungen der letzteren über die Wiedernehmung eines vom Feinde genommenen Schiffs 756.

Beschießen des Schiffs 855.

Beschlagnahme 119, 120, 169. B. des Schiffs zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht 631. B. segelfertiger Schiffe 446. B. der verbodmeten Sachen ꝛc. durch den Bodmereigläubiger 692.

Besondere Haverei 703, 707, 709, 849.

Besichtigung der erkauften Waaren, der Landungsgüter und Reiseeffekten ꝛc. 347, 348, 365, 407, 609—611 629.

Bestehendes Handelsgeschäft, dessen Uebergang an Andere 22, 23.

Bestellung von Faustpfändern und Retentionsrechten 309—316.

Bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs, dessen Verfrachtung 557, 558. Ladezeit, Löschzeit, Liegegeld, Ueberliegezeit, Fautfracht 588, 604, 606. Frachtzahlung für verlorene Güter 618. Rücktritt vom Vertrag 643.

Bestrafung der persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 24 d. E. G.; des Vorstandes einer Aktiengesellschaft 24 d. E. G.

Betrieb, gewerbmäßiger, von Handelsgeschäften 4, 6, 7, 10, 272, 378, 388, handwerksmäßiger 10, 272.

Betrug 294, 350, 386, 408.
Bevollmächtigte, siehe: Handlungsbevollmächtigte, Aktiengesellschaft, Vollmachten.
Bevormundete Personen 149.
Beweisführung durch Handelsbücher 34—40, durch Mäklerbücher 77, 78, durch Verklarungen, Journale ꝛc. der Seeschiffer 488, 494, 888, in Assekuranzangelegenheiten 888—890.
Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen 295; siehe auch: Beweisführung.
Bewegliche Sachen, deren Ankauf, Bearbeitung ꝛc. als Handelsgeschäft 271, 272, deren Verkauf 273. Vindikabilität, Eigenthumsübertragung und Verpfändung 306, 308. Bestellung von Faustpfändern hieran 309—316. Retentionsrecht an denselben 313—316.
Bilanz 29—31, 33. Die B. der offenen Gesellschaft 105, 107, der Kommanditgesellschaft 160, 165, der Kommanditgesellschaft auf Aktien 185,186, 193, 197, der Aktiengesellschaft 209, 217, 224, 225, 239, 240, 249, der stillen Gesellschaft 253.
Blätter öffentliche 13, 14.
Blokade 517, 543, 631, 636, 637, 638, 643.
Bodmerei, Begriff 680, deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 271, deren Vermittelung durch den Mäkler 67, deren Eingehung durch den Schiffer 497, 503, 504, 507—512, 613, 634, 681, insbesondere die Verbodmung der Ladung 504, 507, 613, 616, 634, 681, 734, 735, 838, 842. B. der Fracht 681. Bodmereiprämie 682. Bodmereibrief, dessen Ausstellung und Inhalt 683, 684, dessen Ausstellung an Ordre und Indossirung 302, 685, 687. Konstatirung der Nothwendigkeit des Bodmereigeschäfts 686. Duplikate des Bodmereibriefs 687. Zulässige Einreden gegen den Bodmereibrief 687. Fälligkeit und Verzinslichkeit der Bodmereischuld, Zeitprämie 688. Legitimation zum Empfang der Zahlung 689. Ver-

fahren, wenn sich mehrere legitimirte Gläubiger melden 690. Rechtsverhältniß der Bodmereiforderung zu den Beiträgen zur großen Haverei 691, 725. Solidarische Haftung der verbodmeten Gegenstände und deren Beschlagnahme 692. Obsorge des Schiffers für die verbodmeten Objekte 693. Folgen der Aenderung der Reise, der Deviation ꝛc. 694. Auslieferung der verbodmeten Ladung an den Empfänger 616, 634, 640, 695. Haftung des Rheders für Versehen des Schiffers und seine eigenen Anordnungen 696. Rechte des Bodmereigläubigers, wenn die Schuld nicht rechtzeitig bezahlt wird 697. Haftung des Empfängers für die Bodmereigelder 698. Bestimmungen für den Fall, wenn die Bodmereireise vor ihrem Antritt aufgegeben oder in einem anderen als dem Bestimmungshafen geendigt wird 699. Einfluß des Umstandes, daß der Schiffer Miteigenthümer oder Alleineigenthümer von Schiff oder Ladung ist 700. Uneigentliche Bodmerei 701. Eigenschaft des Bodmereigläubigers als Schiffsgläubiger 757, 762. Versicherung verbodmeter Sachen 824. Verjährung der Bodmereiforderung 906—911.

Bodmereibriefe ihre Indossirung 302, Ausstellung 683, 684, 685, 687.

Bodmereigelder deren Deckung vor Auslieferung der Güter an den Empfänger 616, 634, 695, deren Beitragspflicht zur großen Haverei 691, 725, deren Versicherung 783, 807, 824, 830, 838, 844, 861, 884. Verjährung des Anspruchs auf Bodmereigelder 906—911.

Bodmereireise 680, 699.

Börsengeschäfte die Liquidationstermine für dieselben 331.

Börsenordnungen 331.

Börsenpreis von Waaren und Werthpapieren 311, 343, 353, 357—359, 376.

Böſer Glaube 497.
Böſliche Handlungsweiſe des Frachtführers 396, der Eiſenbahnen oder ihrer Leute 427, der Schiffsbeſatzung 610.
Borg Kauf auf B. 497.
Breite geographiſche 487.
Briefe deren Copirung und Aufbewahrung 28, 33, 145, 465.
Bruch der Güter 424.
Bruttofracht deren Haftung für die Schiffsſchulden 759, deren Verſicherung 801.
Buchdruckereien 272.
Buchführung der Kaufleute 28—40, der Handelsmäkler 71, 72, 75, 77, 78, des Correſpondentrheders 465, bei der offenen Geſellſchaft 105, 145, bei der Kommanditgeſellſchaft 160, bei der Kommanditgeſellſchaft auf Aktien 186, 193, 202.
Buchhandel 272.
Bürgſchaft in Handelsſachen 69, 281.
Bürgerlicher Name 16, 20.
Bürgerliches (allgemeines) Recht 1, 260, 288, 309, 312, 345, 439, 894.
Cap der guten Hoffnung, Cap Horn 865.
Certifikat auf Seeſchiffen 435, 436.
Ceſſion von Forderungen 299, der Rechte aus dem Verſicherungsvertrage und der Verſicherungspolizen 302, 305, 896, 904, 905.
Ceſſionär der Fracht, deſſen Haftung gegenüber den Schiffsgläubigern 774.
Chartepartie 558, 653, 731, 887.
Concurs 18. d. E. G.
Conventionalſtrafe 220, 284, 398, 399.
Copien der Handelsbriefe 28, 33, des Ladeſcheins 414.
Copierbuch 28, 33.

Daraufgabe 285.
Darlehen deren Aufnahme durch den Handlungsbevollmächtigten 47, D. der Kaufleute, deren Verzinsung 274, 292, des Kommissionärs 371, 374, D. gegen Verbodmung, deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 271. 680 flg. Aufnahme von Darlehen durch den Korrespondentreheder 460, durch den Schiffer 497, 506.
Deckladungen 567, 710, 725.
Degradation der Schiffsmannschaft 543.
Del credere 281, 370.
Deviation bei der Bodmerei 693, 694 bei der Versicherung 818.
Deutsche Sprache deren Anwendung in den Mäklerbüchern 72.
Dienststunden gewöhnliche des Handelsgerichts 12, 432.
Dienstverträge der Schiffsbesatzung, siehe: Heuervertrag.
Diligentia in Handelsgeschäften 282, siehe: Sorgfalt.
Dingliche Rechte an Grundstücken 111, 164, 213, an. Waaren und beweglichen Sachen 306—312.
Disciplinargewalt des Seeschiffers 532, 533, 666,
Disciplinarstrafen auf Seeschiffen 487.
Diskonto 334.
Dispache 730, 731, 839, 841.
Dispacheur 731, 841
Distanzen zurückgelegte 487.
Distanzfracht 632—634, 636—643, 670.
Dividenden 197, 204, 217, 218, 241.
Doppelversicherung 792—795, 900.
Druckereien 272.
Durchstreichungen in Handelsbüchern 32.
Effektive Leistungen in gewissen Münzsorten 336.
Effekten der Reisenden 673—676, 725, 757, der Besatzung 725.
Ehe die dadurch begründeten Rechte des Mannes am Vermögen der Frau 8.

Ehefrauen als Handelsfrauen 6—9.
Ehemann der Handelsfrau 7, 8.
Ehrverletzungen zwischen Prinzipal und Handlungsbevollmächtigten 63, 64.
Eid als Ergänzung der Beweiskraft der Handelsbücher 34, der Mäklerbücher 77, Diensteid der Mäkler 66, Eidesleistung bei der Journalführung, Verklarung 488, 493, 535. Eide der Actiengesellschaften 232.
Eigenthumserwerb an den von Kaufleuten verkauften Sachen und Werthpapieren 306—308, an den in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 91, 143, 252, an Schiffen und Schiffsparten 439, 440, an abandonnirten Gegenständen 872, 874, an Grundstücken 111, 164, 213, 21 d. E. G.
Einfuhrverbot 517, 543, 564, 631, 636—643, 674, 735.
Einlage bei der offenen Ges. 85, 91, 92, 95, 106, 108, 120, 131, bei der Kommanditgesellschaft 150, 151, 161, 165, 169, 171, bei der Kommanditges. auf Aktien 173, 180, 181, 197, 203, 204, bei der Aktiengesellsch. 207, 219, 220—223, 249, bei der stillen Gesellschaft 250, 252, 255, 258, 259, 263, bei der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesch. 268.
Einrede der Theilung und Vorausklage 281.
Einseitige Handelsgeschäfte 277.
Einsicht des Handelsregisters 12, der Bücher und Papiere der Gesellschaft 98, 105, 160, 186, 193, 224, 225, 240, 253, des Schiffsregisters 432.
Eintragungen in die Handelsbücher durch Handlungsbevollmächtigte resp. Handlungsgehülfen 36, in das Handelsregister 12—14, 19, 20, 21, 25, 26, 45, 46, 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 171, 176—179, 198, 201, 206, 210—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247, 249 in das Schiffsregister 433, 434—438.

Eisenbahnen deren Beurtheilung nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft 421, deren Verpflichtung, angebotene Frachtverträge nicht abzulehnen 422. Begünstigung einzelner Absender 422. Verbot vertragsmäßiger Beschränkung oder Ausschließung ihrer gesetzlichen Schadensersatzpflicht 423. Ausnahmen von diesem Verbot 424—431. Transport auf mehreren sich an einander anschließenden Eisenbahnen 429. Transport nach einem weder an der übernehmenden, noch an einer sich anschließenden Bahn gelegenen Ort 430. 431. Haftung der Eisenbahn für ihre Leute 400, 424, 425.

Embargo 517, 543, 631, 636—643, 674, 735, 865.

Empfänger von Frachtgütern 392, 402, 479, 593, siehe auch: Frachtführer, Ladung und Löschung der Güter, Bodmerei, große Haverei ꝛc.

Empfangnahme von Waaren und Zahlungen 50, 51, 67, 296, der Waare beim Kauf 343, 346, 347, 349, 350, der Frachtgüter 428, siehe auch: Annahme.

Empfangsbekenntniß rücksichtlich der Valuta 301.

Empfangscheine vorläufige bei Abladung von Gütern 644.

Entfernungen deren Messung 336.

Entgangener Gewinn, dessen Ersatz 283, 284.

Entlassung von Handlungsgehülfen 42, des Schiffers 460, 463, 515—521, der Mannschaft 534—547.

Erbauung eines Seeschiffs, Vereinigung hiezu 476.

Erben 306, deren Zustimmung zur Fortführung der Firma 22, Einsicht der Handelsbücher durch dieselben 40, deren Eintritt in die Gesellschaft 123, 170, 261, deren Betheiligung bei der Liquidation 133, 172, Erben des Schiffers 524, der Mannschaft 551. Erben der Reisenden zu See 676.

Erbgang Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts durch denselben 22, 23.

Erbschaftsangelegenheiten Vorlegung der Handelsbücher bei denselben 40.
Erfüllung der Handelsgeschäfte im Allgemeinen 324—336. des Kaufs 342—359.
Erkrankung des Schiffers 483, 523, der Mannschaft 543, 548 flg.
Erleichterung des Schiffs durch Ueberladung der Waaren in Leichterfahrzeuge 708, 855.
Erlöschen der Firma 25, der Procura 45, 46, 54, 118.
Ermessen des Gerichts 27, 34, 57, 62, 77, 101, 125, 133, 134, 160, 162, 170, 195, 253, 254, 262, 394, 488, 523, 524, 549, 551, 573, 585, 591, 633, 744.
Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn in Handelssachen 283, 284, siehe auch: Schadensersatz.
Europäische Häfen und Meere 447, 518, 521, 539, 545, 536, 865.
Exekution 314.
Exekutionsgegenstand für die Privatgläubiger eines Gesellschafters 119, 120, 169.
Fahrzeuge kleine, deren Eintragung in das Schiffsregister 438, die Journalführung auf denselben 489. Verladung auf Deck 567, 710.
Fakturen als Beweismittel in Assekuranzsachen 888.
Falsche Procuristen und Handlungsbevollmächtigte 55, 298.
Familiennamen 16, 20
Faustpfand dessen Bestellung und Geltendmachung 309—316.
Fautfracht 581—587, 588—591, 638.
Feiertage deren Einrechnung bei der Lade- und Löschzeit 574, 598, bei Erfüllung von Handelsgesch. 329, 330.
Feuer auf dem Seeschiff 855.
Firmen Begriff 15, deren Beschaffenheit beim Einzelkaufmann und bei den Handelsgesellschaften, insbesondere

der Aktiengesellschaft 16—18, 20, 21, 24, 26, 168. Personen, denen keine Firmen zustehen 10. Anmeldung der Firmen zum Handelsregister 19, 21, 25, 26, deren Fortführung nach Verkauf des Geschäfts 22—26. Gebrauch unzuständiger Firmen 26, 27. Zeichnung der Firmen durch den Procuristen 41, 44, durch den Handlungsbevollmächtigten 48, 49. Zeichnung der Firma bei der offenen Handelsgesellschaft 86—89, 135, 139, bei der Kommanditgesellschaft 150—155, 168, bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 175, 176, bei der Aktiengesellschaft 209, 210, 228, 229, F. der stillen Gesellschaft 251, 257, die Firma als Trägerin des Handlungsfonds 111, 164, 213. Beibehaltung der seitherigen 7 d. E. G., deren Eigenthum an Liegenschaften 21.

Fixgeschäfte 357—359.

Flagge siehe: Landesflagge.

Fleiß siehe: Sorgfalt.

Flüssige Waaren 617.

Förmlichkeiten bei Eingehung von Verträgen 85, 150, 174, 208, 214, 250, 266, 301, 309—311, 317, 558, 683, 788, bei Bestellung und Geltendmachung von Faustpfändern 309—312.

Forderungen des Kaufmanns, deren Inventarisirung 29, 31, deren Verzinsung 288, 289—293. Abtretg. 299, 368, aus Rechtsgeschäften der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten 52, 56. Forderungen der Gesellschaft 119—123, 132, 137, 169, aus Rechtsgeschäften des Kommissionärs 368, deren Verjährung 146—149. Forderungen der Schiffsgl. 757—781, 906—911. Versicherung von Forderungen 808, 809, 826, 841.

Fortführung der seitherigen Firmen 7 d. E. G.

Fracht deren Einziehung oder Vorschießung durch den Mäkler 70, deren Versicherung durch den Korrespondent-

rheder 460, Verrechnung derselben durch den Schiffer 513, Frachtzahlung 406, 407, 412, 564, 615 619, 620—623, deren Verbodmung 509, 680, 681, 701, der Ausdruck: Fracht erfaßt auch die Ueberfahrtsgelder 678, Pfandrecht der Haverei-Vergütungsberechtigten 727, deren Versicherung 783, 797, 800—802, 804, 825, 829, 859, 872, 882. Verjährung 906—911; siehe auch: Frachtführer und Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.

Frachtabzug, Frachtverlust 398, 399.

Frachtantheil der Schiffsmannschaft 555.

Frachtführer Begriff 390, 420, dessen Geschäfte als Handelsgeschäfte 272. Indossirung seiner Ladescheine ꝛc. 302—305, sein Pfandrecht 306, 409—412. Uebergabe der verkauften Waare an den Frachtführer 345. Ablieferung der Güter an den Kommissionär durch ihn 365. Frachtbrief 391, 392, 401—406, 410, 426—431. Beschaffung der Zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere 393, Sorgfalt derselben 397. Lieferzeit, Einfluß von Naturereignissen auf dieselbe, sowie auf die Ausführung der Reise, Frachtabzug, Frachtverlust wegen Nichteinhaltung der Lieferzeit 394, 397—399. Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtguts, insbesondere von Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren 395, 396, 408. Haftung des Frachtführers für seine Leute 400. Ausführung des Transports durch andere Frachtführer 401. Befolgung späterer Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger 402. Auslieferung des Guts an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger 403. Rechte des letzteren 404, 405. Verpflichtungen des Empfängers, insbesondere in Ansehung der Frachtzahlung 406. Ver-

fahren, wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder wenn Streit über Annahme oder den Zustand des Gutes entsteht 407. Erlöschung der Ansprüche gegen den Frachtführer, insbesondere wegen äußerlich nicht erkennbarer Verluste und Beschädigungen 408. Verjährung der Ansprüche gegen den Frachtführer 408. Rückgriff des Frachtführers gegen die Vormänner, wenn der Empfänger nicht bezahlt 412, siehe auch: Ladeschein und Eisenbahnen.

Frachtgeschäft und

Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern zu Land, auf Flüssen und Binnenseen siehe: Fracht, Frachtführer.

Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See, dessen Eingehung durch den Schiffer 496. Arten der Frachtverträge 557. Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde 558. Beladung der Kajüte 559. Haftung des Verfrachters für die Seetüchtigkeit des Schiffs 560r Einnahme der Ladung 561, 562. Substituirung eines anderen als der bedungenen Ladung 563, 630, 638 Folgen der Verladung von Kriegscontrebande oder unrichtiger Bezeichnung der Güter 564. Verladung von Gütern ohne Wissen des Schiffers 565. Verladung der Güter in andere als die bedungenen Schiffe 566. Verladung auf Deck und Aufhängen von Gütern an den Seiten des Schiffs 567. Ladezeit, Ueberliegezeit (Wartezeit), Liegegeld 568—578, 588, 589. Antritt der Reise mit unvollständiger Ladung 579, 580, 588. Willkührlicher Rücktritt des Befrachters und Verfrachters vom Frachtvertrag (laut Fracht) 581—587, 588, 590. Auflösung des Frachtvertrags 630, 632, 638—643, 662. Rücktritt vom Frachtvertrag in Folge von zufälligen Ereignissen 590, 631—643, 662. Folgen der Auflösung des Frachtvertrags für die Obliegenheiten des Schiffers in Ansehung der Bewahrung der Ladung 634, 636. Verzögerung und Aufenthalt der Reise, die nicht die Auflösung des Ver-

trages zur Folge hat 639, 640. Ladezeit und Rücktritt vom Vertrag, Antritt der Reise bei Stückgüterladungen 589—591. Beschaffung der zur Begleitung der Güter erforderlichen Papiere 592. Löschung der Ladung und deren Kosten 593, 594. Löschzeit, Ueberliegezeit, Liegegeld 595—604, 606, bei Stückgütern 605, 606. Unterfrachtvertrag 606. Haftung des Verfrachters für Verlust und Beschädigung der Güter 607, 612—614, insbesondere für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere 608. Besichtigung der Güter 609—611. Frachtzahlung und Ablieferung der Güter 615—617, 634, 640. Gründe der Verweigerung der Frachtzahlung 564, 617—619. Klausel: „frei von Leckage" 617. Fracht für Güter, die ohne Abrede über die Höhe der Fracht oder die über das bedungene Maaß hinaus übernommen werden 620. Berechnung der nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungenen Fracht 621. Nebenansprüche des Verfrachters für Kaplaken ꝛc. 622. Zeitfracht: 623, 639, 640. Pfandrecht des Verfrachters 624—626, 634, 757—781. Verjährung der Fracht 906—911. Ablieferung der Güter, Streit hierüber 625. Rückgriff des Verfrachters gegen den Befrachter wegen seiner Forderungen 627—628. Nichtannahme der Güter durch den Empfänger 629. Ausstellung von Konnossementen 644—664.

Frachtvertrag zur Beförderung von Reisenden zur See, Abtretung des Rechts aus dem Ueberfahrtsvertrage an Andere 665. Beobachtung der Schiffsordnung und der Befehle des Schiffers 666. Folgen nicht rechtzeitigen Eintreffens des Reisenden auf dem Schiff 667. Rücktritt vom Vertrag und Aufhebung desselben 668—671. Fall der Reparatur des Schiffs während der Reise 672. Transport der Reiseeffekten 673, 674, 757—781. Pfandrecht des Verfrachters an den Reiseeffekten 675.

757—781. Wahrung der Effekten im Falle des Todes des Reisenden 676. Verfrachtung des Schiffs an einen Dritten zur Beförderung von Reisenden 677. Gleichstellung des Ueberfahrtsgeldes mit der Fracht 678. Auswanderungswesen 679.

Frachtmäkler 389.
Frankosendungen 345.
Frauen die Handelsgeschäfte betreiben 6, 7, 8, 9.
Freiheitsstrafen des Handlungsgehülfen 64.
Fuhrleute 10. siehe: Frachtführer.
Garnirung des Schiffs 481.
Gebräuche 1, 57, 61, 70, 80, 82, 83, 279, 285, 326, 327, 334, 339, 342, 346, 349, 351, 352, 369—371, 394, 536, 562, 569, 576, 578, 594—596, 600, 605. 674, 899.
Gebrauch nicht zuständiger Firmen 26, 27.
Geburtsfälle auf Seeschiffen 487.
Gefäße die in denselben befindlichen Güter 655, 656.
Gefahr Uebergang derselben beim Kauf 345, siehe auch: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt, große Haverei und Bodmerei ꝛc.
Gegenwärtige Abschluß von Handelsgeschäften unter ihnen 318.
Gegenpartei deren Bücher 34, 37.
Gehalt der Handlungsgehülfen 57, 60, 63.
Gehülfen der Mäkler 69.
Geldanweisungen und Verpflichtungsscheine über Geld 301—305.
Geldempfangs-Befugniß des Korrespondenthebers 460, des Ueberbringers einer Quittung 296.
Gelder deren Inventarisirung 29. Haftung des Frachtführers und Verfrachters hiefür 395, 608, 674, deren Ersatz in großer Haverei 725.
Geldwechsler 272.

Geldzahlungen Ort ihrer Leistung 325, 342.
Gemeiner Handelswerth 396, vergl. 612.
Gemeinschaftliche Haverei siehe: Große Haverei.
Gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute 8.
Generalversammlung siehe: Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft.
Geographische Breite und Länge 487.
Geräthschaften zum Laden und Löschen 481.
Gerichte für Handelssachen 3, die Befugniß der Handelsfrauen, vor G. aufzutreten 9. Diese Befugniß der Gesellsch. 111, 164, 167, 213, siehe auch: Handelsgericht, Mitwirkung auswärtiger G. bei der Verklarung 490 bis 494, beim Verkauf von Schiffen 499, bei Eingehung von Bodmereigeschäften 686.
Gerichtsstand der Handelsgesellschaften 111, 144, 164, 213, 247, des Rheders 455, der Mitrheder 475. G. im Allg. 325, 342.
Geringer Gewerbebetrieb von Handelsleuten 10.
Geschäftsgang ordnungsmäßiger bei der Untersuchung übersendeter Waaren 347.
Geschäftsmann ordentlicher, dessen Sorgfallt 343
Geschäftssprache 72.
Geschäftsverbindung dauernde unter Kaufleuten 291, 323.
Geschäftszeit gewöhnliche 12, 332.
Geschlossene Gefäße, Haftung des Verfrachters für die darin befindlichen Güter im Falle der Ausstellung von Kannossementen 655, 656.
Gesellschaft siehe: Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft.
Gesellschafter siehe: Offene G. Kommanditges. Kommandits. auf Aktien, Aktienges. und stille Ges.
Gesellschaftstheilungssachen Vorlage der Handelsbücher bei denselben 40.
Gesetze gewerbesteuerliche und gewerbepolizeiliche 11. 276.

Gelehrtheit f. Gelehrsamkeit und Gelehrtsein.

Gelehrtsein n.

Gelehrtsein, Kultur- und Wissenschaft 1000, 1001.

Gemeinschaftsgeist Kultur- und Wissenschaft 1000, 1001.

Gemeinschaftsgeist Religion 11, 270.

Gemeinschaftsleben Religion 11, 270.

Gemüt Ehe, Freundschaft, Liebe 242, 243; Erziehung, Jugend und Gemüt 451.

Genie Kunst, Künstler, Genie u. Künstlertum 1000, 1001.

Genuß Ehe, Ehe und Liebe 242, 243; Ehe und Ehescheidung 441; Ehegründung, Liebe, Ehe 442, 443, 444, 445; Ehegründung, Ehe und Liebe 446, 447; Ehegründung, Ehe und Liebe, Ehe und Ehe 448; Ehe, Ehebruch 449.

Gerechtigkeit Religion, Gerechtigkeit 270.

Gesellschaft Gesellschaft, Staat und Recht 1, 2; Gesellschaft und Freiheit 3, 4; Gesellschaft, Gesellschaft 5, 6.

Gesellschaften Kunst, Gesellschaftskunst.

Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht Gesellschaftsrecht 74, 75; Gesellschaftsrecht, Recht, Recht und Gesellschaftsrecht 76, 77, 78, 79.

Gesetz, Gesetzes Gesetzes- und Rechtsbegriff, Gesetz und Recht 80; Gesetz und Recht, Gesetz und Recht 81; Gesetz und Freiheit, Gesetz und Recht 82; Gesetz und Freiheit, Gesetz und Recht 83; Gesetz und Freiheit, Gesetz und Recht 84; Gesetz und Freiheit, Gesetz und Recht 85; Gesetz und Freiheit, Gesetz und Recht

nicht in großer Haverei ersetzt werden 710. Beschaffung der durch die große Haverei nöthig werdenden Gelder 508. Lootsengelder, Schlepplohn ꝛc., die hiebei aufgewendet werden 622. Kosten des Aufenthalts im Nothhafen 637. Ermittelung des Schadens am Schiff und der hiefür zu zahlenden Vergütung 711, 712. Vergütung für aufgeopferte Güter 713, 734. Zahlung von Fracht für diese Güter 619. Vergütung für beschädigte Güter 714—716. Vergütung für entgangene Fracht 717. Beitragspflicht des Schiffs 719, 724. Beitragspflicht der Ladung 720—722, 724, 734. Beitragspflicht der Fracht und Ueberfahrtsgelder 723, 724. Gegenstände, die nicht beizutragen haben 725. Untergang oder Werthsverringerung beitragspflichtiger Gegenstände 726. Rechte der Vergütungs berechtigten, insbesondere in Ansehung der beitragspflichtigen Sache 727, 757—781, persönliche Verpflichtung zur Bezahlung von Havereibeiträgen 728. Ort der Havereivertheilung 729. Dispachirung 731. Sicherheitsbestellung für die Havereibeiträge 616, 634, 732, 733. Verjährung der Havereibeiträge 906—911. Uneigentliche Haverei 637, 735.

Grundkapital siehe: Aktiengesellschaft.

Grundstücke deren Inventarisirung 29. Verfügung des Prokuristen hierüber 42. Eigenthum der Handelsgesellschaften hieran 111, 164, 213. Verfügung der Gesellschafter hierüber 114. Verfügung der Liquidatoren über dieselben 137. Verträge über Grundstücke 275.

Güter leicht verderbende 343, 348, 365, 366, 387, 504. Uebernahme der Beförderung von Gütern 271, siehe: Frachtführer, Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, Große Haverei, Bodmerei, Versicherung ꝛc.

Güterbeförderung zur See 557—664, siehe: Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.

Güterbestätter 389.

Gütergemeinschaft 8. Vorlage der Handelsbücher in Angelegenheit der Gütergemeinschaft 40.

Güterversicherung siehe: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.
Gute Prise 453, 542, 630, 636—643, 735.
Gutgewicht 352.
Hafengeld, Hafenkosten 624, 641, 708, 757, 781.
Handbuch des Mäklers 71.
Handelsbetrieb der Aktiengesellschaften 5, der Banken 5, der Handelsgesellschaften 5, der Frauen 6—9, H. im Umfang des Handwerksbetriebs 10, 272, 273.
Handelsbücher Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen hierüber auf gewisse Klassen von Kaufleuten 10, Verpflichtung zur Führung der H. 28, Sprache und Einrichtung derselben 32, deren Aufbewahrung 33, 145, 246, 465, Beweisführung durch dieselben 34—40, deren Führung durch Handlungsgehülfen 36, deren Vorlegung in Rechtsstreitigkeiten 37—39, in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftstheilungssachen, in Konkursen 40, siehe auch: Einsicht der Handelsbücher.
Handelsbriefe 28, 33, 145, 465.
Handelsfrauen 6, 7, 8, 9.
Handelsgebräuche 1, 70, 279, 285, 326, 327, 334, 339, 342, 346, 349, 351, 352, 369, 370, 371, 394, 536, 562, 569, 576, 578, 594, 595, 596, 600, 605, 674, 899.
Handelsgerichte Organisation 3, Führung des Handelsregisters 12—14, 19, 21, 25, 26, 45, 46, 86—89, 115, 129, 135, 151—155, 163, 171, 172, 176—179, 198, 201, 206 210—212, 214, 228, 233, 243, 244 247, 249. Einschreitung gegen den unbefugten Gebrauch von Firmen 26, 27. Festsetzung des Gehalts der Handlungsgehülfen ꝛc. 57. Ernennung von Liquidatoren 133, 172, 254. Anordnungen in Betreff der Vorlegung der Bilanz und Bücher der Kommanditgesellschaft 160, bei der stillen Gesellschaft 253. Festsetzungen in Betreff der Gewinnvertheilung 162, 254. Ernennung von Prozeßbe-

vollmächtigten bei der Kommandit-Aktiengesellschaft 195 Verfügungen in Betreff der Deponirung von Handelsbüchern, Gütern ꝛc. 145, 246, 323, 407, 625, 648, 690. Ernennung von Sachverständigen 57, 162, 254, 348, 407. Verkauf von Pfändern 310—312, 375, 407. Mitwirkung bei der Verklarung 490—494. Mitwirkung bei Besichtigung von Gütern 407. Mitwirkung beim Verkauf von Schiffen 499. Mitwirkung bei der Verbodmung 686.

Handelsgeschäfte deren gewerbmäßiger Betrieb 4, 6, 7, 10, 272. Begriff 271—277, 378, 388, 420. Beurtheilung und Auslegung derselben 278, 279 Eingehung derselben durch mehrere Personen 280, 281. Zu prästirende Sorgfalt 282. Schadenersatz 283. Konventionalstrafe 284. Daraufgabe (Arrha) 285. Anfechtung wegen übermäßiger Verletzung 286. Verzinsung 287—290, 292, 293 Anspruch auf Provision und Lagergeld 290. Vollmacht zu Handelsgeschäften 297, 298. Falsche Bevollmächtigte 298. Abschließung der Handelsgeschäfte 272, 317—323. Erfüllung derselben 324—336, siehe auch: Prokurist, Handlungsbevollmächtigter, Handlungsgehülfe, Mäkler ꝛc.

Handelsgeschäft bestehendes, dessen Uebernahme mit der bisherigen Firma 22, 23. Eintritt eines Gesellschafters in dasselbe 24.

Handelsgesellschaften im Allgemeinen 85—249, deren Eigenschaft als Kaufmann 5. Ausschluß ihres Begriffs 10, deren Firmen 17, 18, 24. Inventarisirunge ihres Vermögens 29—33. H. als Besitzer von Seeschiffen 456, siehe auch: Off. K. K. a. A. u. A. als Eigenthümer einer Liegenschaft ꝛc 21 d. E. G.

Handelsgut mittlerer Art und Güte 335.

Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb 10.

Handelsmakler deren Begriff und Beeidigung 66, deren Berufsgeschäfte 67, 70, 84, deren Recht, Zahlungen

oder andere Leistungen in Empfang zu nehmen 67 deren Anstellung 68, 84, deren Pflichten 69, 73, 74. Frachtvorschüsse ꝛc. 70, deren Bücher 71, 72, 75, 77, 78, deren Schlußnoten 73, 76. Profektion der durch sie vermittelten Geschäfte 76. Aufbewahrung der Proben 80. Folgen ihres Verschuldens 81, deren Gebühren 82, 83, ihre Bestrafung 84, ob ihre Geschäfte Handelsgeschäfte sind? 272. Verkauf von Pfändern durch die H. 311. Verkauf von Kaufsobjekten durch die H. 343, 16, 17 d. E. G. 19 d. E. G.

Handelsname des Kaufmanns 15—27.

Handelsniederlassung 19, 21, 41, 86, 87, 324, 325, 342.

Handelspapiere 67.

Handelsrecht Haftung des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten nach H. 55. Anwendung des H. auf Nichtkaufleute 277.

Handelsregister 12—14, 19, 20, 21, 25, 26, 45, 46, 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 163, 171, 176—179, 198, 201, 206, 210—212, 214, 233, 243, 244, 247, 249, 3, 4, 8, 10, 11 d. E. G.

Handelssachen 1, 9, 34.

Handelsschulden der Ehefrauen 8, der Gesellschaften 141.

Handelsstand 3—11.

Handelsverbot 631.

Handelswerth gemeiner 396, siehe auch: 612.

Handgelder der Schiffsbesatzung resp. Mannschaft 453, 545.

Handlungsbevollmächtigte deren Anstellung und Entlassung durch den Prokuristen 42, Begriff, Bestellung und Befugnisse 47, 49—51, 69, Zeichnung der Firma durch die H. 48, 49. Wirkung ihrer Rechtsgeschäfte 52. Uebertragung ihrer Vollmacht auf Andere

53. Wiederruf und Ende ihrer Vollmacht 54, 297. Ueberschreitung ihrer Befugnisse, falsche Handlungsbriefe 55, 298. Verbot von Geschäften für eigene Rechnung 56. Handlungsbev. der Aktiengesellschaften 234, der Kommanditist als Handlungsbevollmächtigter der Kommanditgesellschaft 167.

Handlungsdiener 57, siehe: Handlungsgehülfen.

Handlungsfonds 111, 119—122, 126, 129, 164, 169, 172, 200, 213.

Handlungsgehülfen deren Anstellung und Entlassung durch den Prokuristen 42, deren Dienstverhältnisse und dessen Beendigung, Dienste und Ansprüche 57, 60—64, 69, deren Befugnisse 58. Verbot von Geschäften für eigene Rechnung 59, 64 Führung der Handelsbücher durch dieselben 36.

Handlungslehrlinge 57, siehe: Handlungsgehülfen.

Handlungsreisende 49.

Handlungsvollmacht deren Ertheilung und Umfang 47, 49—51, deren Uebertragung auf Andere 53. Widerruf und Ende 54, 297. Vorspiegelung einer Handlungsvollmacht 55, bei Aktiengesellschaften 234.

Handwerker
Handwerksbetrieb 10, 272, 273.

Hauptniederlassung 21, 86, 87, 111, 151, 153, 155, 156, 163, 175, 198, 210, 213, 214, 342.

Hausirer 10.

Haverei, siehe: große Haverei, besondere Haverei und kleine Haverei.

Havereibeiträge siehe: große Havei.

Havereigelder deren Versicherung durch die Korrespondentreder 460, deren Deckung vor Auslieferung der Güter 616, 634, deren Aufbringung 708—713, deren Versicherung 783, 824, 830, 884, 898.

Heilung des Schiffers im Fall seiner Verbindung oder

Erkrankung 523. der Mannschaft in ihrer Verw. oder Erkrank. 548—550.

Heimathshafen 435, 448, 455, 469, 475, 495, 496, 503, 520, 521, 523. 538, 548.

Heueransprüche des Schiffers 453, 515—525, 526, 725, 757, 761, 765, 784, 906—911. H. der Mannschaft 453, 531, 536, 537, 538—552, 555, 725, 757, 761, 765, 784, 906—911.

Heuerverträge 453, 529, 530, 538—547, 757, 761, 784, 906—911.

Höhere Gewalt 395, 607, 674.

Höker 10.

Hohe Hand siehe: Verfügung von hoher Hand.

Hülfsleistung in Seenoth, Begriff, Anspruch auf Hülfslohn 742, Verträge über Hülfslohn 743, dessen Feststellung 744—749. Vertheilung des Hülfslohns unter mehrere Helfer 750. Verth. desselben unter die Schiffsbesatzung, wenn sie ein Schiff rettet 751. Beihülfe der Schiffsmannschaft 542. Ausschließung von dem Anspruch auf Hülfslohn 752. Hülfskosten, was dazu gehört 753. Pfandrecht der Retter 753, 757. Auslieferung von Gütern, auf denen Berge- oder Hülfslohn haftet 616, 634, 640, 754. Persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Hülfslohns 755, die bei der Hülfsleistung aufgewendeten Lootsengelder ꝛc. 622. Ergänzung des Titels von der Hülfsleistung durch die Landesgesetze, Landesgesetze über die Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756. Verjährung der Hülfskosten 906—911.

Hypotheken an Immobilien einer Handelsgesellschaft 120, 169.

Imaginärer Gewinn 783, 797, 805, 806, 828, 860, 864, 883.

Immobilien 42, 111, 114, 137, 164, 213, 275.

Indossable Papiere 300—305. Faustpfandrechte an denselben 309—312. Ort ihrer Auszahlung 325.

Indossament von Aktien 182, von Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, von Konnossementen und Ladescheinen u. dgl. 301—305, 309, 325, 342, von Wechseln durch den Kommissionär 373.

Inhaberaktien der Kommandit-Aktiengesellschaft 173, der Aktiengesellschaft 207, 209, 210, 222.

Inhaberpapiere deren Veräußerung, Verpfändung, Ausstellung von Verpflichtungsscheinen hierüber 307, 308. Pfandrecht an denselben 309—312. Ort ihrer Auszahlung 325, 342.

Innerer Verderb der Frachtgüter 343, 348, 365, 366, 387, 395, 424, 505, 607, 674, 825.

Interesse 284, siehe auch: Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

Interimsscheine der Kommandit-Aktiengesellschaften 173, der Aktiengesellschaften 222.

Interpretation der Handelsgeschäfte 278, 279.

Inventar des Kaufmanns 29—33, der offenen Gesellschaft 91, 107, des Schiffs 443.

Inventarisirung des Waarenlagers und Vermögens 29—33.

Journalführung auf Seeschiffen 486 - 489, 942.

Irrthum 294.

Juristische Personen 149.

Kajüte 559.

Kapital dessen Uebersteigung durch die Zinsen 293.

Kapitän siehe: Seeschiffer.

Kaplaken 513, 622.

Kargadeur 825.

Kauf dessen Vermittlung durch Mäkler 67, dessen Eigenschaft als Handelsgeschäft 271, Anerbieten zum Verkauf 337. Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen 338. Kauf auf Besicht, auf Probe 339, 347. Kauf

nach Probe oder Muster 340, 347. Kauf zur Probe 341. Erfüllung des Kaufs 342. Bewahrung der Waare durch den Verkäufer, dessen Verkaufsselbsthülfe 343, 354—359 Uebersendung der Waare von anderen Orten 344. Uebergang der Gefahr der verkauften Waare 345. Empfang der Waare 346, 347. Beanstandung der Empfangbarkeit 348, 349, 350. Kosten der Uebergabe und der Abnahme 351. Berechnung des Kaufpreises 352, 353. Rücktritt vom Kauf wegen Verzugs des anderen Kontrahenten 354—356. Lieferungsgeschäft 357—359. Kauf auf Borg, dessen Eingehung durch den Schiffer 497.

Kaufmann Begriff 4, 5, 6, 10, 11. Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272—274, 378, 388, 420, dessen Firma 15—27, seine Schuldscheine und Verträge 274, seine Bücher 28—40, die von ihm zu prästirende Sorgfalt 282, 344, 361, 367, 380. Ansprüche desselben auf Verzinsung seiner Guthaben 289. Besorgung von Geschäften für Andere 290, laufende Rechnung (Kontokurrent) 291, Anweisungen und Verpflichtungsscheine des Kaufmanns 300—305. Folgen der Uebertragung von Eigenthum und Pfandrechten durch den Kaufmann 306—312, dessen Zurückbehaltungsrecht 313—316, kaufmännische Vollmachten 297, 298, einzelne Kommissionsgeschäfte desselben 378, einzelne Speditionsgeschäfte 388, einzelne Frachtgeschäfte desselben 420.

Kaufpreis dessen Einziehung durch Handlungsreisende 49, dessen Leistung 342, 388, dessen Berechnung und Ermittelung 352, 353. Folgen des Verzugs bei seiner Bezahlung 354—359.

Kentern 855.

Klauseln der Konnossemente; „frei von Leckage“ 607, 617, 659, 660, 674. „Fracht laut Chartepartie“ 653.

„Inhalt unbekannt“ 656. „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt“ 657, 658, „frei von Bruch“ 659, 660, „frei von Beschädigung“ 659, 660. Klauseln der Versicherungspolizen: „frei von gewissen Prozenten“ 851, „frei von Kriegsmolest“ 852, „nur für Seegefahr“ 853, „für behaltene Ankunft“ 854, „frei von Beschädigung, außer im Strandungsfall“ 855.

Kleine Fahrzeuge (Küstenfahrer) 438, 489, 567, 710.

Kleine Haverei 622.

Kollektivprokura 41, 44, Kollektivvertretungs-Befugniß der Gesellschafter 86, 100, der Liquidatoren 133, 136,

Kommanditgesellschaft 150—172, deren Begriff 150, deren Firma 17. 24, 155, 168, deren Verbindung mit einer offenen Gesellschaft 150. Gesellschaftsvertrag 150. Eintragung in das Handelsregister und deren Folgen 151—156, 163. Eintritt neuer Kommanditisten 156, 166 Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander, Anwendungder entsprechenden Bestimmungen über die offene Gesellschaft auf die Kommanditgesellschaft 157. Geschäftsführung der Gesellschaft 158, 167. Geschäfte des Kommanditisten für seine eigene Rechnung und Theilnahme desselben an anderen Gesellschaften 159. Einsicht der Bücher, der Bilanz ꝛc. durch den Kommanditisten 160. Verzinsung der Einlage, Gewinn- und Verlustberechnung 161, 162, 165. Verhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen, insbesondere Beginn der Gesellschaft 163. Folgen unterlassener Eintragung der Kommanditgesellschaft in das Handelsregister 163. Fähigkeit der Gesellschaft, Vermögen, insbesondere Eigenthum an Grundstücken unter ihrer Firma zu erwerben, bei Gericht aufzutreten (Handlungsfonds) 164, 169. Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft, Zurückzahlung der Einlage 165. Haftung des neu eintretenden Kommanditisten 166. Verpflichtung des Komman-

ditisten durch die Geschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters, Zustellung von Vorladungen u. dergl. an denselben 167. Folgen der Vornahme von Geschäften für Rechnung der Kommanditgesellschaft durch den Kommanditisten 167. Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters an den Handlungsfonds 169, 172. Auflösung der Gesellschaft 170. Eintragung der Auflösung ins Handelsregister 171. Liquidation und Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern 172.

Kommanditgesellschaften auf Aktien deren Begriff 173, 178, deren Firma 17, 24, 175. Einrichtung ihrer Aktien, Promessen und Interimsscheine, Aktienbuch u. dgl. 173, 174, 178, 181—183. Ausgabe vorschriftswidriger Aktien 173, 178. Errichtung der Gesellschaft, Gesellschaftsvertrag und dessen Abänderung, Aktienzeichnung und Einzahlung 174—179, 184, 198, 206, 23 d. E. G. Aufsichtsrath 175, 177, 185—187, 191—195, 204. Generalversammlung 175, 180, 186—190, 192, 194, 195, 199, 205. Bekanntmachungen der Gesellschaft 175. Eintragung ins Handelsregister 176—178, 198, insbesondere auch ihrer Zweigniederlassungen 179, 198, 201. Rechtsgeschäfte, die vor Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gemacht worden sind 178. Einlagen, die nicht in baarem Gelde bestehen, Ausbedingung von Vortheilen für einzelne Gesellschafter, Beschlußfassung hierüber 180 Ausgabe von Aktien hiefür, sowie für die Kapitalantheile der persönlich haftenden Gesellschafter 181. Uebertragung der Aktien auf andere Inhaber 182, 183. Bilanz 185, 193. Geschäftsführung der Gesellschaft und gegenseitige Rechte der Mitglieder 186, 187—190, 193—196, 204. Zinsen- und Gewinnvertheilung 193, 197, 204. Prozeßführung für die Gesellschaft 194, 195, 196. Geschäfte der Aktionäre für Rechnung der Kommanditgesellschaft 196. Haftung des

Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft mit Einlage, Zinsen und Dividenden 197, 204. Reservekapital 197. Austritt der persönlich haftenden Gesellschafter 199. Auflösung der Gesellschaft 199—202. Rechte der Privatgläubiger eines Gesellschafters an das Vermögen der Gesellschaft 200. Konkurs der Gesellschaft 201. Vermögensvertheilung 202, 204. Kapitalszurückzahlung 203, 204. Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter 175—179, 181, 185—187, 194—196, 199, 204, 205, 24 d. E.-G. Liquidation 205.

Kommissionär Begriff 360, 378. Folgen seiner Rechtsgeschäfte 360. Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272. Sorgfalt, die er zu prästiren hat, seine Korrespondenz mit den Kommittenten, Rechnungslegung 361, auftragswidriges Verfahren desselben 362—364, Untersuchung und Behandlung der ihm zugehenden Güter 365, 366. Haftung desselben für Verlust und Beschädigung der Güter 367. Versicherung des Kommissionsguts 367. Geltendmachung der Forderungen aus den von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften 368. Vorschüsse und Kreditgewährungen desselben 290, 369 del credere 370. Anspruch desselben auf Provision, Zinsen und Ersatz seiner Auslagen, Lagergeld ꝛc. 290, 371. Abschluß zu vortheilhafteren, als den auftragsmäßigen Bedingungen 372. Indossirung von Wechseln, durch den K. 373, sein Pfandrecht 306 flg. 374, 410, 411. Verkaufsselbsthülfe des K. 375. Selbstübernehmen des Verkaufskommissionärs, Selbstlieferung des Einkaufskommissionärs 376, 377. Widerruf des Auftrags 377. Kommissionsgeschäfte eines Kaufmanns, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht auf Kommissionsgeschäfte gerichtet ist 378.

Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen der Gesellschaftsschuldner gegen

die Gesellschafter u. dgl. 121. 169. K. mit verjährten Forderungen 911.

Kondemnation des Schiffs 444, 453, 473, 542, 630, 631, 636—643, 735, 854, 877, 878, 888.

Konfiskation der Ladungsgüter als Grund der Verweigerung der Frachtzahlung 564.

Konkurse Vorlegung der Handelsbücher hiebei 40, K. der Gesellschaften und ihrer Mitglieder 122, 123, 133, 169, 170, 200, 240—243, 258, 259, 261, dessen Eröffnung 314, der Mitrheder 472.

Konnossement dessen Indossirung 302. Bedeutung desselben für das kaufmännische Retentionsrecht 313 flg. für das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers 374, 382, dessen Einfluß auf Feststellung der Fracht 615, dessen Ausstellung 644. Inhalt 645. Ordrekonnossement 646, 661. Ablieferung der im Konnossement bezeichneten Güter 647 Legitimation des Empfängers, insbesondere falls sich mehrere Konnossements-Inhaber melden 647—652. Wirkung der Uebergabe eines an Ordre lautenden Konnossements (Tradition der Güter) 649—652 Bedeutung des Konnossements für die Rechte der Parteien 653. Klausel: „Fracht laut Chartepartie" 653 Haftung des Verfrachters für die im Konnossement enthaltenen Angaben 654—664. Klausel: „Inhalt unbekannt" 656. Klausel: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" 657, 678. Klausel: „frei von Bruch, Leckage, Beschädigung" 659, 660. Annahme beschädigter, schlechter oder schlecht verpackter Güter durch den Schiffer 660. Befolgung späterer Anweisungen des Abladers 661, 662. Beibringung der Konnossemente zur Dispachirung 731. Fall der Unterfrachtung 664.

Konsens des Ehemannes zum Handelsbetrieb durch seine Ehefrau 7. 8.

Konsulatsurkunde über die Nationalität des Schiffs 434.
Konsule 434, 499, 537, 547, 686.
Kontokurrent 291.
Konventionalstrafe 284, 398, 399.
Korrespondentreder dessen Bestellung 459. V. bei einer Vereinigung zur Erbauung des Schiffs 476, seine Befugnisse und deren Beschränkung 460, 462, 463. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte 461, die von ihm zu prästirende Sorgfalt 464. Buchführung desselben und Einsicht seiner Bücher 465, dessen Rechnungslegung 466.
Kostbarkeiten 395, 608, 674, 725.
Krankheit des Schiffers und der Mannschaft 483, 523, 543, 548 flg. des Handlungsbevollmächtigten 60, 64, des Gesellschafters 125, 170.
Kreditgeschäfte des Schiffers 497, 498, 506—512, 757.
Kreditinstitute 312.
Krieg 517, 543, 631, 636—643, 670, 824.
Kriegskontrebande 482, 564, 674.
Kriegsvorräthe des Schiffs 725.
Kündigung des Dienstvertrags der Handlungsgehülfen 61, der Gesellschaft 123, 124, 126, 170, 186, 200, 261, 262. Kündigung der Rhederei 472, des Heuervertrags 521.
Küstenfahrer 438, 489, 567, 710.
Kunsthandel 272.
Kurse des Schiffs 487.
Kurszettel 353.
Ladebuch auf Seeschiffen 710.
Laden Befugnisse der in einem solchen angestellten Personen 50.
Laden und Löschen, die dazu nöthigen Geräthschaften 481.
Ladeschein Begriff 413. Inhalt 414, rechtliche Wirkung und Verhältniß desselben zum Frachtbrief 415. Be-

folgung ſpäterer Anweiſungen des Abſenders nach Ausſtellung des Ladeſcheins 416. Legitimation zum Empfang des Guts 417. Auslieferung des im Ladeſchein bezeichneten Guts 418. Anwendbarkeit der Beſtimmungen über das Frachtgeſchäft auf den Ladeſchein 419. Indoſſirung der Ladeſcheine 302—305. Bedeutung des Ladeſcheins für das kaufmänniſche Retentionsrecht 313, deſſen Bedeutung für das Pfandrecht des Kommiſſionärs und Spediteurs 374, 382.

Ladezeit 568—580, 588.

Ladung Obſorge des Schiffers für dieſelbe 504—512, 634, 636, deren Verbodmung und Verkauf durch den Schiffer 497, 503—504, 507, 512, 613, 634, 680 bis 701, 734, 735, 838, 842, deren Einnahme in das Schiff 561, 562, 608. Subſtituirung anderer als der bedungenen Güter 563, 630, 638. Folgen der Verladung von Kriegscontrebande oder von unrichtiger Bezeichnung der Güter 564. Verladung von Gütern ohne Wiſſen des Schiffers 565. Verladung der Güter in anderen als den bedungenen Schiffen 566. Verladung auf Deck und an den Seiten des Schiffs 567. Ladezeit, Ueberliegezeit (Wartezeit) Liegegeld 409, 568 bis 578. Unvollſtändige Lieferung der Ladung 579, 580, 582, 588. Löſchung der Ladung und Koſten der Löſchung 593, 594, 608. Löſchzeit, Ueberliegezeit, Liegegeld 409, 595—606, 623, insbeſondere bei Stückgütern 605, 606. Verluſt und Beſchädigung der Ladung 607, 608, 614, 757, 906—911. Beſichtigung der Ladung beim Empfang und Folgen ihrer Unterlaſſung 609—611. Zahlung von Fracht für die Ladung 615—623. Pfandrecht des Verfrachters für die Ladung 624—626. Pfandrecht der Schiffsgläubiger, insbeſondere der Havereivergütungsberechtigten 727, 733, 781. Ablieferung der Ladung an den Empfänger 625, deren Nichtannahme durch den Empfänger 629. Obſorge hierfür im Falle

der Auflösung des Frachtvertrags 634, 336. Ausstellung von Konnossementen über die Ladung 644—664. Kosten des Ein- und Anbordbringes derselben im Fall der großen Haverei 708.

Ladungsbetheiligte Pflichten des Schiffers gegen dieselben 504—512. Rechtsgeschäfte des Schiffers für ihre Rechnung 504, 506—512, 634, 681.

Ladungsempfänger dessen Ansprüche gegen den Schiffer 479, siehe auch: Frachtgesch. zur Beförd. von Gütern zur See.

Ladungsplatz 561.

Länge und Breite geographische 487.

Lagergeld 290.

Lagerhaus 323, 343, 371, 407.

Lagerscheine 302—305, deren Bedeutung für das kaufmännische Retentionsrecht 313, für das Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers 374, 382.

Lagerverzeichnisse deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.

Landesflagge 432—437, 470.

Landesgesetze über das eheliche Güterrecht 8, über die Feststellung der Klassen der nicht vollberechtigten Kaufleute 10, gewerbepolizeiliche und gewerbesteuerliche L. 11. L. über die Blätter, in welchen die Eintragungen ins Handelsregister zu veröffentlichen sind 14. L. über die Beweiskraft der Handelsbücher 34—40, über die Handelsmäkler 84, über die Rechte der Privatgläubiger der Handelsgesellschafter 122, 169, über den Betrag der Aktien von Kommandit-Aktiengesellschaften 173, über die Staatsgenehmigung bei diesen Gesellschaften 206, über die Auflösung von Aktiengesellschaften 242, über die Staatsgenehmigung bei den Aktiengesellschaften 249, über Zinsen 292, über indossable Papiere 304, über Amortisation von Ordrepapieren 305, über Vindikation

von Sachen und Werthpapieren 308, über den Uebergang der Gefahr bei erkauften Werthpapieren 345, über das Recht zur Führung der Landesflagge 434, über Eintragungen in das Schiffsregister 434, 437, 438, über den Heimathshafen und dessen Revier 448, über die Zinsen und das Pfandrecht für die Vorschüsse der Mitrheder 467, über Veräußerung von Schiffsparten an Ausländer 470, über die Journalführung auf Küstenfahrern 489, über die Qualifikation des Seeschiffers 527, über die Disciplinargewalt des Seeschiffers 533, über die Verladung von Gütern durch die Mannschaft 534, über die Vorschüsse an der Heuer der Mannschaft 536, über Erhöhung der Heuer der Mannschaft bei lange dauernden Reisen 541, über die Dienst- und Heuerverträge der Mannschaft 544—547, 556, Zurücklassung der Mannschaft in anderen Ländern 553, über die Verladung von Gütern auf Deck 567, 710, über das Auswanderungswesen 679, über die Beitragspflicht der Fracht zur großen Haverei 723, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache 731, über die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth und die Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756, über den Zwangsverkauf von Seeschiffen 767, 768, über Pfandrechte an Schiffen und Schiffsparten 780.

Landeskonsul 434, 499, 537, 547, 686.

Landesmünze 336.

Landtransport 67, 390—420.

Laufende Rechnung 291. (Kontokurrent).

Lebende Sprachen bei der Buchführung 32, 72, l. Thiere 424.

Leckage 395, 424, 607, 617, 674, 825.

Lehrzeit der Handlungslehrlinge 61.

Leichterfahrzeuge, Leichterlohn 708, 829, 855.

Leicht verderbende Güter 343, 348, 365, 366, 387, 504.

Leistungen von Geld, vertretbaren Sachen und Werth-

papieren, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—30 .
Leuchtfeuergeld 622, 757.
Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen 338, von beweglichen Sachen und Werthpapieren als Handelsgeschäft 271.
Lieferungsgeschäfte 338, 357—359.
Lieferzeit der Frachtführer 394, 397—399.
Liegegeld 409, 568—580, 582, 587, 588, 595—606, 615, 623.
Liegenschaft, Eigenthum einer Handelsgesellschaft an solcher, 21 d. E. G.
Limito 363, 364.
Liquidation siehe bei: offene Ges., Kommanditg, Kg. auf Aktien, Aktienges., stille Ges. u. Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften
Liquidationsfirma 139.
Liquidationstermine bei Börsengeschäften 331.
Löschung der Ladung 481, 504, 593, 594, 641—643, von Feuer auf dem Schiff 855.
Löschzeit 595—606.
Lootsen 487, 740.
Lootsengeld 622, 757.
Loskauf von Schiff und Ladung 708, 757.
Loth 487.
Maaße (bei Erfüllung von Handelsgeschäften) 336 Verlust am Maaß 426 Berechnung der Fracht nach Maaß 621.
Mahnung 288.
Mäkler 66–84, siehe: Handelsmäkler
Mäklerbücher 71–79.
Mängel der erkauften Waare 347—350, der Verpackung 395, 424, 607.
Magazin Befugnisse der darin angestellten Personen 50.
Mahnung zur Zahlung 288, 289.

Mangelhaft verpackte Güter 424.
Manifeſt 710.
Marktpreis 311, 343, 353, 357, 359, 376, 612, 713, 721.
Maſchiniſten 445, 554.
Meſſen der verkauften Waaren 351.
Metallhaut des Schiffs 712.
Miethe von Schiffen, deren Vermth. durch den Handelsmäkler 67.
Minderjährige 149.
Mißbrauch des Vertrauens durch den Handlungsgehülfen 64, der Geſellſchaftsfirma zu Privatzwecken 125, 170.
Mißhandlungen thätliche des Prinzipals und des Handlungsgehülfen 63, 64, der Mannſchaft durch den Schiffer 547.
Mitrheder ſiehe: Rhederei.
Mittelländiſches Meer 447, 865
Mittheilung von Preislisten 337.
Mittlere Art und Güte der Handelsgeſchäfte 335
Münzfuß 336.
Münzſorten 336.
Mundvorräthe des Schiffs 725.
Muſter deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.
Muſterrolle 529, 530.
Nachfolgeverhältniß deſſen Andeutung in der Firma 16, 22
Nationalität 432—437, 470, 645.
Natürliche Beſchaffenheit der Güter 395, 425, 426, 607, 619, 674, 825.
Nehmung 453, 542, 630, 631, 636—643, 670, 708, 709, 824, 844, 865, 898.
Nichteuropäiſche Häfen 447, 518, 521, 539, 545, 636, 865.
Nichtkaufleute Beweisführung gegen dieſelben durch

Handelsbücher 34. Anwendung des Handelsrechts gegen sie 277.

Niederlassungen der Kaufleute und Gesellschaften siehe: Hauptniederlassung, Sitz, Zweigniederlassung.

Nießbrauch des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau 8.

Nothhafen im Falle der Unterscheidung mehrerer Reiseabschnitte 453. Aufenthalt in demselben 490, 636—639, 641—643, 708, 735, 738, 838, 842, 843.

Oeffentliche Banken 5, ö. Blätter zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister 13, 14, ö. Transportanstalten 421.

Oeffentlichkeit des Handelsregisters 12, des Schiffsregisters 432.

Oertliche Verordnungen 61, 82 - 84, 561, 562, 569, 576, 593, 595, 600, 674. Einrichtungen für Preisnotirungen 353.

Offene Handelsgesellschaft deren Begriff 85. Verbindung mit einer Kommanditgesellschaft 150. Gesellschaftsvertrag 85, 90. Eintragung in das Handelsregister 86—89, deren Firma 17, 24, 87. Befugnisse der Gesellschafter rücksichtlich der Vertretung der Gesellschaft 86—89, 99—104, 114—118. Eintritt neuer Gesellschafter 87—89.

—— Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander 90—109, insbesondere Eigenthum an den in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 91, 131, 143. Einlage der Gesellschafter 92, 95, 106—108. Auslagen, Verbindlichkeiten, Verluste und Gefahren, die ein Socius für die Gesellschaft übernimmt 93. Verzinsung ihrer Geldvorschüsse, Vergütung für ihre Bemühungen im Interesse der Gesellschaft 93. Fleiß und Sorgfalt der Gesellschafter, Pflicht zum Schadensersatz im Fall einer Vernachlässigung derselben 94. Entnehmung von Geldern aus der Gesellschaftskasse ꝛc. 95, 108. Geschäfte

der Gesellschafter für eigene Rechnung, Theilnahme an andern Gesellschaften 96, 97. Aufnahme neuer Gesellschafter und Betheiligung eines Dritten an dem Gesellschaftsantheil eines Socius 98. Beschlüsse der Gesellschaft 103. Bestellung eines Prokuristen und Widerruf der Prokura 104, 118. Einsicht der Bücher und Papiere, der Bilanz ꝛc 105. Verzinsung der Einlage, Gewinn und Verlustvertheilung 106, 107, 108, 109.

— — Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zu dritten Personen 110—122. Beginn der rechtlichen Wirksamkeit der Gesellschaft 110. Vermögens- und Erwerbsfähigkeit derselben (Handlungsfonds), Gerichtsstand 111. Solidarische Haftbarkeit der Gesellschafter 112, 113. Eintritt neuer Gesellschafter 113. Folgen der Rechtshandlungen der einzelnen Gesellschafter 114, 115, 117. Ausschluß der Gesellschafter von der Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, Beschränkungen dieser Befugniß 115, 116. Zustellung von Vorladungen ꝛc. an die Gesellschaft 117. Ertheilung und Widerruf der Prokura 104, 118. Rechte der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter an den Handlungsfonds, insbesondere der Hypotheken- und Pfandgläubiger 119, 122, 126, 132.

— — deren Auflösung 123—132. Auflösungsgründe 97, 123, 124, 125. Antrag des Privatgläubigers eines Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft 126, 132. Fortbestand der Gesellschaft nach dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter 127. Ausschluß einzelner Gesellschafter aus der Gesellschaft 128, 132. Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens einzelner Gesellschafter in das Handelsregister und deren Wirkung gegen Dritte 129. Abrechnung mit ausscheidenden Gesellschaftern und deren Rechte bezüglich der laufenden und späteren Geschäfte 130, 131.

— — deren Liquidation 133—145. Bestellung der Liquidatoren 133, deren Abberufung 134. Eintragung ihrer

Bestellung und Abberufung in das Handelsregister und Wirkung dieser Eintragung gegen Dritte 135. Geschäftsführung durch mehrere gleichzeitig bestellte Liquidatoren 136. Befugnisse der Obliegenheiten der Liquidatoren 137, 140, 142. Wirkung einer Beschränkung dieser Befugnisse gegen Dritte 138. Unterschrift 135, 139. Vertheilung der eingehenden Gelder 141. Verfügung über eingebrachte Sachen 143. Anwendung der Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander und gegen Dritte auf die in Liquidation begriffenen Gesellschafter 144. Gerichtsstand der liquidirenden Gesellschaft und Zustellungen an die Liquidatoren 144. Aufbewahrung der Bücher und Schriften 145.

— — Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter 146 bis 149.

Offenes Magazin 50.

Ordentlicher Geschäftsmann, dessen Sorgfalt 343. Sorgf. des ordentlichen Kaufmanns 282, 344, 361, 367, 380. Sorgf. des ordentlichen Frachtführers 397, 399. Sorgf. des ordentlichen Rheders 464. Sorgf. des ordentlichen Schiffers 478.

Ordentlicher Gerichtsstand 111, 144, 164, 213.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher, deren Beweiskraft 34 — 40. o. geführte Mäklerbücher, deren Beweiskraft 77 o. geführte Schiffsjournale 488.

Ordnungsmäßiger Geschäftsgang bei Untersuchung übersendeter Waaren 347. Bei Absendung der Correspondenz 319.

Ordnungsstrafen 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 198, 212, 228, 233, 243, 244, 247, 249, 251, 437.

Ordrepapiere 300—305, 309—312, 414, 417, 646, 685 687, 896, 904, 905.

Ort der Erfüllung 324, 325, 327, 336, 342.

Ortsgebrauch 57, 61, 70, 80, 82, 83, 279, 285, 326, 327, 334, 339, 342, 346 349, 351, 352, 369—371, 394, 536, 562, 569, 576, 578, 594, 595, 596, 600, 605, 674, 899.
Ortsrichter 348, 407, 499, 686
Ortsüblicher Ladungsplatz 561, Löschplatz 593.
Papiere auf den Inhaber 307, 308. Faustpfandrechte an denselben 309—312.
Per procura 41.
Personalarrest 314.
Persönlich haftende Gesellschafter 150, 152, 156, 163, 167, 175, 176, 177, 179, 181, 185, 186, 194, 195, 196, 199, 204, 241, 245, 247, 257.
Pfandanstalten 312.
Pfandrechte an Vermögensstücken einer Handelsgesellschaft 120, 169, an beweglichen Sachen und Werthpapieren 306—308. Pfdr. des Kommissionärs 306, 374, 410, 411, des Spediteurs 306, 382, 410, 411, des Frachtführers 306, 382, 409, 411. Bestellung und Geltendmachung der Pfandrechte 309—312. Pfandrecht der Mitrheder an der Schiffspart eines anderen Mitrh. 467. Pfandrecht des Verfrachters von Seeschiffen 624 bis 626, 629, 634, 675. Pfdr. der Schiffsgläubiger 727, 733, 75[2]—781. Pfdr. der Berger und Retter 753, 754. Pfandrechte, deren Begründung durch die Landesgesetze 780.
Pflichtverletzungen der Mäkler 84, der Gesellschafter 125.
Polizeigesetze des Auslandes 482, 564, 674.
Polizen deren Indossirung und Cession 302—305, 896, 904, 905.
Postanstalten 421, 449.
Prämien als Zulagen zur Fracht 513, 622.
Prämienversicherungen als Handelsgeschäft 271.
Prangen 709.

Preislisten deren Mittheilung 337.
Primage 513, 622
Prinzipal des Prokuristen 41, 45, 46, 52—56, des Handlungsbevollmächtigten 47, 49, 52—56, der Handlungsgehülfen 58—64.
Prise (Seeschiffe) 453, 542, 630, 636—643, 735, 888.
Prisengericht 888.
Privatgläubiger eines Gesellschafters, deren Rechte 119 bis 122, 126, 132, 169, 170, 200, 263.
Proben deren Aufbewahrung durch den Mäkler 80, deren Mittheilung bei Verkaufsanerbieten 337.
Prokura Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen hierüber auf gewisse Klassen von Kaufleuten 10. Begriff und Ertheilung derselben 41, 104, 118, deren Umfang 42, 43. Zeichnung der Pr. 44, 45. Anmeldung ihrer Ertheilung und ihres Erlöschens zum Handelsregister 45, 46, deren Uebertragung auf Andere 53. Widerruflichkeit, Ende ders. 54, 104. Vorspiegelung der Prokura 55. Fortbestehen der seitherigen 8 d. E. G.; — Erweiterung des Umfanges der nicht widerrufenen seitherigen 8. d. E. G.
Prokureur siehe: Prokurist.
Prokurist der Handelsfrau 6. Begriff und Bestellung desselben 41, 104, 118. Vollmacht 42, 43. Art desselben, die Firma zu zeichnen 44, 45. Anmeldung und Abmeldung desselben beim Handelsregister 45, 46. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte 52. Ende seiner Vollmacht 54, 104. Uebertragung derselben auf Andere 53. Falsche Prokuristen 55. Verbot von Geschäften des Prokuristen für eigene Rechnung 56. P. zugleich Mäkler 69, der Kommanditist in seiner Eigenschaft als Prokurist 167.
Promessen der Kommanditaktiengesellschaften 173, der Aktiengesellschaften 222.
Protest bei Erfüllung der Lieferungsgeschäfte 358.
Proviant 480, 496, 725.

Provision 290, 370, 371, 374, 376, 381—384, 385, 783, 805, 806, 828, 883.

Prozeßführung durch den Handlungsbevollmächtigten 47, durch die Liquidatoren 137, durch den Seeschiffer 496, durch die Gesellschafter und die Vertreter der Gesellschaft 111, 117, 137, 164, 167, 194—196, 213, 226, 227, durch die Korrespondentreder 460.

Pumpen Wasserstand bei denselben 487.

Qualification des Seeschiffes 527.

Quantität vertretbarer Sachen, deren Lieferung 301 bis 305, 338.

Quarantänegelder 622, 757.

Quellen des Handelsrechts 1, 2.

Quittung deren Beweiskraft 295. Befugniß des Ueberbringers der Quittung zum Geldempfang 296.

Radiren in Handelsbüchern 32.

Rangordnung der Schiffsgläubiger und der Pfandrechte an der Ladung 770—781, der Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers 411.

Raum ein bestimmter des Schiffs, dessen Verfrachtung, siehe: bestimmt bezeichneter Raum.

Rechnei- und Rentenamt 17, 19 d. E. G.

Rechnung laufende 291. Ueberbringer einer Rechnung, dessen Vollmacht zum Geldempfang 51, deren Anerkennung 494, deren Abhörung bei der Aktiengesellschaft 239.

Rechnungsabschluß der Kaufleute 28—33, 291.

Rechnungswährung 336.

Rechtsgeschäfte der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, deren Folgen 52, 298, der Handlungsgehülfen 58, der Gesellschafter 114, 115, 167, 196, 230. Abschluß von R. durch Mäkler 73, 76, durch den Korrespondentreder 461, durch den Schiffer 495 bis 512.

Rechtsnachfolger siehe: Erben.

Rechtsquellen handelsrechtliche 1, 2.
Rechtswohlthaten der Frauen 6.
Refaktie 352.
Regiſterhafen 435, ſiehe: Heimathshafen.
Reiſe deren Begriff im Sinne des fünften Buchs 760, 827. Veräußerung des Schiffs während derſelben 441. Ausrüſtung des Schiffs zu neuen Reiſen 463, 467, 468, 496.
Reiſeabſchnitt bei Schiffen 453.
Reiſegepäck auf Eiſenbahnen 425, auf Seeſchiffen 673, 674.
Reiſende Uebernahme ihrer Beförderung als Handelsgeſchäft 271, deren Anſprüche gegen den Schiffer 479, ſiehe: Frachtgeſchäft.
Reklamekoſten 709, 757, 898.
Reparatur des Schiffs 467, 468, 503, 640, 672, 708, 711, außergewöhnliche R. 463, 503.
Reparaturunfähigkeit und
Reparaturunwürdigkeit des Schiffs 444, 453, 473, 542, 630, 631, 636—643, 735, 854, 877, 878.
Reſervekapital 197, 217.
Retentionsrecht 3 3—316.
Rettung von Schiff und Ladung aus Seenoth, die hiebei aufgewendeten Koſten 622. Frachtzahlung für gerettete Güter 632, 633, ſiehe auch: Hülfsleiſtung in Seenoth.
Reugeld 285.
Revier des Heimathshafens 448.
Rheder Begriff 450. Haftung des Rheders für Verſchulden der Schiffsbeſatzung 451, 704, 757, 825, 906—911. Beſchränkung der Haftung des Rheders auf Schiff und Fracht 452 454, 525, 526, 542, 552, 634, 664 Haftung des Rh. wegen Beſchädigung verbodmeter Gegenſtände durch den Schiffer 966. Haftung deſſ. für den aus dem Zuſammenſtoß von Schiffen entſtehenden Schaden 736—741, ſeine Haftung für Forderungen

der Schiffsbesatzung 453, dessen Gerichtsstand 455, dessen Anweisungen an den Schiffer und deren Folgen 479, 498, 696, 733, 754, dessen Verpflichtung aus den Rechtsgeschäften des Schiffers 495—503, 757. Verbodmung und Verwendung der Ladung in seinem Interesse 508—512, 613, 616. Rechnungslegung durch den Schiffer 503, 513. Entlassung des Schiffers 515—520. Ablösung der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522. Haftung des Rh. für die Kosten der Verklarung und Bergung 526, 542. Haftung desselben für Verpflegung und Heilung des Schiffers und der Mannschaft, für die Folgen der Vertheidigung des Schiffs, Beerdigungskosten u. dergl. 523, 524, 548 flg. Haftung des Rh. für Ausführung eines Unterfrachtvertrags 664. Haftung desselben für die eingezogene Fracht gegenüber den Schiffsgläubigern 774, 775, 777. Haftung desselben für das eingezogene Kaufgeld des Schiffs 776. Haftung im Fall neuerlicher Aussendung des Schiffs 777. Haftung im Fall der Einziehung der Havereivergütung 778. Haftung im Falle das Schiff von einem Miether oder einem anderen Mietheigenthümer zur Seefahrt ausgerüstet wird 477.

Rhederei Begriff 456. Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander 457, deren Beschlußfassung, Stimmberechtigung der Mitrheder 458, 463. Bestellung eines Korrespondentrheders 459. Befugnisse desselben 460. Beschränkung dieser Befugnisse 462, 463. Wirkung seiner Rechtsgeschäfte, Haftung der Mitrheder für dieselben 461, die von dem Korrespondentrheder zu prästirende Sorgfalt 464. Buchführung dess 465. Einsicht der Bücher der Rhederei 465. Rechnungslegung 466. Beitragspflicht der Mitrheder 467. Zinsen und Pfandrecht für Vorschüsse der Mitrheder 467. Befreiung des Mitrheders von gewissen Einzahlungen durch Aufgebung seiner Schiffspart 468. Gewinn- und Verlustvertheilung

469. Verfahren mit den vor dieser Vertheilung eingehenden Geldern 469. Veräußerung der Schiffsparten 470. Rechtsverhältniß des Veräußerers und Erwerbers einer Schiffspart zur Rhederei 471, zu dritten 474. Personenwechsel der Mitrheder, insbesondere durch Tod, Konkurs, Ausschließung von Mitrhedern ꝛc. 472. Auflösung, der Rhederei, insbesondere durch den Verkauf des Schiffs 473. Haftung der Mitrheder für die Schulden der Rhederei 474. Gerichtsstand der Mitrheder 475. Vereinigung zur Erbauung eines Schiffs 476. Ablösung des Schiffsparts eines Mitrhebers, der zugleich Schiffer ist und als solcher entlassen wird 522. Haftung der Schiffe der Rhederei für die Forderungen der Schiffsgläubiger 766.

Rost 424.

Rückgriff des Frachtführers und Verfrachters, siehe: Frachtführer, Frachtgeschäft.

Rücktritt von einem Antrag auf Abschluß eines Handelsgeschäfts 319, 320. R. vom Kauf 354—359, vom Frachtvertrag 581—587, 588, 590, 630, 631, 638—643, 662.

Rückversicherung 783, 868.

Sachen vertretbare, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—305. Lieferung einer Quantität derselben 338. Bewegliche Sachen, deren Vindikabilität (Eigenthumsübertragung, Pfandbestellung) 306, 308, die an denselben bestehenden Faustpfandrechte 309—312, das an diesen S. bestehende Retentionsrecht 313—316. Ankauf, Verarbeitung und Verkauf von beweglichen Sachen 271—273.

Sachverständigengutachten 57, 162, 254, 348, 365, 407, 499, 522: 573, 609, 612, 614, 711, 713, 714, 721.

Schadensersatz wegen unbefugten Gebrauchs von Firmen 27, wegen falscher Vorspiegelung einer Prokura oder

Handlungsvollmacht und Uebertretung des Verbots von Geschäften für eigene Rechnung durch den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten 56, wegen Verschuldens eines Mäklers 81, wegen Verschuldens eines Gesellschafters 94, 95, 97, wegen verbotswidriger Ausgabe von Aktien 173, 178, wegen rechtswidrigen Verfahrens des Vorstandes einer Aktiengesellschaft 204, 241, 245, in Handelssachen überhaupt 283, 284, wegen unrichtigen Verfahrens beim Verkauf von Pfändern 310, 311, wegen unterlassener Anzeige bei Uebung der Verkaufsselbsthülfe 343, wegen Abweichung von der vorgeschriebenen Transportart der Güter 315, wegen verspäteter Erfüllung eines Kaufvertrags 354—359, wegen Veranlassung eines Falls der großen Haverei 704, wegen auftragswidrigen Verfahrens eines Kommissionärs 362, 363, wegen fehlerhafter Behandlung von Gütern durch den Kommissionär 365, wegen fehlerhaften Verfahrens des Spediteurs 380, wegen Mangelhaftigkeit der Begleitpapiere der Frachtgüter 393, für verlorene und beschädigte Güter 395, 396, 607, 614, wegen verspäteter Ablieferung der Güter 397, 398, 399, wegen ordnungswidrigen Verfahrens der Eisenbahnen 422, Beschränkungen und Ausschluß der gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu Gunsten der Eisenbahnen 423, 424—43 , wegen Verschuldens des Schiffers 478, 453, 482, 514, wegen Verschuldens der Mannschaft 452, 537, wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffs 560, wegen Ueberschreitung der Wartezeit 630, wegen Beschädigung und Verlust von Reiseeffekten 574.

Scheitern des Schiffs 855.

Schiffe siehe: **Seeschiffe.**

Schiffer gewöhnliche, 10, siehe: Seeschiffer.

Schifffahrtsbetrieb mit fremden Schiffen 477.

Schiffsbesatzung Begriff 445, deren Verhaftung 446, Haftung des Rheders für ihre Verschulden 451, 452,

für ihre Ansprüche 453, 756, 761, 765, 906—911. Ansprüche derselben gegen den Schiffer 479. Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung 487. Mitwirkung derselben bei der Verklarung 490—494. Haftung des Rheders für ihr Verschulden 610, 704, 825. Havereibeiträge von ihrer Heuer und ihren Effekten und ihre Vergütung in großer Haverei 725. Anspruch desselben auf Berge- und Hülfslohn 742.

Schiffsboote deren Eigenschaft als Zubehör des Schiffs 443.

Schiffsdirektor 459, siehe: Korrespondentrheder.

Schiffsdisponent 459, siehe: Korrespondentrheder.

Schiffsgläubiger deren Ansprüche gegen den Schiffer 479. Eigenschaft der Havereivergütungsberechtigten als Schiffsgläubiger 727. Aufzählung der Forderungen, welche die Rechte von Schiffsgl. gewähren 757, deren Pfandrecht und das Object desselben 758—763. Geltendmachung des Pfandrechts gegen den Schiffer und den Rheder, Wirkung der gegen den Schiffer ergangenen Erkenntnisse 764. Konkurrenz einer persönlichen Verpflichtung des Schuldners mit dem Pfandrecht der Sch. 765. Haftung des einer Rhederei gehörenden Schiffs 766. Erlöschung des Pfandrechts am Schiff 767—769. Ansprüche der Schiffsgläubiger an das Kaufgeld für das Schiff 767, 776. Rangordnung der Schiffsgläubiger 770—773. Erlöschung des Pfandrechts der Schiffsgläubiger an der Fracht, insbesondere im Fall der Cession der Fracht oder ihrer Einziehung durch den Rheder 774, 775. Haftung des Rhebers im Fall neuerlicher Aussendung des Schiffs in See 777. Haftung der Havereivergütungen 778. Haftung der Entschädigung für verlorene oder beschädigte Güter 778. Vorzug der Schiffsgläubiger vor anderen Gläubigern 779. Rangordnung der an den Gütern bestehenden Pfandrechte 781.

Schiffsinventar 443.

Schiffsmäkelei Einziehung und Vorschüsse der Fracht 70.
Schiffsmannschaft 445, 528, 554, deren Mitwirkung bei der Journalführung 486, bei der Bergung und der Verklarung 490—494, 535, 542, deren Annahme durch den Schiffer 495, Heuervertrag, Musterrolle 529, 530. Dienstantritt 531, 532. Disciplinargewalt des Schiffers 532, 533. Verladung von Gütern für eigene Rechnung 534. Verfallzeit der Heuer 536. Klagestellung gegen den Schiffer im Ausland 537. Dauer des Dienstverhältnisses, Zurückbeförderung 538—547. Heueransprüche derselben 538—540, 757, 761, 765. Anspruch auf Erhöhung derselben 541. Ende des Heuervertrags 542 bis 547. Beihülfe zur Bergung und Rettung des Schiffs 542. Untauglichkeit, Dienstvergehen der Schiffsm. 543, deren Erkrankung, Verwundung, Tod 548—552, 708. Behandlung ihres Nachlasses auf dem Schiff 551, deren Zurücklassung in anderen Ländern 553, deren Fracht- und Gewinnantheil 555. Vorbehalt der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Sch. 533, 534, 536, 541, 544—547, 553, 556.
Schiffsoffizier 484, 485. Mitwirkung zur Verklarung 490—494, zur Verbodmung 686, gehört zur Mannschaft 528.
Schiffspapiere 480, 592, 825.
Schiffspart deren Uebergabe (Tradition) im Fall der Veräußerung 439. Urkunde hierüber 440. Veräußerung während der Reise des Schiffs und der Gewinn von dieser Reise 441. Einfluß auf der Veräußerung auf die Verpflichtungen des Veräußerers in Ansehung der Schulden der Rhederei ꝛc. 442, deren Verkauf oder Verpfändung durch den Korrespondentrheder 460, deren Versicherung durch die Mitrheder wegen geleisteter Vorschüsse ꝛc. 467. Aufgeben derselben behufs Befreiung des betreffenden Mitrheders von weiteren Einzahlungen 468, deren Veräußerung durch den Eigen-

thümer 470. Rechtsverhältniß des Veräußerers und Erwerbers zur Rhederei 471, zu Dritten 474. Uebernahme der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522. Versicherung der Schiffspart und deren Uebertragung auf den neuen Erwerber 509.

Schiffsprokureure 389.

Schiffsrath 485, 487.

Schiffsregister 432—438.

Schiffsvorräthe deren Verkauf durch den Schiffer 503.

Schiffszubehör 443, dessen Verkauf durch den Schiffer 503.

Schlepplohn 622.

Schlußnoten der Mäkler 73, 76—79, 82.

Schmuggelei 543.

Schriftzeichen deren Wahl bei der Buchführung 32.

Schuldscheine deren Beweiskraft 295. Sch. der Kaufleute 274.

Schwarzes Meer 447, 865.

Schwinden der Ladungsgüter 395, 607, 674, 825.

Seemannsbrauch 481.

Seeraub 453, 542, 630, 636—643, 708, 735, 834, 865.

Seeschiffe deren Eintragung in das Schiffsregister, Führung der Landesflagge 432, 434—438. Veräußerung und Uebergabe derselben 439. Urkunde hierüber 440. Veräußerung während der Reise, Einfluß auf die Berechtigung zum Gewinn von dieser Reise 441. Einfluß der Veräußerung auf die Verbindlichkeiten des Veräußerers 442. Verkauf durch den Seeschiffer 499. Zubehör der Seeschiffe 443. Seeuntüchtigkeit, Reparaturunfähigkeit, Reparaturunwürdigkeit 444. Segelfertigkeit des Schiffs, Beschlagnahme eines segelfertigen Schiffs und der Mannschaft auf demselben 446. Handelsgesellschaften als Besitzer von Seeschiffen 456. Versicherung, Verkauf und Verpfändung der Schiffe durch den Korrespondentrheder 460. Beschluß der Rhederei, das Schiff zu verkaufen

473. Verwendung eines fremden Schiffs zum Erwerb durch die Seefahrt 477. Verbodmung der Schiffe 509, 680—701, siehe: Bodmerei. Vereinigung zur Erbauung von Seeschiffen 476. Untergang des Schiffes 632. Rechte der Havereivergütungsberechtigten am Schiff 727. Zusammenstoß von Schiffen 767, 768. Versicherung der Schiffe 783 flgde., deren Anhaltung und Aufbringung 453, 542, 630, 631, 636—643, 670, 735, 780, 824, 844, 865, 896, siehe: Vers.- und Frachgeschäft zur Beförderung von Gütern zur See.

Seeschiffer (Schiffskapitän, Schiffer) 478, als Mitglied der Schiffsbesatzung 445. Haftung des Rheders für die Folgen seiner Verschuldungen 451, 452, 906—911, dessen Anstellung und Entlassung durch den Korrespondentreder 460, 463, durch den Rheder 515—520, die von ihm zu prästirende Sorgfalt 478. Haftung des Seeschiffers aus seinem Verschulden 478. Personen, welchen der Schiffer direkt verantwortlich ist 479. Anweisungen des Rheders und deren Befolgung 479, 498, 696, 733, 754. Obliegenheiten des Seeschiffers rücksichtlich der Ausrüstung, Bemannung ꝛc. des Schiffs 480, 825, rücksichtlich der Geräthschaften zum Laden und Löschen, der Stauung, Ballastirung und Garnirung des Schiffs 481, 825, rücksichtlich Beobachtung der Polizei-, Steuer- und Zollgesetze 482, 825. Antritt der Reise 483. Wahl eines Stellvertreters bei seiner Verhinderung 483. Anwesenheit des Schiffers auf dem Schiff 484. Schiffsrath 485. Journalführung 486 bis 489. Verklarungen desselben 490—494, 526. Rechtsgeschäfte des Seeschiffers, dessen Befugnisse zum Abschluß von Rechtsgeschäften und ihre Beschränkung, Anstellung der Mannschaft u. dgl. 452, 495—512. Vorschüsse des Schiffers für Rechnung des Rheders 501. Obliegenheiten des Schiffers gegenüber dem Rheder 503, 513, dessen Obliegenheiten gegenüber den Ladungsbe-

theiligten und seine Dispositionen über die Ladung 504 bis 512, 634, 636, flg. dessen Verfahren bei Hindernissen gegen die Ausführung der Reise 504, 505, 634, 636, flg. Heueransprüche 453, 526, 761, dessen Einnahmen an Kaplaken, Primage ꝛc., Verrechnung derselben 513. Verladung von Gütern für eigene Rechnung 514. Anspruch des Schiffers auf Entlassung 521. Ablösung der Schiffspart eines entlassenen Schiffers 522, dessen Erkrankung oder Verwundung 523, 708. Tod desselben 490, 524, 708. Verklarung nach der Entlassung, Besorgung der Bergung, Haftung des Rheders für die hierdurch entstehenden Kosten 526. Qualifikation des Schiffers 527, der Schiffer gehört nicht zur Mannschaft 528. Disciplinargewalt desselben 532, 533, dessen Befugnisse im Fall der Verladung von Gütern für eigene Rechnung durch die Mannschaft 534. Klagen der Mannschaft gegen ihn im Ausland 537. Entlassung der Mannschaft durch ihn 534 bis 547. Behandlung des Nachlasses verstorbener Schiffsleute 551. Behandlung falsch bezeichneter Güter, heimlich verladener Kriegs- oder Zoll-Contrebande ꝛc. 564, 674. Behandlung der ohne Wissen des Schiffers verladenen Güter 565, 674. Ausstellung von Konnossementen und Verpflichtungen des Schiffers hieraus 644—664. Indossament seiner Konnossemente 302. Abgabe beschädigter Güter an den Kommissionär 365. Obliegenheiten des Schiffs im Fall der Unterverfrachtung 664. Gewalt desselben über die Reisenden zur See 666. Abschluß von Bodmereigeschäften und Verpflichtungen des Schiffers hieraus 680—701. Verpflichtung zur Veranlassung der Haverei-Dispache 730, 731. Auslieferung der mit Havereibeiträgen beschwerten Güter 733. Auslieferung der mit Bergungs- und Hülfsgeldern beschwerten Güter 754.

Seetüchtigkeit, Seeuntüchtigkeit der Seeschiffe 444, 480, 560, 607, 825.
Seewurf 708, 857.
Segelfertige Schiffe, Beschlagnahme derselben und der darauf befindlichen Güter, Arretirung ihrer Besatzung 446. Abreise derselben 483.
Selbstentzündung der Güter 855.
Sensale 66, siehe: Handelsmäkler.
Sensarie 82—83.
Simulation von Prokuren und Vollmachten.
Sinken des Schiffs 739, 855.
Siphylis 543, 550.
Sitz der Gesellschaft 86, 87, 111, 151—156, 163, 164, 175, 176, 198, 209, 210, 213, 214.
Solidarische Haftung bei Abschluß von Handelsgeschäften 269, 280, 281, der offenen Handelsgesellschafter 112, 113, derjenigen, die verbotswidrige Aktien ausgeben 173, 178, derer, die verbotswidrig Zahlungen machen 204, 241, aus anderen Zuwiderhandlungen 241, 245, 247, 257.
Sonntage deren Einrechnung in die Lade- und Löschzeit 574, 598, bei der Erfüllung von Handelsgeschäften 329, 330.
Sorgfalt zu prästirende in Handelssachen 94, 282, 343, 344, 361, 367, 380, 397, 399, 464, 478.
Spediteur Begriff 379, 388. Anspruch auf Provision, Zinsen und Lagergeld 290, 381 Eigenschaft seiner Geschäfte als Handelsgeschäfte 272, sein Pfandrecht 306, 382, 410, 411. Uebergabe der Waare an denselben, deren Einfluß auf den Uebergang der Gefahr 345, die von ihm zu prästirende Sorgfalt 380 Anspruch des Sp., der die Versendung der Güter für eigene Rechnung übernimmt 383. Vereinbarung bestimmter Sätze der Transportkosten 384. Selbstübernehmung des Transportes durch den Spediteur 385.

Haftung für Verlust, Beschädigung und verspätete Ankunft der Güter, Verjährung der hierauf sich beziehenden Ansprüche und Einreden 386. Anwendung der Bestimmungen über den Kommissionär, über Untersuchung der Güter, Bewahrung und Verlust derselben auf den Spediteur 387. Speditionsgeschäfte eines Kaufmanns, der gewöhnlich keine Speditionsgeschäfte macht 388. Frachtmäkler, Güterbestätter 389. Rückgriff gegen die Vormänner, wenn der Empfänger des Guts nicht bezahlt 412. Spedition mittels verschiedenartiger Transportmittel 431.

Spezialvollmacht 42, 47, 460, 512.

Sprache deren Wahl für die kaufmännische Buchführung 32, für Mäklerbücher 72.

Staatsgenehmigung bei Kommanditaktiengesellschaften 174, 175, 178, 203, 206, bei Aktiengesellschaften 208—210, 214, 242, 247, 248, 249.

Staatspapiere deren Ankauf als Handelsgeschäft 271. Vermittelung von Geschäften über dieselben durch Mäkler 67.

Stadtgericht ■ als provisorisches Handelsgericht 3, 5, 13, 14, d. E. G.

Stand 276.

Stauung nach Seemannsbrauch 481.

Sterbefälle auf Seeschiffen 487, 551, 676.

Steueramtliche Begleitpapiere der Frachtgüter 393.

Steuergesetze des Auslands 482, 564, 574, über den Begriff des Kaufmanns 11.

Steuermann 484, 486, 487, 543.

Stille Gesellschaft Begriff 250. Errichtung, Gesellschaftsvertrag 250. Firma 251, 257. Einlage des stillen Gesellschafters 252, 255, 258. Bilanz 253. Einsicht der Bücher und Papiere 253. Gewinn und Verlust 254, 255. Haftung für die Schulden der Gesellschaft 255—257. Rechte des stillen Gesellschafters und der

Bündige Art und Weise, die Gestalt der Buchstaben 210, 239. Beispiel 241. Bündigkeit, Bündigkeitsgrad 210, 239. Beispiel 241. Bündigkeitsgrad 210, 239. Beispiel 241. Bündigkeitsgrad 210, 239. Beispiel 241.

Transportanstalten 272, 421.
Trödler 10.
Ueberbringer einer Quittung 296, der Waare 51.
Ueberfahrtsvertrag 665.
Ueberfahrtsgeld 665, 678. Beitragspflicht desselben zur großen Haverei 723, dessen Versicherung 783. Verjährung 906—911.
Uebergabe der Waare 342, 345, 351. Folgen ihrer Verspätung 355—359, Uebergabe der Seeschiffe 439, des Konnossements 649.
Uebergang der Gefahr der verkauften Waare 345.
Ueberladung des Schiffs 481.
Ueberliegezeit 568—580, 595—606, 623.
Uebernahme von Lieferungen als Handelsgeschäft 271, Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie 271, der Beförderung von Gütern und Reisenden 271, Uebern. der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen 272.
Uebermäßige Verletzung bei Abschluß von Verträgen 286.
Uebersendung der Rechnung als Mahnung 288. Uebers. der verkauften Waare 344, 347, 348.
Ueberversicherung 790, 900.
Unbedeckte Wagen 424.
Unbefugter Gebrauch von Firmen 26, 27.
Unbewegliche Sachen. Verträge über dieselben 275. Disposition des Prokuristen über dieselben 42. Disp. der Gesellschafter und Liquidatoren 114, 137. Eigenthum der Handelsgesellschaften an denselben 111, 161, 213. deren Inventarisirung 29.
Uneigentliche Bodmerei 701, uneigentliche Haverei 637, 735.
Uneinbringliche Forderungen 31.
Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung 123, 170, 200, 261, 472.
Ungewöhnliche Unkosten der Seeschifffarth 622.

Unkosten der Seeschiffahrt, gewöhnliche und ungewöhnliche 622.
Unquittirte Rechnung, Geldempfang des Ueberbringers 51.
Unredlichkeit eines Gesellschafters 125, der Besatzung 824.
Unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen 64, der Mannschaft 543, 550.
Unterfrachtvertrag 606, 664.
Unterhalt der Handlungsgehülfen 57, 60, 63, der Schiffsbesatzung 526, 547.
Unterschied zwischen alt und neu bei reparirten Seeschiffen 444, 712.
Unterschrift des Kaufmanns 15, 19, des Prokuristen 44, 45, der Gesellschafter und ihrer Vertreter 88, 91, 151, 153, 176, 177, 179, 210, 228, 229, der Liquidatoren 135, 139.
Untersuchung übersendeter Waaren 347. Verfahren bei Entdeckung von Mängeln 347—350, 375, 387.
Unterverfrachtung des Schiffs 606, 664.
Untreue des Handelsgehülfen 64, des Spediteurs 386, der Besatzung 824.
Unverpackte Güter 424.
Valuta Empfangsbekenntniß derselben 301.
Veräußerung einer Firma 23, von Grundstücken 42. V. von Seeschiffen 439. Urkunde hierüber 440. V. des Schiffs während der Reise, Gewinn von dieser Reise 441. Wirkung der V. des Schiffs auf die Verbindlichkeiten des Veräußerers gegen Dritte 442.
Verarbeitung von beweglichen Sachen als Handelsgeschäft 271, 272.
Verbodmung als Handelsgeschäft 271. V. der Ladung durch den Seeschiffer 497, 503, 504, 507—512, 613, 616, 634, 681, 734, 735.
Verdeck 567, 710, 725.

Verderb innerer der Güter 343, 348, 365, 366, 387, 395, 504, 607, 674, 825.

Verderbende Güter 343, 348, 365, 366, 387, 395, 424, 504.

Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 266—270, zur Erbauung eines Seeschiffs 476, zum Betrieb von Handelsgeschäften der Höker, Trödler ꝛc. oder im Umfange des Handwerksbetriebs ꝛc. 10. V. einer Aktiengesellschaft mit einer anderen 215, 247, 249. V. zum Betrieb von Mäklergeschäften 69.

Verfalltag bei Erfüllung von Handelsgeschäften 334.

Verfehlungen sind zur Anzeige zu bringen 14 d. E. G.

Verfrachtung des Schiffs durch den Korrespondentrheder 460, siehe: Seeschiffer, Frachtgeschäft.

Verfügung von hoher Hand 631, 636—643, 670, 824, 865.

Verhältnißmäßiger Theil des Schiffs, dessen Verfrachtung 557. Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde 558. Ladezeit, Liegegeld, Rücktritt vom Frachtvertrag 558, 604, 606. Frachtzahlung für verlorene Güter 618. Rücktritt vom Vertrag 643.

Verjährung der Forderungen gegen die Gesellschafter 146—149, 172, der Klagen des Käufers 349, 350, der Ansprüche gegen den Spediteur und den Frachtführer 386, 408, der Schiffsschulden 906, Einfluß der Konkurrenz persönlicher Ansprüche hiebei 907. Beginn der Verjährung 908. V. der auf den Gütern ruhenden Ansprüche 909. V. der Forderungen aus den Versicherungen 910. Wirkungen der V. 911, 22 d. E. G.

Verkauf von beweglichen Sachen und Werthpapieren durch Mäkler 67, 80, durch Kaufleute 306—308, von Faustpfändern 310—312, von Waaren in Läden, Magaziuen und Waarenlager 50, siehe: Seeschiffe, Ladung, Schiffsvorräthe und Schiffszubehör.

Verkaufsanerbieten 337.
Verklarung 488, 490—494, 535, 542, 888.
Verlagsgeschäft 272.
Verletzung über die Hälfte 286.
Verlorene Sachen und Werthpapiere 306—308, verl. Ladungsgüter 612, 618, 619, 630—635, verl. Reiseeffekten 674.
Vermittelung von Handelsgeschäften 66, 69, 84, 272, von Frachtgeschäften insbesondere 389.
Vermögen gemeinschaftliches der Ehegatten 8. V. des Ehemanns 8, dessen Theilung bei der Komm.-A.-G. und der Aktiengesellsch. 202, 245, 248, 249.
Vermögensübersicht, Vermögensabschluß des Kaufmanns 28—33.
Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister 13, 14, 11, d. E. G. der Erkenntnisse über unbefugten Gebrauch von Firmen 27, des Seeschiffers 578, siehe auch: Bekanntmachungen.
Verordnungen siehe: örtliche V.
Verpackung verkaufter Waaren (Tara) 352, V. der zum Eisenbahntransport bestimmten Güter 422, 424, Mängel der Verpackung, Haftung hiefür 395, 607, 674, 825. Haftung des Ausstellers von Konnossementen für verpackte Güter 655, 656, 660.
Verpflegung des Schiffers im Fall seiner Erkrankung oder Verwundung 523. V. der Mannschaft im Fall ihrer Erkrankung oder Verwundung 548 flg.
Verpflichtung in Handelssachen, deren Eingehung durch mehrere Personen 280, deren Uebernahme durch den Gesellschafter 93, durch den Schiffer 501.
Verpflichtungsgrund dessen Angabe in Anweisungen und Verpflichtungsscheinen 301.
Verpflichtungsscheine 301, 303—305.
Verproviantirung des Schiffs 480, 496.
Verschwiegenheit der Mäkler 69.

Versender 382.

Versicherung deren Vermittlung durch Mäkler 67, deren Uebernahme als Handelsgeschäft 271, des Kommissions- und Speditionsguts 367, 387, des Schiffs, der Ausrüstungskosten und der Fracht durch den Korrespondentrheder 460, 800, 804.

— — gegen die Gefahren der Seeschifffahrt. Versicherbare Interessen 467, 728, 783, 784, 900. Versicherung für eigene und fremde Rechnung für (Rechnung „wen es angeht") 785—787. Abschluß der V. durch einen Bevollmächtigten 787. Polize 788, 791, taxirte Polize 797. Einfluß des Umstandes, daß der Schaden bei Eingehung der Vers. schon entstanden oder die Gefahr schon vorüber war 789. Versicherungswerth des Schiffs 790, 797, 844. Ueberversicherung 790, 900. Haftung des Versicherers, wenn zugleich mehrere Versicherungen über denselben Gegenstand geschlossen sind 791, 795. Doppelversicherung 792—795, 900. Haftung des Versicherers, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht 796. Vereinbarung der Parteien über den Versicherungswerth (taxirte Polize, offene Polize) 797—799, 803. Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und Versicherungskosten 800, 804. Vers. der Fracht (Bruttofracht, Nettofracht) 797, 801, 802. Versicherungswerth der Güter 803, 805. Vers. des imaginären Gewinns und der Provision 805, 806. Versicherungswerth der Bodmereigelder 807. Rechte des Versicherers auf die Schadensersatzansprüche des Versicherten gegen den Beschädiger, Abtretung dieser Ansprüche, so wie Abtretung versicherter Forderungen 808, 809, 826, 841.

Anzeigen beim Abschluß der Versicherung 786, 810. Folgen unterlassener Anzeigen 812, 814. Folgen unrichtiger Anzeigen 813, 814. Anspruch des Versicherers auf die Prämie bei unterlassener oder falscher Anzeige 815.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag, Zahlung der Prämie, insbesondere ob der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet ist 816. Aenderung der Reise vor und nach Beginn der Gefahr 817. Verzögerung der Reise, Deviation, Anlaufen nicht erlaubter Häfen 818, 833. Wechsel in der Person des Schiffers 819, 833. Güterverladung auf andere als die im Vertrag bezeichneten Schiffe 820, 833. Versicherung von Gütern auf unbestimmten oder unbenannten Schiffen 821. Benachrichtigung des Versicherers von jedem Unfall 822. Rettungspflicht des Versicherten 823.

Umfang der Gefahr des Versicherers, Aufzählung der Gefahren, für welche der Versicherer zu haften hat 824. Schäden, die dem Assekuradeur nicht zur Last fallen, insbesondere Mängel der Seetüchtigkeit, Ausrüstung und Bemannung des Schiffs; gewisse Verschulden der Besatzung, Abnutzung, Alter, Fäulniß, Wurmfraß, natürliche Beschaffenheit der Güter, Ratten- und Mäusefraß, Verschulden des Versicherten ꝛc. 825. Beginn und Ende der Gefahr bei der Versicherung des Schiffs 827, 835, 877, bei der Versicherung von Gütern, imaginärem Gewinn und Provision 828, 881, bei der Vers. der Fracht und Ueberfahrtsgelder 829, bei Vers. der Bodmerei- und Havereigelder 830. Fortdauer der Gefahr des Versicherers, insbesondere im Nothhafen 831, 833. Aufgebung der Reise 832, 833. Zeitberechnung bei Feststellung der Dauer der Gefahr 834. Versicherung nach einem oder mehreren Häfen und nach einem und mehreren Häfen ꝛc. 836. Reihenfolge der Häfen 837. Verpflichtung des Versicherers zur Tragung der eigentlichen und uneigentlichen Havereibeiträge, des Rettungsaufwands und der Kosten der Schadensermittelung 838—843. Entscheidende Kraft der Dispache hiebei und des Rechts am Orte der Dispachirung 839, 841. Rechte des Versicherers auf Abtretung der Ansprüche

des Versicherten gegen die anderen Havereibetheiligten 841. Abgrenzung der Haftung des Versicherers durch die Höhe der Versicherungssumme und Ausnahme hiervon in Ansehung des Rettungsaufwands, der Schadensermittelungskosten und der Havereigelder 844, 847. Recht des Versicherers, sich durch Zahlung der ganzen Versicherungssumme von weiteren Obliegenheiten zu befreien 845, 846. Versicherung nicht zum vollen Werth 847, 885. Einfluß eines neuen Schadens, für den der Versicherer nicht haftet 848. Haftung des Versicherers für die besondere Haverei 849, 850. Vertragsmäßige Befreiung von gewissen Prozenten 851. Klausel: „frei von Kriegsmolest" 852, Kl.: „nur für Seegefahr" 853. Kl.: „für behaltene Ankunft" 854. Kl.: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" 855, 857. Kl.: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" 856, 857. Haftung des Versicherers im Fall der Veräußerung des versicherten Gegenstands, Uebergang der Rechte aus der Versicherung 904, 905.

Umfang des Schadens. Totalverlust 858 bis 864. Abandon, Fälle seiner Zuverlässigkeit 865. Verschollenheit des Schiffs 866, 867. Abandonerklärung und Abandonfrist 868, 869, 870. Einfluß des Umstandes, daß die Thatsachen, auf welche die Abandonerklärung gestützt ist, sich nicht bestätigen oder daß neue Thatsachen eintreten 871. Uebergang der Rechte des Abandonirenden auf den Versicherer 872. Zahlung der Versicherungssumme im Falle des Abandon 873. Rettungspflicht des Versicherten nach stattgehabter Abandonnirung, Verpflichtungen desselben wegen wieder zum Vorschein kommender, verloren geglaubter Versicherungsobjekte 874 Abandonrevers 875.

Partieller Schaden am Schiff 876, im Fall der Reparaturumfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs 877, 878. Partieller Schaden an

Gütern 879—881. Partieller Verluſt der Fracht 882. Partieller Verluſt des imaginären Gewinns und der Proviſion 883. Partieller Verluſt bei der Verſ. von Bodmerei- und Havereigeldern 884. Partialſchaden bei der Verſ. nicht zum vollen Werth 885.

Bezahlung des Schadens, Mittheilung der Schadensrechnung, Belege derſelben 886—889. Vereinbarung, daß Belege nicht beizubringen ſeien 890. Rechte des Verſicherungsnehmers bei der Verſicherung für fremde Rechnung in Anſehung der Gelderhebung ꝛc. 891—894. Verbringung der Polize 892. Auslieferung der Polize durch den Nehmer an den Verſicherten oder deſſen Gläubiger 893. Anrechnung der Forderungen des Verſicherers gegen den Nehmer 895. Ceſſion der Rechte aus der Verſicherung 896, 904, 905. Ceſſion der Polize, Indoſſirung derſelben 302—305, 896, 904, 905. Abſchlagszahlungen des Verſicherers an der ſchuldigen Summe vor deren definitiver Feſtſtellung 897. Vorſchüſſe des Verſicherers an der ſchuldigen Summe vor deren definitiver Feſtſtellung 897. Vorſchüſſe des Verſicherers an Havarei- und Reclamekoſten 898.

Verſchollenheit des Schiffs 835, 865 bis 867, 873, 910.

Aufhebung der Verſicherung und Rückzahlung der Prämie 899. Anſprüche des Verſicherers auf die Prämie im Fall der Unwirkſamkeit der Verſicherung 786, 794, 815, 816, 902. Aufhebung, Aufgebung der Unternehmung, auf welche die Verſicherung ſich bezieht (Riſtorno) 899. Aufhebung wegen Mangels eines verſicherbaren Intereſſes wegen Ueberverſicherung und Doppelverſicherung 900. Einfluß einer ſtattgehabten Verletzung der Anzeigepflicht auf die Riſtornirung einer Verſicherung 901. Einfluß des Umſtands, daß die Gefahr für den Verſicherer be-

reits zu laufen begonnen hat 902. Ristornirung der V., wegen Zahlungsunfähigkeit des Versicherers 903.

Abtretung der Versicherung im Fall des Verkaufs der versicherten Sache 904, 905.

Verjährung der Forderungen aus der Versicherung 910.

Versteigerung von Pfändern 311, von Kaufsobjekten wegen Verzugs des Käufers 343.

Vertheidigung des Schiffs 523, 549 flg.

Verträge über unbewegliche Sachen 275, V. der Kaufleute, deren Eigenschaft als Handelsgeschäft 274, V. über Handelsgeschäfte, deren schriftliche Abfassung und sonstige Förmlichkeiten 85, 174, 208, 250, 309—311, 317, 558, 683, 788, deren Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte 286 V. unter Abwesenden 319—321.

Vertrauensmißbrauch durch den Handlungsgehülfen 64.

Vertretbare Sachen, Anweisungen und Verpflichtungsscheine hierüber 301—305. Lieferung einer Quantität hievon 338.

Verwaltungsbehörde 240, 242.

Verwaltungsrath 231, siehe: Aufsichtsrath, Aktiengef. und deren Vorstand.

Verwaltungsrechte des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau 8.

Verwendung eines fremden Schiffs zum Erwerbe durch die Seefahrt 477, V. und Verkauf von Ladungstheilen durch den Schiffer 507—512, 613, 680—701, 734, 735, 838, 842, 843. Verwendungen der Kaufleute 290, des Kommissionärs 371, des Spediteurs 381, 382.

Verwundung des Seeschiffers 523, der Mannschaft 543, 548 flg.

Verzug bei Empfangnahme erkaufter Waaren 343, 346, 347, der Gesellschafter bei Entrichtung der Einlage ꝛc. 95, 220, V. in Handelsgeschäften überhaupt 287—289, 375, 467.

Verzugszinsen 287—289, siehe: Zinsen.
Vindikation von Sachen und Werthpapieren 306—308.
Vis major 395, 607, 674
Vollmachten der Kaufleute 297, 298, der Handlungsbevollmächtigten in specie 47, 49—51.
Vorausklage Einrede der 281.
Vorgebirg der guten Hoffnung, Horn 865.
Vorkaufsrecht der Mitrheder rücksichtlich der Schiffsparten 470.
Vorladungen der Gesellschaften 117, 144, 167—235.
Vorschüsse der Gesellschaften 93, der Kaufleute 290, des Kommissionärs 371, 374, des Spediteurs 382, der Rheder zu Gunsten der Schiffsbesatzung 453, des Schiffers zu Gunsten des Rhebers 501, an Heuer der Mannschaft 536, 545.
Vorstand der Aktiengesellschaft 209, 210, 212, 226 bis 241, 243—245, 248.
Waare Befugniß des Ueberbringers derselben 51, deren An- und Verkauf als Handelsgeschäft 271, 273, deren Vindikabilität (Eigenthumsübertragung und Pfandbestellung) 306—308. Wahl der Sorte bei Erfüllung von Handelsgeschäften 335. Aufbewahrung der Proben durch den Mäkler 80.
Waarenlager dessen Inventarisirung 29—31, 32, Befugnisse der darin angestellten Personen 50.
Wägen der verkauften Waare 351.
Warrants deren Indossirung 302—305.
Wartezeit des Seeschiffers 568—578, 580, 586.
Wasserstand bei den Pumpen 487.
Wassertiefe 487, 561, 593.
Wassertransport 67, 390, 420, 557—679.
Wechsel Vermittlung von Geschäften über dieselben durch die Mäkler 67, deren Indossirung durch den Kommissionär 373, 374.

Wechselnotare dieselben bilden eine Abtheilung des Secretariats des Stadtgerichts, 3 d. E. G. 11 d. E. G
Wechselordnung allgemeine deutsche 2, 182, 305.
Wechselverbindlichkeiten deren Eingehung durch Handlungsbevollmächtigte 47, durch den Korrespondentrheder 460, durch den Schiffer 498.
Weiterbeförderung der Güter 504, 634.
Weiterveräußerung von Waaren, Sachen und Werthpapieren ꝛc. 273.
Werthpapiere deren Ankauf als Handelsgeschäft 271 Verkauf 273. Anweisungen und Verpflichtungscheine über dieselben 301—305. Retentionsrecht hieran 313—316. Haftung des Frachtführers und Schiffers hierfür 395, 608, 674, deren Ersatz in großer Haverei 725.
Widerruf eines Antrags auf Abschluß eines Handelsgeschäfts 319, 320.
Widerspenstigkeit der Schiffsleute 543.
Wiederausladung der Güter 394, 446, 582, 583, 588, 590, 630—643.
Wiedernehmung eines vom Feind genommenen Schiffs 756.
Wind und **Wetter** 487, 598.
Wirthe 10.
Wohnort des Verkäufers 342, des Erfüllenden 324.
Wrak 877.
Zahlung an den Ueberbringer der Quittung 296.
Zahlungsfristen deren Bewilligung durch Handlungsreisende 49.
Zahlungsversprechen durch Annahme von Anweisungen ꝛc. 300.
Zeichnung der Firma, deren Einreichung beim Handelsgericht 19, 45, 88, 135, 151—156, 177, 179, 228. Zeichnung ders. durch den Prokuristen 41, 44, 45, durch den Handlungsbevollmächtigten 48, 49, bei Aktiengesellschaften 229.

Zeitbestimmung bei Kaufverträgen 357—359.
Zeitfracht 623, 639, 640.
Zeitrechnung 336.
Zerbrechen des Schiffs 855.
Zinsen in Handelssachen 93, 95, 106, 108, 119, 161, 165, 169, 197, 204, 217, 218, 220, 241, 268, 287—293, 467.
Zollamtliche Begleitpapiere der Frachtgüter 393.
Zollgelder 409.
Zollgesetze des Auslands 482, 564, 674.
Zubehör des Schiffs 443, 711, 712.
Zuchtpolizeigericht 24, d. E. G.
Zureise in Ballast 642.
Zurückbeförderung des Schiffers 517, 520, 523, 525, 527, der Mannschaft 538, 542, 544—548.
Zurückbehaltungsrecht 313—316, 629.
Zurücklassung der Schiffsbesatzung in anderen Ländern 523, 548 flg. 553.
Zusammengesetzte Reise 581, 584, 585, 642, 802.
Zusammenstoß von Schiffen, Haftung für den daraus entstehenden Schaden 736—741. Versicherung gegen den daraus entstehenden Schaden 824, 825.
Zustellungen an Gesellschaften 117, 144, 167, 235.
Zweifelhafte Forderungen, deren Inventarisirung 31.
Zweigniederlassung 21, 86—89, 152—156, 179, 212.
Zwischenhafen siehe: Nothhafen.
Zwischenräume in Handelsbüchern 32, in Mäklerbüchern 72.
Zwischenreise 538, 539.
Zwischenspediteur 380, 382, 384.

Alphabetisches Sachregister

des XV. Bandes.

(Die angegebenen Ziffern weisen auf die Seitenzahl hin. Wegen des auf Seite 113 bis 420 enthaltenen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben vergleiche man das besondere Sachregister auf Seite 421 bis 490.

Allgemeine deutsche Wechselordnung; Ergänzung und Erläuterung von Bestimmungen derselben 101. —; Abänderungen und Zusätze zu dem am 27. März 1849 erlassenen Einführungsgesetze zu derselben 105 u. f.

Anstalt für Irre und Epileptische; Zusatz-Artikel zur Verwaltungs-Ordnung derselben vom 3. December 1833 111.

Auspfändungen; deren Vollzug 80.

Ausstände; Hülfsvollstreckung in solche 71.

Baustatut; Ergänzung desselben 91.

Brunnengeld; dessen Aufhebung 77.

Dingliche Rechte; deren zwangsweise Entäußerung 1 ff.

Executionen 80.

Exmissionen; deren Vollzug 80.

Expropriationsgesetz vom 11. November 1856; Zusätze zu demselben 1 ff.; — dessen Anwendung auf die Anlage einer Eisenbahn auf dem linken Mainufer nach Mainz 95

Feldbeschädigungen 39 ff.
Feldentwendungen 34 ff.
Feldfrevel 25 ff.; — deren Verjährung 34.
Feldpolizeiliche Frevel 40, 48 ff.
Feldpolizeiliche Vergehen 40; — 48 ff.
Feldstrafgesetz 25 ff.; dessen Einführung 21 ff.
Fischereifrevel 22.
Fiskalat; Gesetz über dasselbe 79; Taxordnung für dasselbe 85.
Gebühren und Entschädigung, der Zeugen in Straffachen 9 f.
Geisteskranke 84.
Geleite, sicheres: für die als Zeugen geladenen Personen 6; 58.
Hafen- und Werftgeld; dessen Aufhebung 69.
Haftpflicht; Dritter bei Feldfreveln 28 f. 33.
Handels- und Geschäftsbücher; deren Gleichstellung in Bezug auf deren Tauglichkeit zur Erwirkung von Arresten 89.
Hülfsvollstreckung in Ausstände der Schuldner 71.
Kanäle; deren Anlegung 91 f.; — städtische, Einläufe in dieselben 91 f.; — 93; 94.
Krahnengeld; Aufhebung, des ärarialischen Antheils an diesem 69.
Laternengeld; dessen Erhebung für 1861; — dessen Erhebung mittelst Zuschlags auf die Wohn- und Miethsteuer 75.
Mainschifffahrtsabgeben; deren Ermäßigung 61 ff.
Medizinalordnung; deren Abänderung 19.
Persönliche Haft; Abänderung des Gesetzes vom 31. October 1848 107.
Pfandrecht; richterliches auf Fahrnisse und Ausstände; dessen Erlöschen 81.
Realgerechtigkeiten, deren zwangsweise Entäußerung 1 ff.
Säugammendienst 19.
Senkgruben; deren Anlegung 93 f.; — deren Beseitigung 93.
Sistirung von Zeugen in Straffachen; Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen 5 ff.; — Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau 57 ff.

Staatssteuern in den Landgemeinden; Ausschlag derselben 109.
Strafminderungsgrund bei Feldfreveln 31.
Strafschärfungsgründe bei Feldfreveln 30.
Subhastationen 81.
Taubstummen-Erziehungsanstalt; Gesetz dieselbe btr. 11 ff.
Verbüßung der Geldstrafen, im Gefängniß 33.
Verfahren; bei Feldstrafsachen 51.
Verjährung, der Feldfrevel 34.
Versiegelungen 81.
Vollstreckungsauftrag; dessen Erlöschen 81.
Voranschlag; der Einnahmen für 1861 53 f.; — für 1862 97 f.; der Ausgaben für 1861 55 f.; — 99 f.
Vormundschaften 84.
Weidefrevel 39 ff.
Zehntablösung; Nachtrag zu dem Gesetze über dieselbe vom 14. November 1848 73.
Zeugen; deren Sistirung in Strafsachen 5 ff.; — 57 ff.; sicheres Geleite 6; — 58; — deren Schadloshaltung 7; — 59; deren Gebühren uud Entschädigung 9 ff.
Zwangsversteigerungen, von Liegenschaften 81.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google